SCHWARZBUCH EHE UND SCHEIDUNG FÜR BETROFFENE

SCHWARZBUCH EHE UND SCHEIDUNG FÜR BETROFFENE

SCHWARZBUCH EHE UND SCHEIDUNG FÜR BETROFFENE



Was sie in der Ehe und im darauf folgenden Scheidungsverfahren erwartet Die Deutsche Bibliothek - CIP -Einheitsaufnahme

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene / Karl

Svozil. - Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2008 ISBN 9783837056860

Impressum

Copyright © 2009 Karl Svozil

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH,

Norderstedt

ISBN: 9783837056860 ISBN-13: 9783837056860 Zinni gewidmet die mich trotzdem liebt Into my heart an air that kills From yon far country blows: What are those blue remembered hills, What spires, what farms are those?

That is the land of lost content,

I see it shining plain,
The happy highways where I went
And cannot come again.
by Alfred Edward Housman (1859-1936)

We had fed the heart on fantasies,
The heart's grown brutal from the fare;
More Substance in our enmities
Than in our love
Meditations in time of Civil War by William Butler Yeats (1865-1939)

Ah, love, let us be true
To one another! for the world, which seems
To lie before us like a land of dreams,
So various, so beautiful, so new,
Hath really neither joy, nor love, nor light,
Nor certitude, nor peace, nor help for pain;
And we are here as on a darkling plain
Swept with confused alarms of struggle and flight,
Where ignorant armies clash by night.
from Dover Beach by Matthew Arnold (1822-1888)

Kurzinhaltsangabe

1	Vorbeugung: Nur nicht heiraten!	1
2	Eigentumsabsicherung	31
3	1+1=7	35
4	Bedingungen des Scheidungswunsches	51
5	Schadensbegrenzung	65
6	Vom Umgang mit Anwälten	79
7	Phasen des Scheidungsverfahrens	91
8	Prinzipien der Gütertrennung	107
9	Vom Umgang mit Gerichten	121
10	Während und nach der Scheidung	133
11	Schlußbemerkungen	143
12	Schlußbemerkungen	145
		vii

Inhaltsverzeichnis

Dan	ksagun	gen	XV
Akr	onyme		xvii
Vorv	wort		xix
Einl	eitung		xxiii
1 Vorbeugung: Nur nicht heiraten!			1
	1.1	Die Trends	4
	1.2	Warum heiraten?	9
		1.2.1 Naivität und gesellschaftlicher Druck	9
			ix

X INHALTSVERZEICHNIS

		1.2.2	Unkenntnis der Gesetzeslage	10
		1.2.3	Sentimentales Harmoniebedürfnis nach	
			familiärer Idylle	10
		1.2.4	Absicherung des Ehegatten	11
		1.2.5	Absicherungs- und Bereicherungsabsichten	11
	1.3	"Mir p	assiert so etwas nie"	12
		1.3.1	Verborgene Hintergedanken	13
		1.3.2	Wer liebt mehr?	14
		1.3.3	Wer hat weniger?	15
		1.3.4	Wer verdient weniger?	16
	1.4	Eheähr	nlichen Lebensgemeinschaften	17
		1.4.1	Neuseeland	18
		1.4.2	Australien	25
		1.4.3	Deutschland	26
		1.4.4	Zurück nach Österreich	27
2	Eige	ntumsa	bsicherung	31
	2.1	Ehever	rtrag	32
	2.2	Rechts	formen	33
	2.3	Kredite	2	33
3	1+1=	:7		35
	3.1	Wahrh	eit als Konstruktion	37
	3.2	Macht-	- und Dominanzstreben	38
	3.3	Verlore	ene "Bodenhaftung"	40
	3.4		on Sense und Einfühlungsvermögen	42
	3.5		-gehen-lassen-wollen"	44
	3.6		rholungszwang: Ehe und Scheidung als	
			zung der Ursprungsfamilie	44

			INHALTSVERZEICHNIS	хi
4	Bedi	ngunge	n des Scheidungswunsches	51
	4.1	Verbor	gene, unbewußte Faktoren	51
		4.1.1	Wer will weg?	52
		4.1.2	Wer hat mehr?	53
		4.1.3	Wer verdient mehr?	54
		4.1.4	Rache	55
	4.2	Gemei	nsamer Besitz	56
	4.3	Wann a	aufhören?	57
		4.3.1	Geschlechtsunterspezifika: meist	
			verabschieden sich die Frauen mehr	
			oder weniger still	58
		4.3.2	Kompromisse	58
		4.3.3	Seelische Zustände: Sehnsucht, Depression	
			und Leidenschaft	62
5	Scha	densbe	egrenzung	65
	5.1	Erkenn	ntnis der eigenen Naivität	66
	5.2		rung des Vorfeldes	66
	5.3	Strateg	gien	68
		5.3.1	Die einvernehmliche Scheidung	68
		5.3.2	Das streitige Scheidungsverfahren	69
		5.3.3	Die Unterwerfung oder Vernichtung des	
			Exgatten mit Hilfe des Rechtsstaates	73
6	Vom	Umgan	g mit Anwälten	79
	6.1	Die Au	iswahl des Anwaltes	80
	6.2		ebelwirkung	82
	6.3		Geld, Geld!	83

Der gegnerische Anwalt

84

6.4

Xİİ	i inhaltsverzeichnis			
	6.5	Anwalt	tlicher Ehrenkodex	86
	6.6	Unglei	chbehandlung von Frau und Mann	88
7	Phas	sen des	Scheidungsverfahrens	91
	7.1	Das jui	ridische Prinzip der "Billigkeit"	91
	7.2	Einstw	eilige Verfügungen: Besitz versus Eigentum	92
	7.3	Ehegat	tenunterhalt	98
	7.4	Wegwe	eisung	101
	7.5	Wer ha	t Schuld?	102
	7.6	Wer kr	iegt die Kinder?	103
	7.7	Das Au	ıfteilungsverfahren	103
	7.8	Geschl	echtliche Gleichbehandlung bei Gericht?	104
8	Prin	zipien d	er Gütertrennung	107
	8.1	Verlust	e	109
	8.2	Robin-Hood Prinzip oder gesetzlich vermittelte		
		Umver	teilung	110
	8.3	Min-M	ax-Prinzip	111
	8.4	Rezipro	ozität als Kriterium	114
	8.5	Ein Re	chenbeispiel	115
		8.5.1	Aufteilungsmasse	115
		8.5.2	Rechnung	116
9	Vom	Umgan	g mit Gerichten	121
	9.1	Das Zu	ıfallsprinzip und Prozessrisiken	122
		9.1.1	Mangelnde "accountability" und Kontrolle	123
		9.1.2	Zeit, Zeit, Zeit! und das oft bemühte	
			"Kindeswohl"	124
		9.1.3	Entscheidungen und Ermessen	126

			INHALTSVERZEICHNIS	xiii
		9.1.4	Abgabe der Handlungsfreiheit	127
		9.1.5	Frauendominierte (Bezirks-)Gerichte und	
			individuelle Faktoren	128
	9.2	Der ger	ichtliche Wahrheitsbegriff	128
	9.3	Umgan	g mit Lügen oder verstellenden Halbwahrheiten	129
	9.4	Struktu	relle Gewalt	130
	9.5	Illegale	Beweise und freie Beweiswürdigung	131
	9.6	Qualitä	t der Justiz	131
10	Währ	end und	d nach der Scheidung	133
	10.1	Einsam	keit	134
	10.2	Schuldg	gefühle	135
	10.3	Neue Pa	artner	135
		10.3.1	Warnung	135
		10.3.2	Marktkräfte	136
		10.3.3	Erbschaftsfragen	137
	10.4	Patchwo	orking	138
		10.4.1	Schlechtes Gewissen	138
		10.4.2	Warum soll ich deine Kinder (mit-)erziehen?	140
11	Schlu	ıßbeme	rkungen	143
12	Schlu	ıßbeme	rkungen	145
Lite	raturver	zeichnis		149

Danksagungen

Ich bedanke mich bei all den Menschen, die mir die Augen geöffnet haben, die mir die Möglichkeiten eröffneten, tief in ihre menschlichen Abgründe zu blicken, und die mich so manche bittere Wahrheiten des Lebens lehrten ;-)

K.S.

Akronyme

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

EheG Ehegesetz

EO Exekutionsordnung
RAO Rechtsanwaltsordnung

StGB Strafgesetzbuch

TKG Telekommunikationsgesetz

xvii

Vorwort

Dieses Buch ist der Versuch einer Selbstreflexion eines fiktiven Mannes über die fiktiven juristischen Konsequenzen einer Trennung von seiner langjährigen Partnerin im Allgemeinen, und über das Betreiben seiner fiktiven vormaligen Ehegattin, ihn mit Hilfe der fiktiven Justiz eines fiktiven Staates zu unterwerfen im Besonderen. Es geht von einer Situation aus, wie sie das Leben überall geschrieben haben könnte. Jede Ähnlichkeit mit tatsächlich existierenden Personen oder Institutionen ist unbeabsichtigt und daher rein zufällig. Gelegentlich ist das Buch

in der Ichform verfasst; doch sollte der Leser diese Zeilen nie als persönliche authentische Schilderung, sondern immer als eine Fama verstehen, welche zum Nachdenken anregen sollte.

Eigentlich handelt das Buch von nichts Außergewöhnlichem. Die darin beschriebenen Akteure und Vorkomnisse könnten vielleicht jederzeit überall geschehen; viele Elemente klingen vertraut: es schildert die Situation eines verheirateter Mannes "mittleren Alters", der vor etwa drei Jahren erkannte, dass seine langjährige Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangangen sind, gescheitert ist. Eine Fortführung der gescheiterten Ehe hätte zu schweren Depressionen und psychosomatischen Beschwerden geführt, die am Ende vermutlich in seine vollständig Vernichtung gemündet hätten — allerdings sieht es so aus, dass auch seine Scheidung zu seiner vollständigen Vernichtung führt.

Seine Frau und ihr Anwalt verfolgen darin eine Strategie, die sie ihm an seinem Geburtstag quasi als "Geschenk" offenbart hat: "nach der Scheidung wirst Du finanziell so dastellen, wie du geboren wurdest!" Sie will alles, und ihm soll alles genommen werden.

Gegenwärtig exekutiert sie sowohl sein Gehalt bis aufs Existenzminimum, als auch sein Gehaltskonto auf Null. Assistiert wird sie dabei vom Rechtsstaat. Dabei geht es nicht um die Unterhaltszahlungen für die Kinder, die er immer pünktlich überweiste. Es geht ausschließlich um den "Ehegattenunterhalt" für die akademische Ziviltechnikerin und Handwerksmeisterin, die genau zu dem Zeitpunkt kündigte, als er sich scheiden lassen wollte.

Um ihm die Schuldhaftigkeit anzudichten, prozessiert sie in dieser Geschichte nun bereits seit etwa zweieinhalb Jahre; das Ende des eigentlichen Scheidungsverfahrens ist vielleicht in einem dreiviertel Jahr in Sicht. Dabei fühle er sich von ihr und ihrem prominenten Anwalt sowie von den Gerichten behandelt wie ein Schwerverbrecher. Erst nach der Scheidung werden die Verhandlungen über die Besuchs- und Sorgerechte für die Kinder folgen — sie will selbstverständlich die alleinige Obsorge, aber die Langsamkeit der Gerichte vorausgesetzt, wird dann unter Umständen zumindest sein Sohn bereits großjährig sein, sodass sich dieses Thema von selbst erübrigt — und die Aufteilung des kleinen Vermögens, welches ich in der Ehe erwirtschaftet habe, zu ihrem alleinigen Gunsten.

Rückblickend hat er wohl einen schweren Fehler gemacht. Er hat, ohne das Eherecht und seine vorherrschende Vollstreckung zu kennen, eine Frau geheiratet, die nun nichts unversucht läßt, um ihm zu schaden und ihm Lebensenergie, Eigentum und Verdienst zu entreißen. Sie sagt dabei immer wieder voller Überzeugung: "ich nehme nur das, was mir zusteht".

Seine Stimmungslagen wechseln von Verzweiflung über Ohnmacht und Wut in Wirrnis: Wie konnte ihm das passieren? Wie konnte "sein" Staat so etwas zulassen? Entfremdung über dessen Justiz macht sich breit; und auch über die Gesetzgebung, die Rahmenbedingungen schafft, welche eine Quasi-Versklavung und Quasi-Vernichtung durch Scheidung zuläßt.

Das Buch entwirft ein düsteres Bild vom Vollzug der Scheidung. Noch schlimmer ist, dass sich hierbei wenig geändert hat. Schon im Jahre 1994 konnte man lesen [1]: " ... hinter den Kulissen spielen sich unbemerkt oft Tragödien fast antikgriechischer Dimensionen ab."

XXII VORWORT

Dieses Buch ist deshalb der Versuch, dem Ungeheuerlichen, das ihm wiederfährt, Form und Gestalt zu verleihen. Außerdem soll es heiratswillige Männer und Frauen vor den Gefahren und Fallen der Ehe nach geltendem Recht und geltender Vollstreckung warnen. Letztlich soll es auch den vielen Verheirateten, die ihre Ehe beenden wollen, helfen, diesen Schritt zu meistern.

Got sei Dank ist die beschriebene Situation aber nur fiktiv, erfunden und episch konstruiert; genauso wie Samjatin's *Wir*, oder Orwell's *1984* und *Animal Farm*!

Einleitung

Dieses Buch hat mehrere Ziele. Zum einen soll den Betroffenen geholfen werden, sich nüchtern ihrer Situation bewußt zu werden. Zum anderen sollte die Politik angeregt werden, die Gesetze den gesellschaftlichen Gegebenheiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen anzugepassen. Weiters sollte die Justiz ganz allgemein dazu aufgefordert werden, die Gesetze ausgewogen, geschlechtsunspezifisch und schneller zu vollziehen.

Das politisches Credo ist, kurz gesagt:

xxiii

XXIV EINLEITUNG

- völliges Abgehen vom Verschuldensprinzip;
- weitestgehendes Abgehen vom Versorgungsgedanken für Ehegatten;
- strengere, klarere Barrieren gegen den Zugriff auf das alleinige Eigentum des anderen Gatten;
- Garantie für rasche Verfahrensabwicklung.

Natürlich sind diese Zeilen höchst subjektiv und getönt von persönlichen Erfahrungen und Anekdoten. Der Autor ist kein ausgebildeter Jurist und versteht sich als erzählender Dilettant; die hier dargebotenen Betrachtungen dienen daher nur als Anregungen zum Nachdenken. Die im medizinischen Bereich notwendige Aufforderung "weitere Hinweise entnehmen Sie gegebenenfalls dem Beipackzettel und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker" gilt hier ebenso: konsultieren Sie die Experten! Wie in jedem Fach werden Sie dabei erleben, dass es viele verschiedene Meinungen gibt. Lassen Sie sich davon nicht verwirren.

Wählen sie, wann immer das möglich ist, den Weg der Entspannung, De-Eskalation und Einvernehmlichkeit. Bedenken Sie, dass jeder vor Gerichten streitig ausgetragene Konflikt die Büchse der Pandora öffnet, von der aus ein zeit- und kraftraubendes Pandämonium aus Plagen, Lügen, Boshaftigkeiten, Verdrehungen, Mühen und Wirrnisse in einer Dichte auf Sie einwirken könnten, die sie sich momentan noch gar nicht vorstellen können. Andererseits scheuen Sie nicht den Konflikt, wenn derselbe für Sie unvermeidlich erscheint — ein Schandvergleich könnte Sie gerade so "vergiften" oder verbittern wie ein ewig

währender Scheidungsprozess, der sich oft über fünf bis zehn Prozent eines Erwachsenenlebens hinzieht.

Sie sollten immer die alte lateinische Weisheit "cui bono wem nützt es?" im Auge behalten. Von einem kann man aber ausgehen: die Anwälte, die den Streit moderieren, profitieren finanziell von dessen Führung — je länger gestritten wird und je höher die Beträge sind, über die gestritten wird, desto höher ist im Allgemeinen das Anwaltshonorar.

Man sollte auch verstehen, dass es hier um einen Riesenmarkt geht. Die anwaltlichen Einkommen durch Scheidungen dürften in die Millionen gehen; Tendenz steigend. Wieso sollten deshalb gerade die Anwälte etwas an den Zuständen ändern wollen; dürften dieselben doch geradezu "paradiesisch" für diese Berufsgruppe sein?

Dies ist aber kein Argument gegen die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen: die anwaltliche Unterstützung ist manchmal unerläßlich, um sich vor gerichtlichen Angriffen zu schützen, die eigenen Interessen zu wahren und um Rechtssicherheit herzustellen.

Es gibt viele Scheidungsratgeber von prominenten Scheidungsanwälten [2, 3, 4, 5]. So sinnvoll diese auch erscheinen mögen, können und dürfen viele dieser Ratgeber nicht auf die Tiefen und Abgründe hinweisen, die die Betroffenen durchleben.

Die entsprechenden juristischen Kommentarsammlungen, welche auch die "Experten" zu Rate ziehen, sind äußerst informativ und nicht unverständlich verfasst. Insbesondere ein 2008 herausgegebener Kommentar zum Ehegesetz [6], welcher von zwei Höchstrichtern im Zusammenarbeit mit einer Richte-

XXVI EINLEITUNG

rin und zwei Universitätsprofessorinnen herausgegeben wurde, umfasst detailliert und umfassend alle rechtlichen Bereiche um das Thema Ehe und Scheidung. Ebenfalls empfehlenzwert ist auch der Kommentar zum Eherecht von hochrangingen Beamten des Justizministeriums [7]. Eine weitere wichtige Quelle sind auch die Sammlungen von Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, auch kurz "EF" oder "EFSlg" genannt, die jedes Jahr herauskommen [8]. Wer in diesen Büchern in Wien schmökern möchte, dem sei die Bibliothek des Handelsgerichtes Wien ans Herz gelegt.

KAPITEL 1

VORBEUGUNG: NUR NICHT HEIRATEN!

Und das ist's, Lieber! Das macht uns arm bei allem Reichtum, daß wir nicht allein seyn können, dass die Liebe in uns, so lange wir leben, nicht erstirbt.

aus Hyperion an Bellarmin IV Hyperion oder Der Eremit von Griechenland (1797 und 1799)

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

"Schreib' als erstes hinein: um Gottes willen, nur nicht heiraten!" Das war die häufigste Reaktion auf das Vorhaben, über Ehe und Scheidung zu schreiben. Manche bemerkten dies mit versteinerter bis schmerzverzerrter Mine. Es dürfte sich herum gesprochen haben: Heirat und die darauf folgende Scheidung kann schädlich für die Beteiligten sein!

Ich vermute deshalb, dass man die immer geringer werdende Zahl von Eheschließungen nur "vom Ende her" erklären kann, nämlich mit der zunehmenden Scheidungsrate (Abbildung 1.1). Was die Statistik nicht ausdrücken kann, ist all das menschliche Leid und die Verzweiflung, all die Wut und all die Ohnmacht, die mit der Scheidung einhergehen.

Die Abkehr vom geltenden Eherecht wird noch verstärkt durch die Schicksale vieler Scheidungsopfer im persönlichen Umkreis. Meistens geht zwar alles "glatt", und die Betroffenen stöhnen hinterher nur etwas von "Verlust" und "habe ihm/ihr alles gegeben, nur damit ich weg komme". Aber es gibt auch viele Fälle, in dem das streitige Scheidungsverfahren entartet. Die Gatten liefern sich — moderiert durch ihre Anwälte und die Justiz — einen existenziellen Zweikampf, welcher zu einem lang andauerned Leidensweg zweier Erwachsener und deren Lebensumkreis, insbesonders auch deren Kinder, verkommt. Die Eskalationsspirale dreht sich immer weiter nach oben, aus dem Scheidungsprozess "sprießen" zahlreiche Nebenprozesse ziviler und häufig auch strafrechtlicher Natur. Diese Tortur schafft eine Lawine von Heiratsunwilligen im jeweiligen Bekanntenkreis. Die negativen Erfahrungen der beiden färben auf ihre Umgebung ab; insbesonders deren Kinder werden trau-

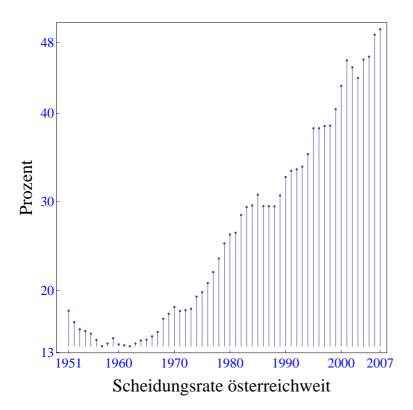


Abbildung 1.1 Laut Statistik Austria gibt die Gesamtscheidungsrate an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung enden. Basis für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate sind die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen, die in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt werden, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsraten). Quelle: Statistik Austria

matisiert, und ihre Freunde wenden sich vom Geschehen mit Grausen ab: "Und das alles nur, weil sie/er weg will ..."

Zu Recht zweifeln daher viele, ob sie sich das Risiko einer Scheidung angesichts der rechtlichen Randbedingungen antun sollen.

1.1 DIE TRENDS

Die Bürger werden zunehmend zu Heiratsmuffeln: Die Heiratshäufigkeit, wie sie sich in Abbildung 1.2 dargestellt, sank in den vergangenen fünfzig Jahren um etwa 0,1 % pro Jahr; Tendenz steigend. Alleine im Jahr 2007 sank laut *Statistik Austria* "die vorläufige Zahl der Eheschließungen gegenüber dem Vorjahr um 2,4% auf 35.858. Damit wird der seit dem Jahr 2005 erneut erkennbare Trend sinkender Heiratszahlen (2006: -5,9%) weiter fortgesetzt. In der Bundeshauptstadt Wien wurde mit -5,3% der stärkste Rückgang verzeichnet."

Die Faktoren, die zum sinkenden Heiratstrend führen, sind natürlich vielfältig. Unter anderem tragen die stärkere finanzielle Unabhängigkeit der Frauen und das subjektive Freiheitsbedürfnis beider Partner dazu bei, dass immer mehr eheähnliche Partnerschaften entstehen. Das klassische Modell "Weibchen als Putze, am Herd und Kinderbetreuerin — Mann als Versorger und Ernährer" und der damit zusammen hängende Versorgungsgedanken weicht zunehmend einer differenzierten Arbeitsteilung. In vielen Ländern versuchen die Gesetzgeber, beispielsweise durch Karenzregelungen, die Männer mehr in die Kindererziehung einzubeziehen.

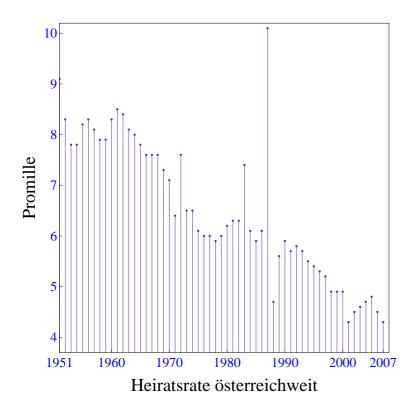


Abbildung 1.2 Laut *Statistik Austria* stellt die Gesamterstheiratsrate eines Kalenderjahres einen altersstrukturbereinigten Indikator für die Erstheiratshäufigkeit dar. Berechnet wird sie als Summe der altersspezifischen Erstheiratsraten bis zum Alter von 50 Jahren. Quelle: *Statistik Austria*

Der eigentliche Grund für die abnehmende Heiratsrate dürfte aber die Angst vor der Scheidung sein. Gegenwärtig folgt letztere der ersteren in der Hälfte aller Fälle, Tendenz steigend. Über die in der Ehe verharrende anderen Hälfte schweigt sich die Statistik aus; insbesonders über die Gründe dieses Verharrens.

Wenn ein Ehegatte beschließt, den anderen zukünftigen Ex-Gatten psychisch und existenziell fertig zu machen, dann gelingt ihm dies in vielen Fällen und mit vielfältigen Mitteln; im Scheidungsfall auch und gerade mit juristischen. Etwas verkürzt ausgedrückt, gilt für die Ehescheidung die alte Erkenntnis von Carl von Clausewitz, der in seinem Hauptwerk Vom Kriege im ersten Buch, erstes Kapitel, § 24 bemerkt: "Der Krieg [[die Scheidung]] ist eine bloße Fortsetzung der Politik [[Ehe]] mit anderen Mitteln". Transkribiert man das entsprechende Kapitel von Carl von Clausewitz, dann gewinnt man folgende Erkenntnis:

So sehen wir also, daß die Scheidung nicht bloß ein juristischer Akt, sondern ein wahres ehelichen Instrument ist, eine Fortsetzung des ehelichen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln. Was der Scheidung nun noch eigentümlich bleibt, bezieht sich bloß auf die eigentümliche Natur ihrer Mittel.

Denn die streitige Scheidung in Österreich, in der einerseits die "Schuldhaftigkeit" an deren Scheitern mit juristischen Mitteln abgeklärt und sowohl finanziell und psychologisch "gesühnt", und andererseits finanzielle Begehrlichkeiten und Ansprüche durchgesetzt werden sollen, erscheint oftmals als eine Fortführung einer gescheiterten Ehe mit anderen Mitteln.

Wem solche Überlegungen als "krank" oder absurd erscheinen, der beweist zwar sein ungetrübtes Rechtsempfinden, aber auch seine Naivität und Unwissenheit gegenüber der oftmals implementierten Ehe- und Scheidungspraxis.

Will sich ein Gatte beispielsweise vom anderen trennen, so ist er damit konfrontiert, dass dies nur möglich ist, wenn auch der andere Gatte "mitspielt". Tut jener dies jedoch nicht, was bei uneinsichtigen, sturen Ehemännern keine Seltenheit ist, dann muss man jahrelang ausharren und hernach oft die gesetzliche Schuldhaftigkeit am Scheitern der Ehe auf sich nehmen. In solchen Fällen vergehen oft Jahre, in denen man gegen den erbitterten, hinhaltenden Widerstand des anderen Ehegatten und dessen Anwalts vor Gerichten die Entscheidung zur Trennung "glaubhaft" machen muss.

Basis dieser Zustände ist offensichtlich die Ansicht der Rechtssprechung, dass die Institution Ehe "geschützt" werden muss; wenn nötig auch gegen den Willen der Beteiligten. Diese Quasi-Entmündigung wollen und müssen sich viele potentielle Heiratskandidaten nicht mehr gefallen lassen.

Liest man sich etwa den kostenlosen Ratgeber des *Bundes-ministeriums für Gesundheit und Frauen* [9] durch, so kommt leicht Beklemmung hoch; zum Beispiel wenn da sehr klar dargestellt wird, wie Detektive zum Einsatz kommen, um das Verschulden des einen Gatten im Auftrag des anderen abzuklären. Der "Schuldige" hat dann dafür auch noch in einem nachfolgenden eigenen Gerichtsverfahren für den Detektiv aufzukommen, dem ihm der andere "Unschuldige" nachgeschickt hat; wenn es sein muß auch ins Ausland.

Viele Menschen möchten auch nicht mehr eine Doppelmoral und Heuchelei praktizieren, welche traditionell in Österreich gepflegt wird, und die schon Schnitzler im *fien de sciecle* beschrieb: "Machen dürft's alles, nur erwischen dürft's Euch nicht lassen!" Das Eherecht unterstützt diese heuchlerische Doppelmoral aber mit seinem Schuldprinzip und effektiver Sühne.

Wenn am Ende eines langen ehelichen Leidensweges — aus welchen Gründen auch immer — und nach der Verödung des ehelichen Sexuallebens von einem Gatten eine "Außenbeziehung" begonnen wird, hat der andere Ehegatte, der womöglich all diese Zustände durch ständige Lieblosigkeit und Verweigerung herbei geführt hat, die Gelegenheit, diesen "Ehebruch" furios als Hauptgrund der Scheidung im Prozess anzuprangern und einen Schuldspruch zu seinem Gunsten zu erwirken.

Hier gehen Gesetzesgeber und Justiz vom Recht und Anspruch der Gatten auf gegenseitige Zuwendung, Liebe und letztlich auf die gegenseitigen Sexualorgane aus. Das sind aber genau jene Bereiche, in denen immer weniger Menschen ihre Freiheiten eingeschränkt sehen wollen: wozu sich der Gefahr der Quasi-Kriminalisierung und Quasi-Versklavung aussetzen und sich eine Heirat antun?

Man ist zwar treu, aber freiwillig und nicht gezwungenermaßen zwanghaft. Man möchte dazu nicht von der herrschen Gesetzeslage unter Androhung von teuren "Beugemaßnahmen" gezwungen werden.

Niemand kauft sich gerne mit teilweise horrenden Summen frei, wenn ein Ehegatte maßlos überhöhte Forderungen erhebt und gleichzeitig ankündigt, einem "durch den Kaukau zu ziehen", und zusätzlich noch eine gerichtlich-emotionale

Schlammschlacht in Aussicht stellt. Die Erpressung von ungerechtfertigten Forderungen zulasten eines Ehepartners dürfte ein häufiges — und von manchen Anwälten ganz bewußt eingesetztes — Beugemittel sein, um der gefürchteten gerichtlichen Scheidungsprozedur zu entgehen.

1.2 WARUM HEIRATEN?

Man fragt sich, warum angesichts dieser Vorgänge und Bedrohungen einige Leute in diesem Staate überhaupt noch heiraten. Das Spektrum des Ehewunsches ist vielfältig; es umfaßt unter anderem

1.2.1 Naivität und gesellschaftlicher Druck

So manch einer "möchte sich kommittieren und aus Liebe binden", auch und gerade der Kinder wegen. Man möchte, dass die Kinder in einer "intakten Familie" aufwachsen und ihnen ersparen, dass sie als "uneheliche Kinder dastehen".

Dieses Argument ist schon deshalb spekulativ, da die Kinder alleine durch die Trennung der Eltern schwer leiden; eine weitere Traumatisierung durch einen Rosenkrieg verschärft dieses Trauma noch. Geht man statistisch davon aus, dass mindestens die Hälfte aller Ehe geschieden werden, dann erscheint es für das "Kindeswohl" voraussichtlich besser, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.

1.2.2 Unkenntnis der Gesetzeslage

Ich rate jedem Heiratswilligen dringend, sich das Ehegesetz ab Paragraph 50 durchzulesen, ferner Teile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; zumindest aber den kostenlosen Ratgeber *Partnerschaft. Ehe. Trennung, Scheidung. RechtsABC* des *Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen* [9]. Letzterer sollte eine Pflichtlektüre für heiratswillige Paare darstellen.

1.2.3 Sentimentales Harmoniebedürfnis nach familiärer Idylle

Beide Ehegatten lieben einander und wollen prinzipiell den Rest ihres Lebens miteinander verbringen; sie stehen finanziell in jeder Hinsicht gleichwertig da und können einander nicht mit gegenseitigen Forderungen irgendwelcher Art, zum Beispiel mit Ehegattenunterhalt, bedrohen. Leider kann man nicht voraussehen, was das Schicksal bringt; und einen Ehevertrag, der die eherechtlichen Bedrohungszenarien von vorne herein ausschließt, indem er beispielsweise

- Seitensprünge und Außenbeziehungen kategorisch erlaubt, oder
- den beiderseitigen Verzicht auf Unterhaltsleistungen festschreibt, sowie
- Ausgleichszahlungen kategorisch ablehnt; egal wer in der Ehe was und wo investiert hat,

würde von den Gerichten als "gegen die guten Sitten" verstoßend aufgehoben werden und wäre somit unwirksam und ungültig. Generell dürften Eheverträge ohnehin mehr zur Be-

ruhigung der Vertragspartei dienen als zur Vermeidung von Verlusten; Näheres siehe bitte später.

1.2.4 Absicherung des Ehegatten

Dies ist der Wunsch, sein Vermögen und rechtliche-finanzielle Ansprüche an jemanden zu vererben, den man liebt. Ein Beispiel hierfür ist ein kinderloser älterer Mann, der in jeder Hinsicht von einer jungen Frau betreut wird. Sollte diese auch noch Kinder von ihm austragen, dann ist es für den Mann sinnvoll, seine Pensionsansprüche und sein Eigentum der Frau und dem gemeinsamen Kind im Ablebensfall zu übertragen. Hier ist natürlich Vorsicht geboten, da die Fama des häßlichen Entleins, das auf Dauer eine Prinzessin an sich binden und ihr sogar Kinder machen kann, eher ins Märchenreich zu verbannen ist. Gerade auch Männern, die von manchen rebellischen und herrischen Frauen frustriert sind und sich in anderen Ländern nach Partnerinnen umschauen, sei dies ins Stammbuch geschrieben. Viele alternde, faltige Froschkönige sind sofort nach der Ehe von ihrer hübschen jungen Frauen sitzen gelassen worden und mußten noch als Greis vor Gericht ziehen, um zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes und ihrer gewohnten Wohnumgebung behalten zu dürfen.

1.2.5 Absicherungs- und Bereicherungsabsichten

Die Absicht, sich zu bereichern oder sich zumindest irgendwelche Vorteile zu verschaffen, ist meiner negativen Erfahrung nach der einzige realistische Grund zu heiraten. Das Spektrum dieses Verlangens ist breit. Nicht immer dominiert der Wunsch, den Partner "nach Strich und Faden" durch das Eherecht und dessen Vollzug durch die Justiz auszunehmen, und ihm dadurch quasi-legal einen möglichst großen Teil seiner Reichtümer und seines Verdienstes zu berauben. Man sollte die Häufigkeit dieser Bereicherungsabsichten aber nicht unterschätzen. Die Dunkelziffer dürfte enorm sein.

Zumeist erfolgt die Bereicherungsabsicht nicht bewußt, sondern unbewußt und traditionell. Beim Heiraten werden bekanntlich "die sozialen Karten neu gemischt". Mann und Frau möchten schließlich nur "das Beste" für ihre Kinder.

Die erste Reaktion eines Mannes in meinem Bekanntenkreis, als er von der Geburt seiner Tochter erfuhr, war beispielsweise wortwörtlich: "die [[zukünftige]] Erbin" seiner reichen Frau.

Gerade Frauen suchen sich einen "ranghöheren" Partner aus, und finden oft wenig dabei, sich von diesem zu holen, "was ihnen (nach ihrer Meinung) zusteht". Der ärmere, finanzschwächere Partner gewöhnt sich schnell an die "conveniences" des reicheren Ehepartners; und wehrt sich nicht unverständlicherweise im Scheidungsfall oft "mit Händen und Füßen" gegen den drohenden Rückfall in die schlechteren alten Verhältnisse. Zu schön ist beispielweise das Ferienhaus der Schwiegermutter, als dass man sich von dessen Benutzung trennen könnte; auch wenn man die Schwiegermutter hasst und sie umfangreich in der Scheidungsklage verleumdet.

1.3 "MIR PASSIERT SO ETWAS NIE"

Glauben Sie nur ja nicht, dass bei ihnen "alles anders ist" und ihnen nichts passiert. Die Statistik gibt ihnen unrecht. Ein

bekannter Arzt, mit dem ich die Ehre hatte, wissenschaftlich zusammen zu arbeiten, drückte es in Bezug auf medizinische Diagnosen etwa so aus: "das Wahrscheinlichste passiert meistens!" Und in Großstädten wie Wien gehen bereits etwa zwei Drittel der Ehen offiziell in die Brüche.

1.3.1 Verborgene Hintergedanken

Es gibt viele verborgene Hintergedanken, die oft den Betroffenen selbst unbewußt sind. Eine taxative Aufzählung erspare ich dem Leser. Dennoch möchte ich in der Folge drei Hauptkriterien nennen, die meiner Beobachtung nach Ehen und Scheidungen dominieren. Im Falle des Ehewunsches benenne ich diese "positiv", nämlich erstens: wer von den Beiden liebt den anderen mehr; sowie zweitens und drittens: wer hat mehr von einer Ehe; insbesonders wer besitzt mehr, und wer verdient mehr als der andere?

Moralisten sollten sich an dieser Stelle nicht besonders alterieren. Ehen werden zwar "im Himmel" geschlossen, aber enden — aus welchen Gründen auch immer — in Auseinandersetzungen ums Geld und um den gegenseitigen Besitz allgemein. Bedenken sie, dass bei Ehen die sozialen "Karten neu gemischt werden", und so mancher Ehegatte den anderen finanziell und besitzmäßig hochhebt. Andererseits ist eine Scheidung die letzte Gelegenheit, vom Reichtum und Verdienst des Gatten zu profitieren. In meinem Erleben reagieren gerade jene Charaktere, die man für "fortschrittlich" und "emanzipiert" halten würde, im Scheidungsfall äußerst kleinlich und finanziell geradezu maßlos. Deshalb ist es unerläßlich, schon

vor der Eheschließung zu klären, welcher Gatte den Anderen eher bedrohen könnte.

1.3.2 Wer liebt mehr?

Es ist eine alte psychologische Binsenweisheit, dass im "partnerschaftlichen Machtkampf" derjenige ein schwereres Loos hat, der den anderen mehr liebt, oder in irgendeiner anderen Weise abhängiger ist vom anderen. Der andere hat zwar oft mehr "Macht" über den einen, aber derjenige, welcher mehr liebt hat eindeutig die größere gefühlsmäßige Befriedigung.

Einer meiner Freunde ist beispielsweise ein leidenschaftlicher Kuschler. Er ist ganz verrückt danach, mit seiner Liebsten täglich das Bett zu teilen, und genießt es, mit ihr in der Löffelchen-Haltung umschlungen einzuschlafen.

Eine Freundin wiederum genießt es, vom Mann "bis zum Umfallen" umgarnt und gestreichelt zu werden. Sie versteht kaum, wenn dieser zu müde dafür ist und einnickt.

Eine andere Frau behandelt ihren Gatten schlecht, da sie zwar von ihm "eingefangen" wurde, aber ihm dabei schon zu Beginn klar gemacht hatte, dass sie ihn nicht wirklich begehrte. Überhaupt dürften sture Ehemänner, die sich diesbezüglich über die Gefühle von Frauen hinwegsetzen, gar nicht so selten sein. Frauen ergeben sich anfangs oftmals in den Willen solcher Männer, insbesonders dann, wenn weit und breit keine Alternative zum potentiellen Kindesvater und Familienerhalter in Sicht ist.

Es darf jedenfalls nicht verwundern, wenn derjenige Ehegatte, der den anderen "weniger begehrte" irgendwann einmal genug hat, es nicht mehr aushält, und ausbricht.

1.3.3 Wer hat weniger?

Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung für den Mitbesitz in der Ehe, über den später noch genauer zu sprechen sein wird. Vermögende sollten bedenken, dass alles, was der Gatte mitbenutzt, prinzipiell auch in dessen Mitbesitz übergeht.

Beispielsweise bedrohte während eines langen Scheidungsverfahrens ein Ehegatte A den anderen Gatten B mit einer Besitzstörungsklage für den Fall, dass B in das Ferienhaus, welches sich im alleinigen Eigentum von B befand, mit seiner neuen Partnerin fahren würde.

Außerdem dürften in vielen Aufteilungsverfahren die Tendenz herrschen, zu argumentieren, dass sämtliches Eigentum, welches die Ehegatten besitzen "nach Billigkeit gerecht und gleich geteilt wird"; unabhängig davon, ob es von einer Seite eingebracht wurde oder nicht. Dies entspricht formal zwar nicht dem Gesetz, ändert aber nichts an der Möglichkeit, bei Vergleichsverhandlungen möglichst viel aus dem mehr Besitzenden heraus zu pressen.

So manch einer erlebt während solcher Aufteilungsverhandlungen die hinhaltende Zähigkeit, mit der die Gegenseite Beweise einfordert dafür, dass viele Jahre nach dem Eigentumserwerb das Begehrte tatsächlich im Eigentum des anderen ist. Wer kann schon bei beweglichen Sachen nach Jahren buchhalterisch nachweisen, was wann wie erworben wurde; oder wieviel in ein Objekt nachträglich "in aufrechter Ehe" investiert wurde und daher ebenfalls anteilig der Aufteilung unterliegt?

Generell ist es wohl so: je mehr "da ist", umso mehr wird gestritten, und umso höher ist der Streitwert und damit die Gerichts- und Anwaltskosten.

1.3.4 Wer verdient weniger?

Viele glauben, das Verschuldensprinzip ist im Eherecht abgeschafft. Diese Ansicht ist unrichtig. Der am Scheitern juristisch zertifizierte "Unschuldige" hat unter bestimmten Umständen Anspruch an Ehegattenunterhalt, wenn er weniger verdient als der "Schuldige". Sogar gleiches Verschulden bedingt einen Unterhaltsanpruch.

Weiters hat die Frage der "Schuld" auch bei der Obsorge der gemeinsamen Kinder und im Aufteilungsverfahren eine gewisse Bedeutung: Generell kann gesagt werden, dass der "Unschuldige" mehr Berücksichtigung bezüglich der Kindesobsorge und in der Auswahl des Aufzuteilenden hat.

Richtig ist aber, dass das Bedrohungszenario der "Schuld" an einer Scheidung wegfällt, wenn beide Ehegatten annähernd das gleiche verdienen. Denn dann ist der "Ehegattenunterhalt" kein Thema; und selbst im Verschuldensfall braucht der "Schuldige" dem "Unschuldigen" keine Ausgleichszahlungen leisten.

Anders ist es, wenn der Verdienst asymmetrisch verteilt ist. Dann lohnt es sich für den weniger Verdienenden, dem Anderen die Schuld am Scheitern der Ehe anzudichten und vor Gericht geltend zu machen. Zumindest kann der weniger Verdienende den Ehegattenunterhalt als Druckmittel verwenden, um höhere Ausgleichs- und Flucht-Zahlungen zu erpressen.

Der Justizapparat ist bei solchen Überlegungen überfordert und wohl fehl am Platze. Er sollte nicht so utilitarisierbar sein für die Begehrlichkeiten und subjektiven Wirklichkeitskonstruktionen einzelner Streitteile. Daraus leitet sich eine politische Forderung ab, nämlich dass durch die Anpassung der Gesetzgebung an neuere Entwicklungen und psychologische Er-

kenntnisse eine Utilitarisierung der Justiz durch furiose, rache-, besitz- und herrschüchtige Ehegatten und deren Anwälten schwerer möglich gemacht wird.

1.4 EHEÄHNLICHEN LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Ein Ehegatte wird von der Gesetzgebung und deren Vollzug durch die Gerichte umso stärker bedroht, je mehr Eigentum und Einkommen dieser im Vergleich zum "ärmeren" Gatten hat. Diese Erkenntnis bewirkt einen zunehmenden Rückgang der Heiratwilligleit, insbesonders unter den besser Verdienenden. Dies sind — aus welchen Gründen auch immer — häufig die Männer.

Denn die gute Nachricht ist: wer in Österreich nicht heiratet, braucht sich nicht zu fürchten, auf Ehegattenunterhalt geklagt zu werden, oder mit maßlosen Geldforderungen seines Ex-Partners konfrontiert zu sein.

International und historisch gesehen ist dieser Zustand allerdings labil und gerät unter immer stärkeren Druck von Interessensgemeinschaften, die "ärmere, bedürftigere" Gruppen vertreten. Es ist das gegengerichtete Bestreben von "frauenfreundlichen" und "liberalen" politischen Parteien und FrauenInteressensgemeinschaften allerortens, eine de-facto Gleichsetzung von Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften zu erreichen. Auf diesem Wege könnten aber die "alten" Bedrohungszenarien gegenüber den Besserverdienenden und Besitzenden wieder angewandt werden. — Der Robin-Hood Umverteilung unter dem Motto "raubt den Reichen, schenkt den Armen" von Reich

nach Arm über Partnerbeziehungen wäre wieder Tür und Tor geöffnet.

Diese Umverteilung wird natürlich nicht als die Gewaltmaßnahme verkauft, als die sie sich von der besitzenden Seite darstellt. Man motiviert sie als "Absicherung" des Partners und der gemeinsamen Kinder, als eine Maßnahme der unfreiwilligen Solidarität, sowie als Menschenrecht. Bestrebungen, gleichgeschlechtliche Ehen zuzulassen, werden in dieser Weise ebenfalls berücksichtigt, indem man Quasi-Ehen und Quasi-Lebensgemeinschaften schafft, die in vielen Bereichen der Ehe gleichgestellt werden. Diese Bestrebungen existieren nicht nur in Österreich, auch international gibt es mannigfaltige "Versuchsstationen für den Weltuntergang". Was auch immer man dazu sagt, die rechtlichen Konsequenzen dieser Gleichstellungen, insbesonders auf Besitz und Verdienst, bleiben eine von vielen Betroffenenen ungewollte staatliche Zwangsmaßnahme; eine "strukturelle Gewalt", die sich gegen die grundlegenden Rechte auf Eigentum und Selbstbestimmung stellt.

Natürlich gibt es auch hier Gegenmaßnahmen: die Partnerschaften werden vor dem Erreichen der Zeit, ab der die Zwangsmaßnahmen greifen, dokumentierbar aufgelöst. So erreicht die "fortschrittliche" Familienpolitik gerade das Gegenteil von Sicherheit, nämlich Beziehungsnomadentum. Jede enge Freundschaft hat ein gesetzlich definiertes "Ablaufdatum".

1.4.1 Neuseeland

Hier soll das neuseeländische Beispiel etwas detaillierter betrachtet werden. In diesem schönen Land wurde 2003 das so-

genannte Relationships (Statutory References) Bill¹ eingeführt. Eines der Ziele war die gesetzliche Gleichstellung von ehe- und eheähnlichen (gleichgeschlechtlichen und ungleichgeschlechtlichen) Partnerschaften. Unter Berufung auf die Menschenrechte, insbesonders auf The Human Rights Amendment Act 2001, auf die Anti-Discriminierungs-Standards, wie sie in der section 19 des the New Zealand Bill of Rights Act 1990 und in der section 21 des Human Rights Act 1993 gefordert werden, wird eine völlige rechtliche Gleichstellung und "Nicht-Diskriminierung" der verschiedensten Arten von menschlichen Lebensgemeinschaften verfolgt. Insbesonders wird der Begriff der "de facto Beziehung" eingeführt und im Originalton erklärt:

The Government's objective is to have neutral laws on relationships that apply across the board, whether those relationships are marriages, de facto relationships, or same-sex relationships.

As a result of this Bill, the same legal rights and responsibilities will apply to married, de facto (whether opposite or same sex), and civil union relationships. People's choices and relationships will be protected, and legislation will be amended so that it does not unjustifiably discriminate on the basis of marital status and sexual orientation. This will reduce the risk of the Government being subject to complaints to the Human Rights

¹http://www.courts.govt.nz/pubs/reports/2004/civil-union-bill/index-civil-union.html

http://www.knowledge-basket.co.nz/gpprint/docs/bills/20041491.txt

Commission and litigation under the Human Rights Act 1993 and the New Zealand Bill of Rights Act 1990.

Die section 29A der Relationships (Statutory References) Bill definiert die Bedeutung einer "de facto Beziehung" wie folgt:

29A Meaning of de facto relationship

- (1) In an enactment, de facto relationship has the meaning given to it by this section.
- (2) A de facto relationship is a relationship between 2 persons (whether a man and a woman, a man and a man, or a woman and a woman) who—
 - (a) live together as a couple; and
 - (b) are not married to, or in a civil union with, each other: and
 - (c) are both aged 16 years or older.
- (3) Despite subsection (2), a person who is younger than 18 years does not have a defacto relationship with another person unless consent to the person living as a couple with the other person has been given—
 - (a) in writing by the person's parents and guardians: or
 - (b) on application, by the Family Court.
- (4) In determining whether 2 persons live together as a couple, all the circumstances of the relationship are to be taken into account, including any of the following matters that are relevant in a particular case:

- (a) the duration of the relationship:
- (b) the nature and extent of common residence:
- (c) whether or not a sexual relationship exists:
- (d) the degree of financial dependence or interdependence, and any arrangements for financial support, between the parties:
- (e) the ownership, use, and acquisition of property:
- (f) the degree of mutual commitment to a shared life:
- (g) the care and support of children:
- (h) the performance of household duties:
- (i) the reputation and public aspects of the relationship.
- (5) In determining whether 2 persons live together as a couple,—
 - (a) No finding in respect of any of the matters stated in subsection (4), or in respect of any combination of them, is to be regarded as necessary; and
 - (b) any court or person required to determine the question is entitled—
 - (i) to have regard to any matter that may seem appropriate to the court or the person in the circumstances of the case; and

- (ii) to attach any weight to the matter that seems appropriate to the court or the person in the circumstances of the case.
- (6) A de facto relationship ends if—
 - (a) the de facto partners cease to live together as a couple; or
 - (b) one of the de facto partners dies.
- (7) Rules may be made under section 16A of the Family Courts Act 1980 relating to applications under subsection (3). Compare: 1976 No 166 s 2D.

Ein neuseeländischer Freund beispielsweise sorgt sich um seine Tochter, die in seinem Haus mit ihrem Freund wohnt. Will sie sich von diesem nach drei Jahren trennen, hat dieser Freund das Wohnrecht bei "ihr zu Hause" gerade so, als wäre die Tochter verheiratet gewesen.

Der Anspruch begründet sich auf den *The Property (Relationships) Amendment Act 2001*², welcher nach dem *Relationship Property - a guide to the law*³ der neuseeländischen Regierung folgendes bedeutet:

When a married or de facto couple separate, all relationship property is now to be divided equally between them unless extraordinary circumstances make equal sharing repugnant to justice (sections 11 and 13).

²http://gpacts.knowledge-basket.co.nz/gpacts/reprint/text/2002/an/002.html http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/index.html ³http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/chapter_2.html http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2001/relation_property/matrimonial_book.pdf

Die Originalpassage des *Property (Relationships) Act 1976 (Reprint as at 1 February 2002)* liest sich wie folgt⁴:

11 Division of relationship property

- (1) On the division of relationship property under this Act, each of the spouses or de facto partners is entitled to share equally in—
 - (a) the family home; and
 - (b) the family chattels; and
 - (c) any other relationship property.
- (2) This section is subject to the other provisions of this Part.

Mit anderen Worten⁵:

The Main Provisions [[of The Property (Relationships) Amendment Act 2001]] are:

Couples living together for three years or more will generally have the house they live in, furniture, and cars divided on a 50/50 basis, regardless of who paid for those assets.

Other assets will be divided according to contributions to the relationship.

Contributions include financial and non-financial contributions.

If the couple has been together for less than three years (this is called a 'relationship of short duration'), the

⁴http://gpacts.knowledge-basket.co.nz/gpacts/reprint/text/2002/an/002.html

⁵http://www.creatingwealth.co.nz/property_relationships_act.htm

equal sharing of the family home and chattels may be set aside.

[... 1

Common Misconceptions

Some of the more common misconceptions that we have come across are:

[...]

- **Q.** We have been in a relationship for four years, but we do not live together. The Act does not apply to us.
- **A.** The Act may very well apply to you. The Act sets out a large number of factors for the courts to make their decision on. Even if you do not physically live with your partner, you may still be caught by the Act.
- **Q.** I have lived with my partner for five years we're not married. Both of us have previously been married to other partners and we each have children from our first marriages. When I die my Will leaves everything to my children and that's how I want it.
- **A.** Under the new Act your partner has the right to claim against your estate. Your partner will also be able to claim under the Family Protection Act 1955. Additionally, if you are supporting any of your partners children, those children may also claim under the Family Protection Act.

Allerdings kann man sich diesem Aufteilungsverfahren in Neuseeland durch komplizierte Vereinbarungen entziehen. Grundlage dafür sind meistens Familienstiftungen.

1.4.2 Australien

In Australien ist die Situation ähnlich. Hier stellt die section 4 des Property (Relationships) Act 1984 von New South Wales folgendes fest:

4 De facto relationships

- (1) For the purposes of this Act, a de facto relationship is a relationship between two adult persons:
 - (a) who live together as a couple, and
 - (b) who are not married to one another or related by family.
- (2) In determining whether two persons are in a de facto relationship, all the circumstances of the relationship are to be taken into account, including such of the following matters as may be relevant in a particular case:
 - (a) the duration of the relationship,
 - (b) the nature and extent of common residence,
 - (c) whether or not a sexual relationship exists,
 - (d) the degree of financial dependence or interdependence, and any arrangements for financial support, between the parties,
 - (e) the ownership, use and acquisition of property,
 - (f) the degree of mutual commitment to a shared life,
 - (g) the care and support of children,
 - (h) the performance of household duties,

- (i) the reputation and public aspects of the relationship.
- (3) No finding in respect of any of the matters mentioned in subsection (2) (a)-(i), or in respect of any combination of them, is to be regarded as necessary for the existence of a de facto relationship, and a court determining whether such a relationship exists is entitled to have regard to such matters, and to attach such weight to any matter, as may seem appropriate to the court in the circumstances of the case.
- (4) Except as provided by section 6, a reference in this Act to a party to a de facto relationship includes a reference to a person who, whether before or after the commencement of this subsection, was a party to such a relationship.

1.4.3 Deutschland

In einer "richtungsweisenden" Entscheidung vom Juli 2008 hat der deutsche Bundesgerichtshof entschieden, dass Alleinerziehende in der Regel nun auch über das dritte Lebensjahr ihrer Kinder hinaus Lebensunterhalt vom Ex-Partner beanspruchen können. Laut Bundesgerichtshof ist dieser Lebensunterhalt auch Nichtverheirateten zuzuerkennen, wenn dies aus der Rollenverteilung in einer festen Lebensgemeinschaft folgt.

Der Bundesgerichtshof damit dabei von einer de facto Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, zumindest in diesem eingeschränkten Bereich des Lebesunterhaltes aus.

Konkreter Anlaß war der Fall einer unverheirateten Mutter, die von ihrem Ex-Freund zwei Kinder im Alter von sieben und zehn Jahren hatte. Die Frau forderte unbefristeten "Betreuungsunterhalt".

1.4.4 Zurück nach Österreich

In ist der politische Wille der Parteien bezüglich Ansprüchen nach der Auflösung von Lebensgemeinschaften nicht klar und eindeutig. Es ist aber zu befürchten, dass auch hierzulande so genannte "frauenfreundliche" Standpunkte immer mehr Fuß fassen.

Grünen Andersrum In einer Broschüre [10] der Grünen Andersrum kann man die *Grüne Forderungen zu gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften* nachlesen:

- Keine rechtliche und soziale Diskriminierung von Lebensgemeinschaften ohne Trauschein — egal ob gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche Paare!
- Einführung einer Eingetragenen PartnerInnenschaft fur gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare als Wahlmöglichkeit und Alternative zu Ehe und informeller Lebensgemeinschaft!
- Regelung des Zusammenlebens in der Eingetragenen PartnerInnenschaft nach den Bedürfnissen der heutigen Menschen und nach dem Grundsatz: Rechtlicher Rah-

men und soziale Absicherung ohne starre Bevormundung und ohne obrigkeitsstaatliche Entmündigung!

Inwieweit das erste Prinzip sich nicht gegen das letzte stellt und zur Vergrößerung der von den Grünen befürchteten obrigkeitsstaatliche Entmündigung führt, bleibt dahin gestellt.

Junge Generation in der SPÖ In einer Broschüre Lebensgemeinschaft zu Recht [11] der beiden Autorinnen Helene Klaar and Elisabeth Grossmann wird zum Beispiel auf Seite 8 zur Unterhaltsfrage folgendes festgestellt:

LebensgefährtInnen sind von Gesetz wegen nicht zu gegenseitigen Unterhaltsleistungen verpflichtet. Dies auch dann nicht, wenn beispielsweise ein/e PartnerIn seinen/ihren Beruf aufgegeben hat, um sich "der Familie" zu widmen. Werden freiwillig Leistungen erbracht, so können diese wegen der charakteristischen Unverbindlichkeit der Lebensgemeinschaft jederzeit wieder eingestellt werden. Vertrauensschutzüberlegungen, wie sie bei vielen sonstigen Verträgen gelten, werden von den Gerichten nach wie vor nicht angestellt.

Für eine verbindliche Unterhaltspflicht müsste von den LebensgefährtInnen schon ein ausdrücklicherr Vertrag abgeschlossen worden sein. Im Vertrag könnte auch eine Unterhaltspflicht für die Zeit nach Auflösung der Lebensgemeinschaft vereinbart werden.

Frau Dr. Klaar stellt in der SPÖ-Broschüre auf Seite 23 klar:

Die Schaffung von Unterhaltsvereinbarungen wird dennoch immer einer der umstrittensten Punkte beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen Lebensgefährt Innen sein, da ja insbesondere viele Männer die Form der Lebensgemeinschaft absichtlich wählen, um der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entgehen. Realistischerweise wird man daher nicht erwarten können, im Rahmen einer solchen Vereinbarung einen dem Ehegatten entsprechenden Anspruch realisieren zu können.

Deshalb fordert Die Junge Generation in der SPÖ auf Seite 31:

Gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin während aufrechter Lebensgemeinschaft und auch (zumindest befristet) nach deren Auflösung. So etwa, wenn ein/e PartnerIn einvernehmlich auf ein eigenes Einkommen verzichtet, um sich der Kindererziehung, der Betreuung Pflegebedürftiger und/oder Haushaltsführung zu widmen und deshalb auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft nicht mehr ins Erwerbsleben einsteigen kann. Hierzu könnten die Grundsätze des Bedarfsunterhalts bei schuldig Geschiedenen herangezogen werden.

Falle verschuldensunabhängige Scheidung Einer der Szenarien bei der möglichen Abschaffung der "Schuld" an einem ehelichen Zerwürfnis lehrt uns Deutschland: der Ehegattenunterhalt wird nur noch von sozialen, finanziellen Kriterien abhängig gemacht. Da Männer oft mehr verdienen, gerät dieser an sich zu begrüßende Abgang vom Verschuldensprinzip zu einer "Heiratsfalle" zumeist für die Männer.

Drastische Beispiele der Abschaffung des Verschuldenszenarios werden von der kanadischen Rechtsanwältin Karen Selick geschildert⁶:

Consider the Brampton, Ontario husband who was abused by his wife, both physically and emotionally, for 20 years. Among other things, he alleged she had once butted out a burning cigarette on his body. The relationship finally ended when she plunged a butcher knife six inches into his chest while he slept. Fortunately, he survived — to find himself paying support of \$ 1,500 per month to his attacker.

Or pity the unfortunate B.C. man who begged his wife "on his knees" to stop drinking, and finally left her when she wouldn't. The court described her contribution to household chores during her years of drinking as "questionable at best, abysmal at worst." Nevertheless, the husband was ordered to pay her \$ 2,000 a month.

⁶http://www.karenselick.com/CL9801.html

KAPITEL 2

EIGENTUMSABSICHERUNG

Wie schon erwähnt, wird ein Partner vom anderen durch die Gesetzgebung und deren Vollzug durch die Gerichte umso mehr bedroht, je größer die positiven Differenzen beim Eigentum und beim Einkommen sind. Es ist deshalb von großer Bedeutung, vor und während der Ehe Eigentums- und Verdienstbarrieren einzubauen, die im Scheidungsfall auch "halten".

Die Sicherung von Verdienst und Familienbesitz ist auch für Menschen interessant, die ihren verheirateten Kindern etwas zukommen lassen wollen.

2.1 EHEVERTRAG

Das Thema Ehevertrag könnte vielschichtig abgehandelt werden. Stattdessen seien nur einige kurze Anmerkungen dazu erlaubt:

- Eheverträge können nicht beliebige Vereinbarungen enthalten, die beispielsweise gegen die Grundsätze des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes verstoßen. Solche Verträge zumindest die betreffenden Vereinbarungen sind null und nichtig und führen lediglich dazu, dass sich die Partner in falscher Sicherheit wähnen.
- Selbst wenn die darin festgelegten Übereinkommen gesetzeskonform sind, verliert ein Ehevertrag mit zunehmenden Alter seine Anwendbarkeit und damit seine Gültigkeit. Denn man kann immer argumentieren, dass im Laufe der Zeit die gelebte Ehepraxis von den im Vertrag festgehaltenen Regelungen mit Zustimmung oder zumindest stillschweigender Duldung beider Partner abgewichen ist.

Somit erscheinen Eheverträge als eher unsichere Möglichkeit der Barrierebildung vor Begehrlichkeiten des Partners im Scheidungsfall.

2.2 RECHTSFORMEN

Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen nicht dem ehelichen Aufteilungsverfahren.

Weiters wird es dem Ehepartner erschwert, an in Stiftungen befindliches Vermögen des anderen heran zu kommen.

Allerdings sind diese Problematiken komplex und keineswegs einfach abzuhandeln, wesewegen obige Sätze nur als "Anreisser" zur Problematik zu verstehen sind.

2.3 KREDITE

Ein Notar gab mir einmal den Tip: "Eheverträge halten über die Jahre oft nicht mehr bei der Scheidung. Machen Sie einen Kreditvertrag mit demjenigen, der ihnen das Geld borgt; auch familiär."

Deshalb könnte es von großem Vorteil für die Dokumentation der finanziellen Verhältnisse während einer Ehe sein, die aushaftenden Kredite — gerade auch unter Verwandten — in schriftlicher Form notariell darzulegen. Geld, das zum Beispiel zur Anschaffung einer Ehewohnung von den Eltern des einen Gatten "kam", könnte nämlich im Aufteilungsverfahren als beiden Gatten geschenkt interpretiert werden. Das führt im Scheidungsfall zu einer "Direktsubvention" des anderen Gatten, und mittelbar auch dessen zukünftigen Partners, durch die Familie des anderen Partners.

KAPITEL 3

1+1=7

Freedom is the freedom to say that two plus two make four.

If that is granted, all else follows.

. . .

in matters of vital importance
— meaning, in effect, war and police espionage
— the empirical approach is still encouraged, or at least tolerated.
from George Orwell's (pseudonym of Eric Blair) 1984 (1949)

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

I guess you can say we broke up because of artistic differences. He saw himself as alive and I saw him dead. Cell Block Tango Lyrics from Chicago The Musical

Der Leser sollte versuchen, dieses Kapitel nicht bloß als Anregung zum Verständnis des Partners zu lesen, sondern gerade auch selbstbezüglich und "anders herum"; also mit der Haltung: "wie erlebt mein Partner mich? Und trifft dies etwa auch für mich zu?" Ein bewährtes Mittel hierbei ist das der Spiegelung: stellen Sie sich vor, man würde ihnen genau das antun, was sie dem Andern zumuten.

Natürlich weiß jeder aus eigener Befindlichkeit, wer der "Täter" ist und wer das "Opfer": in der Regel sieht man sich selbst als opfer und den Gatten als Täter. Aber schon Kurt Tucholski bemerkte in *Schloss Rheinsberg*, dass (transkribiert) die Wirklichkeit und die Wahrheit "wie eine Zwiebel" erscheint — vieldeutig und vielschichtig.

Hört man sich in einem Streit die Erzählungen — ein mir bekannter Anwalt nannte die Geschichten seiner Klienten "Fama" oder "Märchen" — der Streitteile an, dann stellt man in den meisten Fällen mit Verwunderung fest, dass es sich dabei um beinahe komplett verschiedene Geschichten handelt; so als ob die Betreffenden in verschiedenen, voneinander total getrennten, disjunkten Universen lebten.

Ist, um nur eine Frage von vielen aufzuwerfen, immer derjenige am Scheitern einer Ehe schuld, der letztendlich dann den endgültigen Trennungsschritt setzt? Beispielsweise erklärte ich nach vielen Ehejahren meiner Frau, ich wolle mich scheiden

lassen. Voraus gegangen war aber eine Zeit, in der meine Frau — zumindest in meinem Erleben — mich zunehmend "zur Sau" machte, mich anherrschte, schrie und fortwährend herum nörgelte. Dabei bemerkte sie, dass (bis auf eine Ausnahme) auch bei früheren Partnern nie sie selbst den Trennungsschritt setzte; das wäre ihr zu unangenehm; sie behandelte dieselben aber so schlecht, dass alle "freiwillig gegangen sind". Bei mir spielte sich Ähnliches ab.

Auch hier erscheint die Justiz notwendigerweise überfordert. Wie soll ein Familienrichter die gegensätzlichen Aussagen der Streitteile und deren Freunde und Familienmitglieder bewerten, um die Schuldfrage am Scheitern der Ehe zu kären? Das Gesetz kennt zwar die "unheilbare Zerrüttung", doch wann setzte dieselbe ein und wann war sie abgeschlossen?

Natürlich geht es auch anders herum: ein Anwalt erzählte mir beispielsweise stolz von einem Fall, in dem seine Mandantin schwere Eheverfehlungen beging — sie hatte einen Liebhaber und brach mit denselben die Ehe. Dennoch wurde sie vom Gericht für schuldlos befunden; ja mehr noch: ihr Ehebruch diente dem Gericht als Indiz dafür, wie schlecht ihr Gatte sie zuvor behandelt hatte, damit sie sich Trost und Zuspruch in den Armen eines Anderen holen mußte. Der Gatte wurde schuldig gesprochen, die untreue Ehefrau für schuldlos erklärt. Es ist eben "alles relativ" und vom Bewertungsstandpunkt abhängig.

3.1 WAHRHEIT ALS KONSTRUKTION

Heute geht man kognitiv davon aus, dass die Wirklichkeit, insbesonders auch die Beziehungssituation und alles, was von den Partnern als "wahr, selbstverständlich und offensichtlich evident" gehalten wird, ein Konstrukt ist. Das Konstrukt wird beeinflußt von Projektionen, Ängsten, Widerständen und Gefühlslagen, die man "in sich trägt" (endogen).

Da wir prinzipiell keinen Zugang zur "Wirklichkeit an sich" haben, kann die Welt von uns nur subjektiv durch eine Art "Landkarte" interpretiert, kartographiert und konstruiert werden. Der polnisch-amerikanische Philosoph Alfred Habdank Korzybski drückte das einmal so aus: "Die Landkarte ist nicht das Territorium" ("The map is not the territory"). Es ist zuweilen erstaunlich, wie sehr die Landkarten zweier Menschen nicht miteinander überein stimmen; dies insbesonders dann, wenn Gefühle wie Liebe und Ängste hochkommen.

Deshalb ist es oft müßig, objektive Realitäten und Tatsachen anzuführen, wenn der Betreffende diese nicht annehmen kann, da er in seinen Wirklichkeitskonstrukten verblendet und darin verfangen ist. Sein Gegenüber wird dann "gegen Windmühlen anrennen".

Weiters gibt es Menschen, die Wahrheiten für sich nach dem Motto "wahr ist was nützt" konstruieren und auch ganz naiv und beharrlich solche "Wahrheiten" vertreten. Es ist dabei für sie völlig unerheblich, ob diese "stimmen" oder nicht.

3.2 MACHT- UND DOMINANZSTREBEN

Wahrheit und insbesonders deren Verdrehung wird auch oft benutzt, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Das trifft nicht nur in finanzieller Hinsicht zu, sondern auch um den Partner zu dominieren und direkte oder indirekte Macht auszuüben. Dabei werden offensichtliche Wahrheiten und Tatbestände verdreht. Geht man auf diese Argumente ein und widerlegt sie, wird einem oft trotzig vorgeworfen, man verstünde seinen Partner nicht.

Aber hier wird nicht Verständnis gefordert, sondern Unterwerfung: Unterwerfung unter die Diktion und letztendlich unter dem Willen des Anderen. Die Fortführung der Beziehung wird zu Bedingungen erpresst, die zumeist "von außen betrachtet" unannehmbar erscheinen.

"Von Innen", das heißt in der Innenansicht der Beziehung, ist dies nicht immer leicht nachvollziehbar. Noch schwerer ist es, sich gegenüber dem Anderen zur Wehr zu setzen, der dieses Verhalten mit gewohnter und unschuldiger Selbstverständlichkeit einfordert.

Besonders schwierig sind hierbei auch zeitliche Abläufe zu werten, denn oft erscheinen spätere Zumutungen nicht sofort, sondern werden erst im Laufe der Beziehung, die dann auch körperliche, erotische, gefühlsmäßige und sexuelle Abhängigkeiten nach sich ziehen, "scheibchenweise".

Irgendwann sieht man sich dann mit einer total entstellten, entfremdenden Situation und mit Allüren des Partners konfrontiert, denen man am Anfang — gewissermaßen am Rande der Beziehung — nie zugestimmt hätte. Allerdings sind die Ansätze von späteren Spannungsfeldern zumeist auch schon in sehr frühen Beziehungsstadien zu erahnen oder oft sogar zu erleben. Meine Lebenserfahrung zeigt mir, dass sich die Situation zumeist nur verschlimmert anstatt zu verbessern. Die Hoffnung, die Beziehung könnte eine Art Therapie sein, um die (subjektiv empfundenen) negativen Eigenschaften des Partners

abzumildern, erfüllt sich selten; eher noch profilieren sich dieselben und kommen stärker zutage.

Einer der Gründe für diese Eigenschaft ist eine Art komplementäre Anziehung von Gegensätzen oder Deffizienzen, wie sie einige psychologische Richtungen beschreiben: Sanftmütige suchen sich Hysteriker, Narzisten (Co-)Abhängige, Abhängige Narzisten, Choleriker Sanftmütige, Sadisten Masochisten, Masochisten Sadisten, Unterwerfungsbereite Unterwerfer, Usurpatoren Unterwerfungsbereite und so weiter.

Mir fällt unter anderem als Beispiel dieses Typs eine Frau ein, die ein verwarlostes Häuschen am Stadtrand bewohnte, behandelte ihren Partner schlimm: wüsteste verbale Hasstiraden, verbunden mit wehleidigem, aggressivem Selbstmitleit standen bei ihr an der Tagesordnung. Ihr Mann bewohnte zuweilen einen vor dem Haus stehenden Kleinbus, wenn sie ihn davon gejagt hatte. Sie hatten zwei gemeinsame Kinder miteinander. Manchmal denke ich bange darüber nach, wie diese Kinder das Familienklima dort überstehen und welches "role model" ihnen die Eltern mit auf ihren Lebensweg geben.

Man fragt sich, warum die Partner dieser Menschen sich das alles gefallen lassen. Es gehört zu den erstaunlichsten Tatsachen menschlicher Liebe, dass diese zu äußerst leidvollen Zugeständnissen fähig ist, um das Objekt des Begehrens noch in der aussichtslos erscheinenden Verzweiflung zu behalten.

3.3 VERLORENE "BODENHAFTUNG"

Manche Menschen verlieren zunehmend die "Bodenhaftung" und steigern sich in einen autonomen Wahn hinein, der fast

autistische Züge aufweist und an ein enges, teilweise sogar recht konsistentes, System von Irrsinn erinnert.

Diese Tendenz ist überall dort verstärkt festzustellen, wo privilegierte Positionen es erlauben, Meinungen oder Geisteshaltungen zu vertreten, die sonst unhaltbar wären und sogar in den (finanziellen) Ruin führen würden.

Ich musste beispielsweise etwas neidvoll beobachten, wie sich reiche Erben leichtmütig, "ungestraft" und rücksichtslos über Konventionen und Rücksichten — auch und gerade gegenüber Partnern — hinwegsetzten, die mir als Sohn einer Arbeiterfamilie als unabdingbar vermittelt wurden.

Hier spielt das gesellschaftliche Umfeld hinein, welches Pierre Bordieu in "Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft" [12] beschreibt. Ebenfalls themenverwandt ist Bertrand Russell's "In Praise of Idleness" [13]. Russel, der selbst Mitglied der englischen Aristokratie war, schrieb darin:

These landowners are idle, and I might therefore be expected to praise them. Unfortunately, their idleness is only rendered possible by the industry of others; indeed their desire for comfortable idleness is historically the source of the whole gospel of work. The last thing they have ever wished is that others should follow their example.

Was hierbei für die Scheidung relevant ist: Partner — und hier sind es vor allem noch (?) die Frauen, welche sich daran gewöhnt haben, im Rahmen der Kindererziehung über längere Zeiträume wenig bis nichts zum unmittelbaren Lebensunterhalt beizutragen, entwickeln zuweilen vollkommen verzerrte

Bilder der Wirklichkeit und eine Weltsicht, die von beinahe autistischen, egomanischen Positionen geprägt werden.

Damit verbunden ist die fast panische Angst, sich wieder dem Erwerbsleben aussetzen zu müssen, und das oft bequeme Schneckenhaus der Familie aufzugeben.

Sie begründen weitergehende Ansprüche auf das Einkommen ihres Partners, Ersatz-Vaters und "Geldgebers" damit, dass sie ja ihre Karriere wegen der Kinder (oder des Kindes) aufgeben mußten, und sie deshalb fortan versorgt werden wollen. Arbeiten sollen die anderen für sie — in diesem Fall die Gatten.

3.4 COMMON SENSE UND EINFÜHLUNGSVERMÖGEN

Bei all diesen eingebildeten, konstruierten, verquerten, subjektiven Wahrheiten fragt man sich, was denn überhaupt noch als grundlegende akzeptierte und anerkannte Verhaltensmuster gelten dürfen. Mittlerweile hat sich ein Wertrelativismus breitgemacht, der im Kern besagt, dass alles erlaubt sein sollte, wenn nur beide Partner damit klar kommen.

Ist es beispielsweise akzeptabel, wenn

- der eine Partner fremd geht, ohne dass der andere es weiß?
- der eine Partner fremd geht, und es dem anderen ankündigt?
- ein Partner lieber mit einem Freund Urlaub macht, ohne dass Sex stattfindet?
- ein Partner, wie er sagt, lieber alleine Urlaub macht?

- ein Partner dem anderen nicht Hilfe leistet?
- ein Partner nicht bei allen sexuellen Phantasien des anderen mitmacht?
- ein Partner unbegründet eifersüchtig ist?
- ein Partner auf den andern Psychoterror auswirkt?
- ein Partner dem andern ständig beschimpft?
- ein Partner die email oder SMS des andern Partners ohne dessen Einverständnis liest oder überhaupt abhört?
- ein Partner den andern beleidigt oder überhaupt respektlos mit ihm umgeht?
- ein Partner gegenüber dem anderen hemmungslose Flatulenz zeigt?

Über die "Schwere" oder die "Unbedenklichkeit" der verschiedenen Verhaltensweisen dürften die Meinungen und Einschätzungen weit auseinander gehen; genauso wie im vorigen Abschnitt über Macht behandelten Zumutbarkeiten.

Gewisse Dinge kann man aber sogar in wertrelativen als allgemein gültig anerkennen. Zum Beispiel das schon angedeutete Reziprozitätsprinzip: man sollte dem anderen nicht mehr zumuten als man selbst zu "absorbieren" bereit wäre. Es gibt auch moralische Wertevorstellungen, die einen religiösen und humanistischen Ursprung haben und die sinnvoll herangezogen werden können. Was mir ebenso sinnvoll erscheint, ist die Bereitschaft, sich in den anderen einzufühlen und zu durchdenken und durchfühlen, was dieser denken und fühlen könnte.

3.5 "NICHT-GEHEN-LASSEN-WOLLEN"

Wenn ich über die Motivation mancher Menschen nachdenke, die mit Hass, Lüge und unnachgiebiger Verfolgung reagieren, wenn der Gatte Trennungwillen zeigt, so kommt bei mir der Verdacht hoch, dass die Auseinandersetzung, die gesucht wird, ein letzter Versuch zum "Festhalten" und "Nicht-gehen-lassenwollen" des Partners ist; man will denselben noch immer durch absurde rechtliche Mittel an sich binden.

Wenn das alles nichts nützt und die Scheidung unaufhaltsam erscheint, dann versucht man in dieser Phase noch möglichst viel Lebensenergie, Geld und Wohlstand des Anderen in Form von Ehegattenunterhalt und erpresserische Aufteilungvorschläge an sich zu zwingen.

Die Justiz ist hierbei notwendigerweise vollständig überfordert und wird dazu utilitarisiert, die schon zitierte, transkribierte Erkenntnis von Carl von Clausewitz umzusetzen, wonach die Scheidung bloß eine Fortsetzung der Ehe mit anderen Mitteln darstellt.

3.6 WIEDERHOLUNGSZWANG: EHE UND SCHEIDUNG ALS FORTSETZUNG DER URSPRUNGSFAMILIE

Oftmals brechen durch Ehen und Scheidungen alte seelische Wunden wieder auf. Die Ehegatten fallen in Schemata, die sie von ihrer Ursprungsfamilie gewohnt waren und "wiederholen" das geistige Klima derselben in ihrer neuen, eigenen Familie. Anders ausgedrückt: Sie sitzen nicht alleine mit ihrem Partner im Beziehungsboot, sondern mit dessen sämtlichen frühkindlichen Erfahrungen und Bezugspersonen.

Wenn ihr Partner beispielsweise darüber klagt, dass sie oft miteinander streiten und die Atmosphäre zwischen ihnen sehr gespannt ist, dann übersieht er nicht selten, dass er derjenige ist, der Hader und Zank herbeiführt und paradoxerweise sogar "herbeisehnt". Denn das ist genau die Stimmungslage, die er sein Lebtag lang gewohnt war und in der Ursprungsfamilie durchlitt. Seien sie sich dessen bewußt, dass sie Stellvertreterkämpfe führen, in denen sie zum Beispiel den Vater oder die Mutter des Partners verkörpern.

Die Psychoanalyse, insbesondere der "späte Freud", benannte diese destruktive Tendenz mit dem Wort "Wiederholungszwang". Insbesonders werden kindliche Traumata, die in frühen Lebensaltern verdrängt und internalisiert werden, später unbewußt wiederholt und ausgelebt, wobei das Ausleben kein willentlicher Akt ist, sondern oftmals der unwillkürliche Versuch der Selbstheilung, "mit der Vergangenheit fertig zu werden". Ganze Psychotherpierichtungen in der Familientherapie, zum Beispiel die Imago Paartherapie, beruhen auf der Annahme, dass eine Partnerschaftsbeziehung immer auch der Versuch der Selbstheilung der individuellen Partner ist, und dass deshalb eine Ehe oder Paarbeziehung auch eine Therapie darstellt.

Seien sie sich dessen bewußt, dass sie gerade auch in Eheund Scheidungsverfahren mit diesen unbewußten Projektionen ihres Gatten zu kämpfen haben werden.

Es sei hier auf das Beispiel einer Bekannten verwiesen, welche nach eigenen Aussagen in der Kindheit eine Horrorehe ihrer Eltern miterlebte, in der wöchentlicher heftigster Streit keine Seltenheit war. Mehrmals beschwörte sie ihre Mutter, diesen Mann — ihren Vater — zu verlassen und sich von ihm scheiden

zu lassen. Außerdem überlegte sie als junge Studentin, als ich sie kennen lernte, recht konkret, ihren Vater auf Unterhalt zu klagen. Diese geballte Ladung an Hass und verelendetem Familienklima bekam ihr Gemahl nun zusends in meiner Ehe zu spüren. Es gab wöchentlich — hauptsächlich am Wochenende — routinemäßig Streit. Schließlich verklagte die akademische Ziviltechnikerin und Handwerksmeisterin ihren trennungwilligen Gatten auf Ehegattinnenunterhalt, nachdem sie von selbst gekündigt hatte und danach angeblich nur mehr € 400 pro Monat verdiente. Das Gericht gab ihr recht.

Der "böse" Mann weigerte sich nun, trotz Gerichtsurteil ihr den Ehegattinnenunterhalt zu leisten.

Darauf verfolgte sie die Eintreibung ihrer gerichtlich zuerkannten Ehegattinenunterhaltsforderungen — es ging dabei keineswegs um den Kindesunterhalt, den der Mann fortwährend rechtzeitig leistete — mit einem Eifer und Furor, der selbst vor Lügen nicht halt machte. Ihr Anwalt und sie selbst hatten vor Gericht noch angekündigt, bald ein Vergleichsangebot zur einvernehmlichen Scheidung zu machen. Dieses kam nie zustande — ihr Anwalt begründete dies später mit "Zeitmangel". Statt dessen beantragten sie die Exekution des Einkommens ihres Mannes. Als das zu wenig einbrachte, wurde in einem weiteren Exekutionsantrag noch sein Gehaltskonto auf Null exekutiert.

Wohlgemerkt: ihr Mann wurde bereits aufs Existenzminimum gehaltsexekutiert; und zwar auf etwas unter € 1500 pro Monat, zwölf mal pro Jahr. Davon bezahlte der Mann laut einer gerichtlichen Vereinbarung auch noch EUR 800 pro Monat für die Kinder. Ihm verblieben also nur noch € 700 pro Mo-

nat zum Leben. Seine Frau lebte in der Zwischenzeit in der gemeinsamen Eigentumswohnung, während der Mann sich am Wohnungsmarkt um eine neue Bleibe suchen mußte; er "durfte" damals — nach Einbringung ihrer Scheidungsklage — bereits von ihr wegziehen.

Das alles wurde ihr von Gerichten bis in die zweite Berufungsinstanz als rechtens beschieden.

Bezüglich der ehemaligen Ehewohnung begehrte sie, dass ihr Mann zusätzlich zu allen anderen Pfändungen und Belastungen weiterhin so wie bisher zusätzlich sämtliche Wohnkosten bezahle, also etwa die Betriebskosten von über € 200 pro Monat.

Und dann ließ sie ihm auch noch durch das Beziksgericht sein Gehaltskonto, auf welches sein bereits aufs Existenzminimum gepfändetes Gehalt überwiesen wurde, gänzlich auf Null pfänden. Dieses rutschte sofort ins Minus, da unter anderem automatisch die € 800 Unterhalt für seine Kinder zugunster seiner Frau abgebucht wurden.

Die Begründung, die ihr Anwalt für die Exekution dieses Kontos vor Gericht anführte: die Ehefrau hätte bei der Erstexekution, die "nur" das Gehalt des Gatten und sein sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen betraf, keine Kenntnis von seinem Gehaltskonto gehabt. Dies stellte von Seiten der Ehefrau natürlich eine ganz bewußte, vorsätzliche Lüge dar, da diese jahrelang während der Ehe Zahlungen von diesem Konto bezogen und auch irrtümlicherwerise zu hoch überwiesene Zahlungen dorthin rücküberwiesen hatte.

Ich glaube, dass man solche Schritte nicht mehr alleine damit erklären kann, dass man sich nur "das einem zustehende

Geld" holen möchte, und nicht einmal damit, dass man den anderen mit Hilfe der Totalexekution seines Gehaltskontos "taktisch" fertig machen und zum Einlenken im Hauptverfahren der Scheidung "motivieren" will.

Ich zumindest empfinde die Aktionen dieser Frau als den Versuch, ihren Gatten in jeder Hinsicht unmöglich zu machen, ihn existenziell zu exekutieren und zu vernichten. Diese Frau kämpft hier meiner Ansicht nach gegen ihren Vater in der Form seines gegenwärtigen Stellvertreters; also ihres Mannes.

Ein anderes Kapitel ist allerdings ihr Anwalt, der diesem Willen Form und Schrift verleiht. Vermutlich wird er behaupten, seine Mandantin hätte ihm alles "glaubhaft versichert".

Für das Konto gilt der Kontenschutz laut geltender Exekutionsordnung [14]:

§ 292i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einem Kreditinstitut oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

Das herrschende Eherecht, mit seinem Beharren auf Schuldhaftigkeit, gibt solchen unbewußten Exzessen Nahrung, Raum und Mittel. Es vermittelt den Charakter von Schuld und die darauf aufbauende Sühne. Hier wird nicht darauf hingewiesen, dass sich Ehegatten auseinander leben könnten, und für sich selbst Verantwortung tragen sollten, sondern die "Streithanseln" werden, gestärkt von entsprechenden Anwälten im

Rücken, in eine oft jahrelange Auseinandersetzung über völlig veraltet erscheinende Schuldhaftigkeiten und Versorgungsansprüche getrieben, die ihnen Kraft und Lebensenergie rauben.

Denn es ist auch nicht im Sinne der begünstigten Unterhaltsbezieher, ständig von den Unterhaltszahlungen ihrer Exgatten abhängig zu sein. Dies verunmöglicht ihnen den notwendigen Schritt in die eigene Selbstständigkeit.

Das "Kindeswohl", das die Politiker, die Justiz und die Richter so gerne in den Mund nehmen, bleibt dabei vollends auf der Strecke; denn die oftmals jahrelangen Verhandlungen, von den Bezirksgerichten oft langsam am Köcheln gehalten, steigern das Eskalationsrisiko enorm, und bedeutet für die betroffenen Parteien und deren Kinder Qualen, aus denen wieder Traumata entstehen. So beteiligen sich die Gerichte unwillentlich an der weiteren familiären Zerrüttung.

KAPITEL 4

BEDINGUNGEN DES SCHEIDUNGSWUNSCHES

4.1 VERBORGENE, UNBEWUßTE FAKTOREN

Die Bedingungen des Scheidungswunsches sind wohl so vielfältig wie der Wunsch sich zu vermählen. Die Voraussetzungen der Ehe spiegeln sich deshalb in "negativem Abbild" im Scheidungsfall wider.

Hier sei an die bereits diskutierten Kriterien erinnert werden, welche im Scheidungsfall lauten: Wer will weg? Wer hat mehr? Wer verdient mehr? Konzentrieren sich alle diese Faktoren in einer Persönlichkeit, wird es für diese oft ungeheuerlich schwierig, die Trennung ohne großen Kraftaufwand und finanzielle Verluste durchzusetzen und zu überstehen. Der Grund hierfür ist einfach: der andere Partner profitiert von der Ehe; warumj sollteer eine für ihn vorteilhafte Situation aufgeben? Zumindest wird er sich die Scheidung möglichst vorteilhaft ablösen lassen.

4.1.1 Wer will weg?

Derjenige der aus einer Beziehung "aussteigt", hat natürlich zuallererst den subjektiven Vorteil, sich einbilden zu können, er wäre aus freien Stücken gegangen.

Demgegenüber wird der andere verlassen, was zumindest zeitweise massive Kränkungen und einen Verlust der eigenen Wertschätzung, des Ich-Ideals und des Selbstwertgefühls nach sich zieht. Der Verlassene schlittert in eine Art "narzistische Katastrophe"; dies um so mehr, wenn der andere Partner bereits eine neue Beziehung begonnen hat. Man sucht nach Gründen in einem selbst, fühlt sich minderwertig, häßlich, alt, faltig, impotent, naiv, intellektuell unterlegen, oder auch charakterlich abgewiesen; um nur einige aufkommenden Selbstzweifel zu nennen.

Der typische Fall, der sich in meinem Bekanntenkreis abspielte: eine Krankenschwester "füttert" einen angehenden Arzt durchs Studium. Dieser präsentiert ihr sofort nach seiner Gra-

duierung gleich auch seine neue Freundin. Mit der Ex ging er durch dünn, durchs Dicke will er aber mit der Neuen.

Werdende Mütter sind auch mit der Versuchung mancher Männer konfrontiert, fremd zu gehen, während sie im Kindbett liegen.

Ein immer wiederkehrendes Thema ist das der verlassenen Mittelstandsfrau, deren beruflich erfolgreicher Mann in der "Midlife"-Krise sich noch schnell eine viel jüngere Partnerin "anlacht", die eigentlich seine Tochter sein könnte. Die "'Message" an diese Frauen sollte wohl lauten: verlassen sie sich nicht darauf, dass sie ewig an der Seite eines Erfolgreichen als Abhängige ruhen können, sondern nehmen sie ihr Leben selbst in die Hand.

Allerdings sollte man nicht vergessen, dass auch in diesem Bereich der erste, oberflächliche Eindruck die ganze Bandbreite der Gefühle und Begehrlichkeiten vermittelt, die sich in manchen Beziehungen abspielen. So wurde beispielsweise schon der Fall einer Bekannten Erwähnt, deren Taktik es war, sich grundsätzlich nie selbst vom Partner aktiv zu trennen; sie setzte darauf, dass der Partner die Trennungsarbeit übernahm, nachdem sie ihm fortwährend schlecht und unpartnerschaftlich "behandelt" hatte.

4.1.2 Wer hat mehr?

Ebenfalls entscheidend für die Aufteilung des Vermögens ist die Frage, ob ein Partner mehr Eigentum als der andere hat. Dies ist zwar prinzipiell durch das Ehegesetz geklärt, sodass in die Ehe eingebrachte, geschenkte oder geerbte Vermögen prinzipiell wieder "aus der Ehe heraus bekommen" werden; aber nicht selten versucht der ärmere Gatte, der sich an die Annehmlichkeiten seines Besitzes gewöhnt hat, dieses mit allen Mitteln zu behalten.

Denn sämtliche im ehelichen Gebrauch stehenden Güter — unabhängig davon, wer der Eigentümer ist — gehen in den Besitz beider Gatten über. Im Trennungsfall ist es oft schwer, dieses Benutzungsrecht wieder zurück zu verlangen; und dies bedeutet oft eine Umverteilung von Eigentum von einem Ehegatten und dessen Familie zum anderen Gatten und dessen Familie; oft auch zum neuen Partner.

4.1.3 Wer verdient mehr?

Für die Berechnung des Ehegattenunterhaltes (in Deutschland Betreuungsunterhaltes) wird die Einkommensdifferenz der Gatten zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich sofort, dass der Gatte vom anderen finanziell bedroht wird, der mehr als der andere verdient. Es kann sich hierbei um gewaltige Summen handeln, die im Laufe eines Lebens auflaufen.

Zuweilen werden solche Argumente vom gegnerischen Anwalt aufgeführt und vermittelt, um sich den Verzicht auf Unterhaltsforderungen durch eine einmalige Ausgleichszahlung "abkaufen" zu lassen, oder, was auf das Gleiche hinausläft, die Aufteilung von Eigentum "vorteilhaft" zu gestalten.

Manche Besserverdiener empfinden diese Vorgangsweise als ungerechtfertigt, erpresserisch, bereichernd und skandalös. Dies nutzt jedoch nichts, wenn diese Robin-Hood-Romantik der Umverteilung erfolgreich juristisch durchgesetzt wird — schließlich muß das Gericht diese Beträge ja nicht selbst aus eigener Tasche bezahlen!

4.1.4 Rache

Ihr Partner ist oftmals verbittert, zutiefst gekränkt und hasserfüllt. Es wüten tiefste Verletzungen seines Ich-Ideals, des Bildes von sich selbst, und seines Narzissmus in ihm. Dies ist öfters bei Männern zu erkennen, die sich schwer im Trauern tun und noch nach jahren einem aufheulenden, weidwundem Tier ähneln, welchem die vormalige Partnerin tiefe, anhaltende Wunden zugefügt hat.

Berücksichtigen sie in jedem Fall, dass sich der Expartner an ihnen rächen könnte. Dies ist zumindest in folgenden Fällen möglich:

- in den Scheidungsvorverfahren; insbesondes
 - durch einstweilige Verfügung auf Ehegattenunterhalt:
 - durch eine Besitzstörungsklage;
 - durch Ausweisung aus der gemeinsamen Ehewohnung wegen k\u00f6rperlicher und seelischer Bedrohung;
- im Scheidungsverfahren selbst;
- in der Vollstreckung der Ansprüche aus den Vorverfahren und dem Scheidungsverfahren;
- durch die Verknappung der Zeit mit den gemeinsamen Kindern, die nicht bei ihnen wohnen, durch teilweise skandalöses Verhalten, sowie durch das Heruntermachen ihrer Person vor den gemeinsamen Kindern.

4.2 GEMEINSAMER BESITZ

Der Unterschied zwische Besitz und Eigentum ist einem Nicht-Juristen selten klar. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch definiert Besitz ganz klar:

Erstes Hauptstück — Von dem Besitze Inhaber. Besitzer

§ 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

[...]

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes

§ 314. Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem andern gehört, habhaft wird.

Habhaft wird man einer Sache unter anderem auch durch Eheschließung und (Mit-)Benutzung des Eigentums des Gatten.

Demnach erwirbt der Ehepartner den (Mit-) Besitz an allen Rechten und körperlichen Sachen, welche er (mit-)benutzt und auch weiter behalten will.

Im Scheidungsverfahren muss das Eigentum der Gatten getrennt werden. Dies führt dazu, dass gewisse Besitztümer den einen Gatten "weggenommen" werden, was dieser naturgemäß oft als schmerzlich empfindet. Dieser "Trennungsschmerz" von

lieb gewordenen Dingen und Rechten ist nicht gänzlich unabhängig zu sehen von den rechtlichen Normen, die die Gütertrennung zugrunde gelegt werden sollten.

Denn das Gericht besteht aus Menschen. Und Menschen haben Mitleid und wollen Gutes tun. Sie wollen kein "Rädchen" und "Automaten" im juristischen "Getriebe" sein, sondern ihre Ansichten vertreten, was gut und schlecht ist. (So "kippte" beispielsweise der deutsche Bundesgerichtshof im Juli 2008 die von der Legislative beschlossene Abschaffung des Betreuungsunterhaltes von Ehegatten durch ein zuwiderlaufendes Grundsatzurteil.) Mitleid kommt hauptsächlich den vermeintlich Ärmeren und Unterprivilegierten zugute, denen es gelingt, dies zu demonstrieren und darzustellen.

Deshalb ist die Trennung und Transformation von ehelichem Besitz in außereheliches Eigentum der geschiedenen Exgatten höchst problematisch und ein nichttriviales, vielschichtiges, juristisches Verfahren mit zumeist unklarem Ausgang. Obwohl das Eherecht eine solche Trennung zu objektivieren trachtet, können subjektive Gesichtspunkte dabei nicht ausgeschlossen werden.

Wieder gilt hier die Maxime, dass zwar schnell und billig geheiratet ist, aber geschieden oft lang und teuer. Und wieder stellt sich die FRage: wozu heiraten? Und wer könnte den anderen im Scheidungsfall mehr bedrohen?

4.3 WANN AUFHÖREN?

Der Zeitpunkt, zu dem man endgültig Schluß machen sollte, ist wohl stark von der Situation und den Beteiligten abhängig.

Nach meiner Erfahrung weiß man sehr genau, wann es aus ist, und wann man sich trennen muss. Man muß nur "mit gleichschwebender Aufmeksamkeit" in sich hinein hören und das Gehörte akzeptieren und annehmen.

4.3.1 Geschlechtsunterspezifika: meist verabschieden sich die Frauen mehr oder weniger still

In vielen Fällen weiß gelangt die Frau schneller als ihr Ehemann zu der Erkenntnis, dass die Beziehung unheilbar zerrüttet ist. Dabei stellt sich die Frage, ob sie dies ihrem Partner genügend klar kommuniziert. Männer sind zuweilern auf "Autopilot" unterwegs und beachten die feinen Schattierungen und Unterschiede im sich verändereten Gefühlsleben ihrer Partnerinnen nicht. Oft leugnen sie sogar tiefe emotionale Risse, nur um den von ihnen favorisierte Beziehungszustand aufrecht zu erhalten. Das kann sogar so weit gehen, dass ein Mann einen offensichtlichen Ehebruch seiner Gemahlin als unbedeutende Episode abzutun trachtet.

4.3.2 Kompromisse

Eines der existentiellen Grundprobleme, denen man sich stellen muß, ist das Problem der *Aufnahme* und *Ende* einer Beziehung. Während Ronald D. Laing bemerkte, dass keine "wirkliche" *Liebesbeziehung*, die jemals begonnen wurde, jemals "wirklich" aufhört, dürften nach meiner Beobachtung solche "wirkliche" romantische Liebesbeziehungen eher selten sein. — Der Leser möge tief in sich gehen und sich fragen, ob überhaupt und wie oft im Leben ein Mensch ihm wirklich existenziell, mit

allen Phasern des Seins nahe gegangen und ist "verzaubert" hat. Glücklich der, dem es vergönnt war, mit solchen Menschen zumindest eine kleine Wegstrecke gemeinsam gehen zu dürfen! Natürlich möchte man sich den darauf folgenden Liebeskummer ersparen.

In manchen glücklichen Fällen gelingt dies, indem beide Partner es schaffen, eine dauerhafte Beziehung aufzubauen und durch Auseinandersetzung miteinander immer wieder neu zu erhalten und miteinander zu erstreiten. Oft aber dominiert die Angst und die Verzweiflungvor der möglichen Katastrophe. Es passiert dann das, was der Psychoanalytiker Igor Caruso bitter so beschrieb: "denn um nicht zu sterben, beschließt der Mensch erst gar nicht zu leben."

Das bürgerliche Ideal legt nahe, dass reale Ehen ausschließlich zwischen solchen ineinander in gleicher weise verbundenen Partnern geschlossen werden. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Zum einen beherrscht die Chemie, insbesonders hormonelle Faktoren, zu einem nicht geringen Teil unser Gefühlsleben: Serotonin, Dopamin und Noradrenalin werden freigesetzt, das "Kuschelhormon" Oxytocin sorgt für nachhaltige Stabilität; Liebesleid hat Suchtcharakter. Dieser chemische Coctail arbeit aber nicht nur in Richtung des Ehegatten, sondern kann auch "fremd gehen". Das schwächt und relativiert auf Dauer den Zusammenhalt einer Beziehung.

Zum anderen finden nach meiner Beobachtung viele Menschen, die sich fortpflanzen und Nachwuchs zeugen wollen, nicht annähernd den "idealen" Partner, nach dem sie sich sehnen. Was macht man in so einem Fall?

Entweder man bleibt alleine und hofft auf einen zukünftigen "Miss or Mister Right" in der Zeitspange, zu der man sich sinnvoll zu reproduzieren bereit und in der Lage ist. Dies hat zur Folge, dass man "den richtigen Zeitpunkt" verpasst, das Pool der möglichen Partner immer geringer wird, und man schließlich alleine und kinderlos übrig bleibt.

In dieser "Falle" befinden sich viele Menschen in unserem Kulturkreis; hauptsächlich bei Frauen "tickt die Uhr" schneller und unaufhaltsamer, als es so manchem lieb wäre. Die Aussage so manches Singles, er wäre alleine und mit seinem Dasein zufrieden, klingt zuweilen hohl und selbst-affirmativ.

• Um dieses Risiko zu vermeiden, könnte man alternativ einen Kompromiss eingehen und einen "einigermaßen sinnvoll" erscheinenden Partner wählen. Dieser Weg wird von vielen Frauen beschritten, wenn sie den Vater und Erhalter ihrer Kinder aussuchen.

Die formale Entscheidungstheorie hat für solche Fälle Strategie entwickelt: die sogenannte 37%-Regel. Hat man unter allen potentiellen Partnern eines lokal zugänglichen (Partner-)Marktes, die man hintereinander kennen lernt, seine Wahl zu treffen, dann könnte man zwei Fehler machen: Trifft man die Partnerwahl zu spät, ist es sehr wahrscheinlich, dass man die guten Partner bereits verabschiedet hat und diese vergeben sind hat. Trifft man sie zu früh, bekommt man die guten Partner möglicherweise gar nicht zu Gesicht. Statistisch liegt das Optimum bei 37%, also ungefähr einem Drittel. Nach dieser Strategie

wählt man den erstbesten Partner aus, welcher besser ist als der Beste aus dem analysierten Drittel.

Natürlich wird niemand sich genau an diese Vorgaben halten, aber bei näherer Betrachtung ähnelt die beobachtete Praxis dieser Empfehlung. — Was sollte man auch anders machen als einmal "zuschlagen"? Bis zum Ende warten ist jedenfalls unklug. Damit geht man aber einen Kompromiß ein, da man sich wissentlich und willentlich aber notgedrungen für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit suboptimalen Partner entscheidet. Was tut man dann, wenn einem ein vermeitlicher "Miss oder Mister Right" zu einem späteren Zeitpunkt, in dem man bereits in eine Beziehung "gelockt" ist, unterkommt?

Allerdings rächt sich diese Strategie unausweichlich im Laufe der Jahre auch ohne Bekanntschaft mit "Miss oder Mister Right", weil

- die ursprüngliche Motivation, zum Beispiel der Kinderwunsch, mit ihrer Erfüllung korrodiert und keine Rolle mehr spielt;
- sich die negativen Eigenschaften des Partners im Laufe der Zeit zunehmend profilieren, steigern, oder diese subjektiv zumindest schwerer erträglich werden:
- und andererseits die Verlockungen der anderen potentiellen Partner sich zunehmend verstärken.

Es sollte beispielsweise jedem Mann, der sich eine "Frau einbildet", die ihn nicht wirklicht liebt, und die beispiels-

weise sogar Zwischenpartner hat, von denen sie "reumütig" wieder zum Zwecke des Kinderkriegens zurück kehrt, klar sein, dass diese Beziehung irgend wann einmal von Seiten der Frau (zumindest de facto) beendet wird. Indizien solche degenerativen Ehen sind zumeist, dass die Partner nicht nebeinander schlafen, sondern entweder neben den minderjährigen Kindern oder alleine.

Diese oben beschriebene Alternative erinnert an die Homer'sche Odyssee. Dort wird berichtet, dass die mit Odysseus heimsegelnden Helden durch eine schmale Meerenge navigieren mußten, auf deren beiden Seiten jeweils durch ein Ungeheuern namens Skylla und Charybdis lauerte. — Als Odysseus durch die Enge fuhr, fraß Skylla sechs seiner Gefährten. So ungefähr stellt sich auch das Beziehungsboot dar. Der Homer des klassischen Altertums findet seine treue Geliebte und Gefährtin in Ithaka auf ihn wartend vor; umzingelt von anmaßenden, gierigen und verlockenden Nebenbuhlern. Dies ist ein versöhnlicher Ausgang einer langen Wanderschaft, die von großen Irrungen und Zeitverlusten geprägt war. Nicht der Weg war für Odysseus das Ziel, sondern für diesen klugen Griechen war das Ziel das Ziel! Die Götter des klassischen Griechenlands mögen auch uns gnädig gestimmt sein!

4.3.3 Seelische Zustände: Sehnsucht, Depression und Leidenschaft

Sehnsucht, Depression und Leidenschaft können sowohl in einer Beziehung erlebt werden, aber auch nach erfolgter Trennung. Viele Menschen berichten, dass sie sich nie wieder so

verlassen und alleine gefühlt hätten wie innerhalb einer zugrunde gegangenen Beziehung.

Allerdings sollte man sich auch klar machen, dass die Einsamkeit, die Verlassenheit und die unerfüllte Sehnsucht jedem trifft, der sich nicht Hals über Kopf in eine neue Beziehung begibt. Der Leser verstehe diesen "fliegenden Wechsel" nicht als negativ bewerte Flucht, sondern als eine Möglichkeit. In meinem Fall beispielsweise bedeutete Trennung Einsamkeit nach vierzehn Ehe- und Familienjahren. Obwohl ich lange einsame beruflich bedingte Auslandsaufenhalte von früher gewohnt war, traf mich die Einsamkeit wie eine Keule. Es war und ist der pure Jammer. Daraus mag man schließen, dass sich niemand leichtfertig vom langjährigen Partner trennt; insbesonders wenn man damit eine bange Beziehungszukunft am unbekannten "Partnermarkt" in Kauf nimmt.

KAPITEL 5

SCHADENSBEGRENZUNG

Scheidungen zählen emotional und finanziell mit Kriegen, Todesfällen und Krankheiten oft zu den Katastrophen im Leben. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, sich darauf vorzubereiten.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf Scheidungswillige in einem Vorstadium, in dem der Partner noch nichts Konkretes vom beabsichtigten Schritt erfahren hat. In diser Si-

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

tuation wird man eventuell schon öfters im Streit oder in der Verzweiflung mit einer mögliche Scheidung gedroht haben; aber niemand hat diese Andeutungen bisher Ernst genommen. Das bedeutet, dass man noch nicht mit seinem bösartigem, schädigendem Verhalten rechnen muß und auch noch nicht in einem familiären Schlacht- und Trümmerfeld verkehrt.

5.1 ERKENNTNIS DER EIGENEN NAIVITÄT

Das allerste Gebot ist die Erkenntnis, dass man beinahe immer unvorbereitet und naiv ist, und dass man Schlimmes befürchten muss. Der beste Beweis für die eigene Naivität ist die bloße Tatsache, dass man überhaupt verheiratet ist: wäre man nicht so naiv gewesen, hätte man gar nicht geheiratet. Doch Kopf hoch — schon Heimito von Doderer bemerkte bekanntlich, dass eine gewisse Intelligenz notwendig ist, um zu erkennen, dass man dumm ist!

5.2 ABKLÄRUNG DES VORFELDES

Das Scheidungsumfeld ist von entscheidender Bedeutung. Hier seien nur einige unvollständige Faktoren genannt.

Zuerst ist wichtig, wer von den beiden Partner eigentlich weg will, ob der betreffende Wunsch beim Partner nicht oder nur teilweise existiert; und ob dieser Wunsch unbewußt, halbbewußt oder sogar ebenfalls bewußt vorliegt.

Danach sollte man sich vergegenwärtigen, ob der Partner einem existentiell, finanziell oder emotional bedrohen kann.

Für so manch einem ist beispielsweise die Ehewohnung das langjährig erworbene Heimat. Bei minderjährigen Kindern, die in der Regel bei der Mutter bleiben, bedeutet dies die Aufgabe dieses Heims mit allen seinen Annehmlichkeiten.

Weiters ist die Frage bedeutend, ob der Partner eventuell Ehegattenunterhalt erhalten könnte, wenn dieser bedeutend weniger verdient. Eine andere bedeutendes Kriterium ist die Eigentumsfrage, sowie die Besitzfrage. — Welches meiner Eigentümer hat der bisherige Gatte mitbenützt?

Scheidungen und Aufteilungen können sich jahrelang hinziehen; und bis dahin muß die Benutzung des (Mit-)Besitzes geregelt werden.

Ganz wichtig ist auch die Einschätzung der Härte des Ex-Partners in Bezug auf den Umgang mit Besuchsregelungen für die gemeinsamen Kinder. Hier klagen Väter oft darüber, dass die Mütter ihnen schikanös und das Kindeswohl missachtende Schikanen zumuten, die de facto das Besuchrecht unterlaufen. Dies kann sogar so weit gehen, dass Mütter jahrelang verhindern. dass Kinder ihre Väter sehen.

Demgegenüber klagen Frauen über die Unzuverläßlichkeit und Willkür der Väter, die sich die Kinder oft dann "holen", wenn es irgendwie unpassend ist. Generell kann gesagt werden: je älter die Kinder, desto besser funktionieren Besuchsregelungen. Im Idealfall sollten ab einem gewissen Alter — bei allen aufkommenden Bedenken — die Kinder selbst entscheiden, was geschieht.

5.3 STRATEGIEN

Was die Art der Scheidung angeht, ist die Wahl der Mittel entscheidend. Generell ist eine einvernehmliche Scheidung grundsätzlich einem streitigen Verfahren vorzuziehen. Dies setzt voraus, dass keine der Partner unmäßige und völlig inakzeptable Forderungen erhebt oder den Kontrahenden gar vernichten möchte.

5.3.1 Die einvernehmliche Scheidung

Die hohe Zahl von "einvernehmlichen" Scheidungen — derzeit liegt der Prozentsatz von einvernehmlichen Scheidungen bei über 88 % — dürfte dadurch zustande kommen, dass das Vermögen der Streitteile gering ist, und zusätzlich beide arbeiten. Da der Streitwerte und somit die anwaltlichen Honorare gering sind, und außerdem der Ehegattenunterhalt kein Thema ist, dürfte hier eine "externe" Motivation zur gerichtlichen Austragung von Konflikten entfallen.

Außerdem dürften einige Scheidungswillige die streitige Auseinandersetzung scheuen und schon im Vorfeld mehr oder weniger hohe Konzessionen an den zukünftigen Expartner machen. Schließlich dürfte es auch einsichtige Partner geben, die einander nicht "ausziehen" wollen.

Ein wichtiges Instrument im einvernehmlichen Scheidungsverfahren, dass selbst bei größeren Differenzen angewandt wird, ist die Mediation. Hier arbeitet das trennungwillige Paar mit einem Juristen und einem Psychologen an der Trennung und an den zukünftigen Umgangsweisen, zum Beispiel was gemeinsame Kinder betrifft. Dies gewährleistet auch gleich-

zeitig, dass die vereinbarten Regeln juristisch "halten", das heißt auch rechtlich implimentierbar und in Übereinstimmung mit den Gesetzen sind.

5.3.2 Das streitige Scheidungsverfahren

Das streitige Scheidungsverfahren bleibt nur Wenigen — weniger als 12% — der Scheidungswilligen vorbehalten. Es gliedert sich — ohne Unter- und Nebenverfahren — in drei Stufen:

• In der ersten Stufe entscheidet das Gericht, ob der Scheidungsklage und die eventuelle Widerklage stattgegeben wird; im Falle einer Scheidung wird auch die Schuldhaftigkeit entschieden: die Ehe kann aus (überwiegendem) Verschulden eines der Gatten geschieden werden, oder aus beiderseitigem Verschulden. Was die "Balance" der Geschlechter betrifft, bekommen zumeist die Männer den Schwarzen Peter zugesprochen: in den klaren Worten einer Presseaussendung der Statistik Austria⁷ werden diese beinahe fünfmal (!) häufiger verurteilt als die Frauen:

Träger des Verschuldens bzw. Grundes bei den 2.384 streitig geschiedenen Ehen (inklusive Scheidungen nach ausländischem Recht) waren bei 51,8% der Scheidungen der Mann, bei 11,2% die Frau und bei den übrigen 36,9% in 422 Fällen beide und in 458 Fällen keiner von beiden.

⁷http://www.statistik.at/web_de/presse/031441

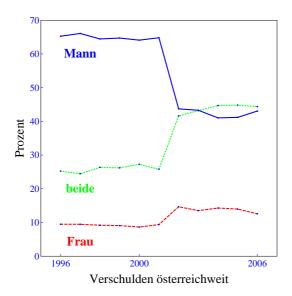


Abbildung 5.1 Gesamtösterreichische Verschuldensstatistik in der zeitlichen Entwicklung. Quelle: *Statistik Austria*, Demographisches Jahrbuch 2006, Kapitel 5.

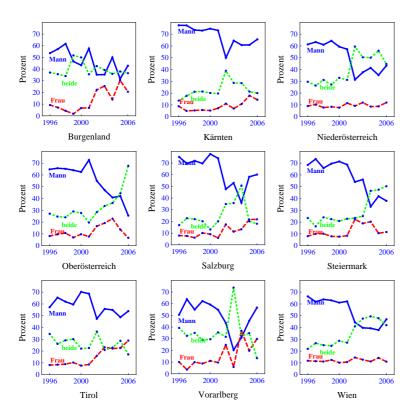


Abbildung 5.2 Verschuldensstatistik nach Bundesländern in der zeitlichen Entwicklung. Quelle: *Statistik Austria*, Demographisches Jahrbuch 2006, Kapitel 5.

Dies wird auch in der zeitlichen Entwicklung, welche in den Abbildungen 5.1 und 5.2 dargestellt ist, deutlich sichtbar. Die Reform des Eherechtes 1999 änderte an der Tendenz wenig. Hier kämpft "Mann" offensichtlich gegen einen gesellschaftlichen "state of mind" an, der seine Aussichten von Vorneherein stark beschneiden dürfte. Interessant ist auch die Tatsache, dass Gerichtprozesse in den übrigen Bundesländern etwa doppelt bis dreifach "schlechter" für die Männer ausfallen als in Oberösterreich.

Ob dieses riesige Geschlechterungleichgewicht von 363%, das die Justiz zu Lasten der Männer "erkennt" tatsächlich die "Schuldverhältnisse" wiederspiegelt, und ob und was dieses Ungleichgewicht über die Geschlechtsneutralität der Justiz aussagt, überlasse ich dem geschätzten Leser. Tatsache scheint jedoch zu sein, dass — ohne andere Faktoren zu berücksichtigen — Männer im streitigen Scheidungsverfahren beinahe fünfmal so schlechte Karten haben als Frauen. Ein bekannter Anwalt drückte das einmal so aus: "Wenn ein Mann vor den Gerichten ein beiderseitigem Verschulden erwirkt, ist dies bereist ein Sieg. Für die Frau ist ein beiderseitiges Verschulden jedoch ein Verlust."

- In der Folge entscheidet das Gericht über die Obsorge gemeinsamer Kinder und
- auf Antrag eines der Ehegatten oder beider entscheidet das Gericht über die Aufteilung des Eigentums. Dieser letzte Schritt ist besonders bei größeren Vermögen der

entscheidentste; deshalb trachten viele Partner und deren Anwälte ihren vermögenderen Gatten bereits in den ersten beiden Verfahren und den damit zusammenhängenden Vor- und Nebenverfahren zur Aufgabe und Einlenken im dritten Verfahrensschritt zu zwingen. Das sollten sich die Betroffenen immer wieder vor Augen halten; sonst wird ihre Sicht durch die angewandte Vernebelungstaktik getrübt.

5.3.3 Die Unterwerfung oder Vernichtung des Exgatten mit Hilfe des Rechtsstaates

Es ist eine der bitteren Tatsachen des Lebens, dass "in der Zeit nach danach" einige Ex-Partner nur ein Ziel zu verfolgen scheinen: WIE MACHE ICH MEINEN GATTEN FERTIG? Man kann den Partner zwar nicht sklavisch seinen Willen aufzwingen; dafür kann man aber mit allen Mitteln versuchen, ihn zu vernichten und sowohl materiell wie emotional auszusaugen. Auf diese Weise hat man die Genugtuung, dass "die Welt" den Partner nur mehr als Wrack zurück erhält. Die Situation erinnert an die These in Elias Canetti's Masse und Macht, dass viele Mächtige zwar nicht ihren eigenen Tod verhindern können, aber eine "relative Unsterblichkeit" dadurch erlangen, dass sie möglichst viele Leute umbringen lassen und diese dadurch überleben — unser Leichenschmaus ist ein harmloses Überbleibsel dieses archaischen Brauchs.

Wie geht man es an, den Ex mit Hilfe des modernen Rechtsstaates gewissermaßen "legal" zu vernichten? Möglich gemacht wird dies durch die wohlmeinenden Intentionen von Politik und Jurisprudenz, die Familie schützen und perpetuieren zu wollen; unabhängig davon, ob deren Mitglieder dies wünschen oder nicht.

Die Strategien sind viefältig und werden in vielen Scheidungsführern prominenter Anwälte angedeutet. Hier eine kurze, sicherlich unvollständige Auflistung einiger "Beugungsmethoden", wie ich sie teilweise beobachten und erleben durfte. Die folgenden Handlungselemente sind als mögliche Bedrohungszenarien zu verstehen, nicht als Handlungsanleitung!

• Nicht-Weglassen des beziehungsunwilligen Gatten: wenn Geld im Spiel ist, darf der unwillige Gatte nicht einfach ausziehen. Denn das unakkordierte Verlassen der Ehewohnung ist nach Eherecht eine schwere Eheverfehlung, die oft automatisch die Schuldhaftigkeit nach sich ziehen wird. Natürlich kann der Gatte versuchen zu argumentieren, dass die Ehe zum Zeitpunkt seines Auszugs bereits "unheilbar zerrüttet" war, da der andere Partner durch sein liebloses, dem Geiste der Ehe widersprechendes Verhalten selbst schwere Eheverfehlungen begangen hat.

In diesem Fall wird das Gericht aufgerufen sein, die Argumente der Streitparteien abzuwägen. Den wahrscheinlich zu erwartenden Ausgang läßt einem geschlechsspezifisch vielleicht die österreichische Scheidungsstatistik erahnen. Es sei noch erwähnt, dass zum Beispiel in Wien in beinahe jeder U-Bahnstation das Plakat zum Thema "Frauennotruf" und "Frauenhäuser" einer Frau mit blauem Auge samt herzzerreißend zerrüttet aussehendem Kleinkind prangt, der ihr Ehehemann offensichtlich

übel zugerichtet hat, nicht jedoch entsprechend ähnliche Einrichtungen, die Männer vor Mißhandlungen schützt, beworben werden. Dem möglichen Einwand, dass nur Männer physische oder geistige Gewalt gegen Frauen ausüben, und dass demnach letzteres nicht notwendig ist, könnte ich nicht nachvollziehen.

Das Gegenteil des Nicht-Weglassens des Gatten ist dessen Wegweisung oder Ausweisung aus der Ehewohnung: man fühlt sich (verbal) bedroht oder wurde tätlich angegriffen, greift zum Telefon, informiert den Polizeinotruf von dieser strafbaren Handlung und läßt den Ehegatten "einfach" für einige Zeit aus der Ehewohnung wegweisen.

Da ich Laie bin, kann ich nicht feststellen, inwieweit der Mißbrauch dieses Beugemittels von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird; das heißt, wie hoch die Chanze ist, dass mutwillig falsche Behauptungen zur strafrechtlichen Verurteilung führen. Man muss sich ja nicht gleich selbst verletzen; subjektiv kann man sich jedenfalls leicht nachvollziehbar bedroht fühlen, sodass ausreichend subjektiver Grund für die Wegweisung des Ehegatten aus der Ehewohnung vorliegen mag.

Ein Begleiteffekt dieser Aktion ist die Tatsache, dass der Ehekonflikt dadurch strafrechtliche Aspekte dazu gewinnt; und zwar für beide Seiten; denn die Behauptung strafrechtlich relevanter falscher Tatsachen wird zumindestens prinzipiell ebenfalls strafrechtlich verfolgt.

• Vermutung, der Gatte hätte sich an Dritten vergangen.

• Im Vergleich zu den vorangegangen Schritten kann die Besitzstörungsklage als "harmlose" aber wirkungsvolles Instrument der Zermürbung eingesetzt werden. Zieht der Ehegatte aus, so möchte er einiges seines Eigentums mitnehmen, das gemeinsamer Besitz wurde; beispielsweise die Stereoanlage.

Es empfieltsich daher, solche Objekte peinlich genau zu dokumentieren. Werden sie entfernt, klagt man den Gatten sofort auf Besitzstörung und Rückgabe. Dieser Klage wird häufig stattgegeben. Seine Verurteilung ärgert den betroffenen Gatten schon im Vorfeld des Hauptverfahrens und zermürbt ihn. Er gewinnt den Eindruck, dass die Justiz parteiisch gegen ihn gerichtet ist und wird daher eher geneigt sein, Vergleiche nach den Vorstellungen der Gegenseite abzuschließen.

Selbst wenn man gerichtlich gewisse Aufteilungen außer Streit stellt, kann man maßlose Forderungen durchsetzen. Mir wurde berichtet, dass eine Gattin eine 20 m² großen Perserteppich einforderte, als der Gatte seine Tuchent mitnehmen wollte.

- Auch das Einbringen einer Einstweilige Verfügungen zum Ehegattenunterhalt, womöglich noch rückwirkend auf mehrere Monate, läßt den vormaligen Partner bluten. Hier kann sehr viel Geld im Spiel sein; und dementsprechend hoch ist die negative Wirkung beim zur Zahlung verpflichteten Gatten.
- Die unnachgiebige Behauptung *maßloser Forderungen* bei der Aufteilung des Ehevermögens wirkt ebenfalls

zermürbend. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Forderungen nachvollziehbar sind oder nicht — im Gegenteil; gerade komplett aus der Luft gegriffene Forderungen, Zahlen und Behauptungen fördern die Einsicht bei der Gegenseite, dass Verhandlungen keinen Sinn haben. Kombiniert mit den anderen obigen Beugemaßnahmen verfehlen diese Ansprüche kaum ihre zermürbende Wirkung.

KAPITEL 6

VOM UMGANG MIT ANWÄLTEN

Anwälte sind oft ein notwendiges Mittel zur Mediation, Beratung, Schaffung von Rechtssicherheit, Verteidigung bei Klagen aller Art, und Einbringen eigener Begehren. Jeder potentielle Klient wird feststellen, dass er ein begehrter Kunde ist — zivilrechtliche Scheidungsverfahren mit ihren zahlreichen sich eröffnenden Nebenverfahren sind begehrte Geldbringer für die anwaltlichen Kanzleien.

Dabei ist mir aufgefallen, dass oft Frauen lieber betreut werden als Männer — die herrschende Rechtssprechung begünstigt meiner Ansicht nach Frauen im Eheverfahren traditionell im mannigfacher Weise, sodass weibliche Mandanten öfter ihre Ansprüche durchsetzen als ihre Männer. Allerdings werden auch Männer gerne umworben, da sie trotz allen Unglücks, das sie durchleiden, zumindest zahlungskräftiger und wohl auch zahlungswilliger sind als die Ehegattinnen.

6.1 DIE AUSWAHL DES ANWALTES

Es ist fast selbstverständlich, dass die Anwaltswahl entscheidend für den Ausgang des Verfahrens sein kann. Einige Kriterien für die Anwaltswahl sind exemplarisch:

- wie realistisch schätzt der Anwalt die Prozessrisiken ein? Meistens befindet man sich in einem Zwiespalt, den die alte Anwaltsweisheit so beschreibt: "Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren".
- ist er auch an Ausgleich interessiert und nicht bloß an der ewigen Fortführung und Verlängerung des Verfahrens? Dabei ist nicht unentscheidend, wie viele andere Verfahren seine Kanzlei bereits bearbeitet.

Folgender Witz wurde mir einmal von einem Anwalt kolportiert: Der Nachfolger eines alten Anwalts berichtet letzterem, er hätte sich in einem Verfahren mit der Gegenseite "verglichen", das heißt geeinigt. Daraufhin meint der Vorgänger bestürzt: "Bist du verrückt gewor-

den? Von diesem Verfahren hat unsere Kanzlei jahrelang gelebt!"

Ein anderer Witz: Ein Anwalt trifft seinen Freund. Dieser fragt, wie es dem Anwalt geht. Der Anwalt antwortet: "Danke ich kann klagen …".

- Ist die Anwaltskanzlei überlastet? Bedenken sie bitte, dass die Qualität von Anwaltsleistungen auch eine Funktion der Zeit und der Anzahl seiner Klienten sein kann. Ein relativ bekannter Anwalt, der wohl schon sehr vielen Leuten, hauptsächlich wohl Männern, erfolgreich geholfen hatte, die Scheidung zu überstehen, ging unlängst in Konkurs, weil er laut Zeitungsmeldungen ein "burn-out Symptom" entwickelt hatte. Vermutlich nahm er zu viele Aufträge von Hilfesuchenden an, was ihn letztendlich überlastete.
- Wer bearbeitet meinen Fall wirklich als Sachbearbeiter?
 Ist es der erfahrene Anwalt selbst oder ein jüngerer Sachbearbeiter in Ausbildung?

Ein junger Anwalt ist nicht notwendigerweise schlechter als ein älterer, denn oft haben jüngere Leute noch mehr Energie und zeigen mehr Engagement und Phantasie. Ein "junger" Anwalt wird sich für Sie vermutlich mehr "ins Zeug legen" als ein älterer; andererseits ist die anwaltschaftliche Routine und Praxis nicht zu unterschätzen. "Alte Hasen" können die Situation besser einschätzen. Wie heißt es doch unter Architekten so süffisant: "Das erste Haus baust du für deinen Feind, das zweite für deinen Freund, das dritte für dich selbst!" Vielleicht sollten

sie schauen, ob der Anwalt noch professionelles backing anderswo hat; zum Beispiel, Kollegen, die er informell konsultieren kann.

- Stimmt die "Chemie" zwischen Ihnen und ihrem Anwalt?
 Manche Anwälte sind beispielsweise moralisch eher der Ansicht der Gegenseite. Ein solcher Anwalt wird zwar bewußt alles unternehmen, um sie zu vertreten, man darf es ihnen aber nicht anlasten, dass er unbewußt die Gegenseite begünstigt. Eine solche Konfiguration ist nicht gerade ihren Interessen förderlich.
- Ist der Anwalt initiativ, kreativ und phantasievoll?

Generell wird jeder Anwalt ihnen Entlastung von ihren Leiden verspricht. Ob er diese Entlastung für sie auch tatsächlichauch durchsetzen kann, erfahren sie erst später.

6.2 DIE HEBELWIRKUNG

Ihr Gatte wird versuchen, im Rahmen der Scheidung möglichst viel aus ihnen "herauszupressen". Manchmal wird er dies gar nicht vorsätzlich tun, oft in völliger Verkennung der Sachlage und durchaus ohne böse Absicht. Eine Frau meinte beispielsweise, € 200.000 wären wenig Geld für ihren Gatten; dieser könnte den Betrag leicht "aus der Portokasse" bezahlen.

Wenn sie sich solchen unmäßigen Forderungen entgegen stellen wollen, dann bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich eines Anwaltes zu bedienen. Dieser kostet zwar auch Geld, aber diese Kosten sind gering verglichen mit dem Schaden, der entsteht, wenn sich die Gegenseite mit ihren Forderungen durchsetzt

Kostet ihr Anwalt samt Verfahren beispielsweise € 20.000 und erreicht er, dass sie die geforderten € 200.000 nicht bezahlen, dann verbleiben ihnen nach Abwehr der Forderungen "noch" € 180.000, die sie nicht bezahlen müssen. Der Anwalt hat ihnen daher unter Einsatz von € 20.000 den Betrag von € 180.000 erspart.

Bezeichnet man als die "Hebelwirkung" das Verhältnis von Wirkung zu Aufwand, so ergibt sich daraus eine Hebelwirkung von 180.000/20.000, also von 9.

6.3 GELD, GELD, GELD!

Eine Eheschließung kostet in Wien gegenwärtig € 50 - 150; eine Scheidung dagegen ein Vielfaches bis beinahe unbegrenzt; alleine die Anwaltskosten können in die zig-Zehntausende gehen. Dasselbe gilt übrigens auch für den Zeitaufwand für Ehe und Scheidung.

Machen sie sich nichts vor: ihr Anwalt, so verständnisvoll er auch erscheinen mag oder tatsächlich auch ist, will ihr Geld. *A priori* ist er disbezüglich nicht viel anders als ihr unmäßiger Ehegatte. Der Unterschied liegt dabei oftmals in der Wahl der Mittel, im Anspruchstitel, und in der Höhe der Begehrlichkeiten. Manche vermeinen, dass die Konsultation eines Anwaltes im Scheidungsverfahren vergleichbar wäre mit der Austreibung des Teufels durch den Belzebub; man käme vom Regen nur in die Traufe. Allerdings ist seine Hilfe bei Unmäßigkeit des

Gatten oft unerläßlich und äußert sich im oben beschriebenen "Hebel".

Dabei geht es nicht nur um rechtlichen Rat. Oftmals hört sich ein Anwalt auch die seelischen Qualen seiner Mandanten an, die ein Scheidungsverfahren begleiten. Anwälte sind dabei die teuersten aller denkbaren "Kummernummern". Honorare von weit über € 100/Stunde aufwärts sind keine Seltenheit. Wird gestritten, so gilt, falls nichts vereinbart wurde, dass der Preis mit dem Streitwert steigt. Geht es im Aufteilungsverfahren — welches sie in der Regel selbst "berappen" müssen — um Immobilien, dann sind die entsprechenden Streitwerte exorbitant hoch.

6.4 DER GEGNERISCHE ANWALT

Der gegnerische Anwalt ist nicht ihr Freund. Er vertritt die — ihrer Ansicht nach — maßlosen Forderungen der Gegenseite. Versuchen Sie, wenn ihnen dies irgendwie möglich ist, seine Haltungen, Äußerungen und Taten weitestgehend nüchtern und rational zu sehen. Emotionalität nützt nichts und kommt zumeist der Gegenseite zugute. Die Devise sollte sein "cool down!" Was auch immer ihren Gatten "reiten" möge — Furor, Geldgier, Kränkungen — der gegnerische Anwalt will nur eines von Ihnen: ihr Geld!

Was sollte er auch mehr wollen als ihr Geld? Er kennt weder sie noch seinen eigenen Mandanten gut genug, um sich persönlich eine Meinung zu bilden. Vermutlich denkt er sich insgeheim — wie auch die Richterin — dass beide Streithanseln lügen, dass sich die Balken biegen, oder zumindest, was

auf dasselbe hinaus läuft, eine verzerrte, entstellende Wahrnehmung haben. Versuichen sie ihn deshalb erst gar nict, zu überzeugen, ihn "auf ihre Seite zu bringen". Ihre flehentlichen, verzeifelten Versuche, ihn gemäßigt zu stimmen, indem sie ihm ihren Standpunkt klar zu machen versuchen, wird an ihm abprallen wie an einem Panzer (im Sinne von Wilhelm Reich). So bleibt als einziges Kriterium nur das Geld übrig, das er mit dem Streit verdient.

Ein gewifter gegnerischer Anwalt wird sich nie selbst so weit exponieren und hinauslehnen, dass sie seine wahre Meinung erkennen können; insbesonders dann, wenn er mit Inbrunst und den Brustton der Überzeugung den Standpunkt der Gegenseite vertritt. Dabei wird er auch sachlichen Unsinn hemmungslos adaptieren. Eines der Zauberformeln, die er verwendet, ist: "wie mir meine Mandantin glaubhaft versichert hat …" Denn so bleibt er unbelastet: selbst wenn sich seine Behauptungen als unvertretbaren Schwachsinn herausstellen, kann er zurückfallen auf seine Unkenntnis der Tatsachen in Bereichen, von denen er nichts wissen müsste.

Ein Beispiel aus der Praxis: bei einem Vergleichsgespräch vertrat ein Anwalt allen Ernstes die Meinung, eine Kategorie-A Wohnung mit Blick vom dritten Stock über den wiener Augarten wäre pro Quadratmeter € 540 wert; das ist ein Preis, um den man nicht einmal eine Substandardwohnung im Keller in einer schlechten wiener Wohngegend bekommt. Auf die ungläubige Frage der Gegenseite, ob er das wirklich glaube, sagte der Anwalt wortwörtlich: "das hat mir meine Mandantin glaubhaft versichert; die ist ja eine Architektin und muss es wissen". Laut einem gerichtlich beeidetem Sachverständigen war zu die

Wohnung zu diesem Zeitpunkt etwa € 2000 pro Quadratmeter wert.

6.5 ANWALTLICHER EHRENKODEX

Ein guter Anwalt wird "bis zum Äußersten gehen" um sie zu vertreten; aber nicht weiter. Was ist nun das "Äußerste"? Sieht man sich die entsprechenden Gesetzesnormen an, zum Beispiel den § 10 der *Rechtsanwaltsordnung (RAO)*, so kann man im zweiten Absatz nachlesen:

(2) Der Rechtsanwalt ist überhaupt verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren.

Das "Äußerste" darf also "Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit" nicht verletzen. Wann sind diese Prinzipien aber konkret verletzt? Ein juristischer Laie kommt nicht umhin, den § 10 der RAO als Gummiparagraphen zu betrachten, der eine weite Auslegung zuläßt. Einerseits bedeutet dies, dass vieles zwar möglich erscheint, aber andererseits vieles auch disziplinarrechtlich sanktionierbar wäre. Ich beneide ehrlich gesagt die Anwälte nicht; diese erscheinen mir in der Ausübung ihrer Aufgaben gleich Odysseus — zwischen Skylla und Charybdis hin- und hergerissen.

Etwas klarer drücken sich hierbei die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) aus. Darin heißt es im Allgemeinen Teil, Artikel I — Der Rechtsanwalt und sein Beruf:

Der Rechtsanwalt darf keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

Das heißt: Sie können davon ausgehen, dass Anwälte — weder ihr eigener, noch der Anwalt der Gegenseite — etwas Ungesetzliches tun werden, um seinen Mandanten zu vertreten.

Allerdings ist auch das nicht sicher. In einem Scheidungsprozess legte der gegnerische Anwalt beispielsweise einen angeblichen Emailverkehr vor, den sich seine Mandantin widerrechtlich von einem passwortgeschützten Email-Web-Server holte, und verletzte damit das Strafrecht. Im Fünften Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) findet man nämlich einen erst in jüngerer Zeit (durch BGBl I 2002/134) eingebrachten Absatz von § 120, welcher den Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten behandelt:

(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Der Vollständigkeit halber sei noch der § 3 Z 13 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) zitiert:

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet [...]

13. "Netzabschlusspunkt" den physischen Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;

6.6 UNGLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN

Gelegentlich überkommen Anwälte Sinnkrisen, die bis zum "burn out" gehen können. Die kanadischen Familienrechtsanwältin Karen Selick beispielsweise schildert ihre Situation in Bezug auf die "Geschlechterdifferenzierung" im Familienrecht so ⁸:

The law of spousal support has become so repugnant to me lately that I often ponder giving up the practice of family law altogether. It's almost impossible to feel good about what you're doing. If you act for wives, you have to inform them about the kinds of claims they can make — including claims which I consider to be unjust

⁸http://www.karenselick.com/CL9711.html

or downright ridiculous. If you act for husbands, you have to be prepared to be on the losing side most of the time.

It seems that no matter what course a couple's married life took, the wife can always find some reason to claim spousal support. If she worked outside the home and supported her husband while he became a brain surgeon, her claim is for "compensatory support." If she did just the opposite, sitting around eating bonbons while the brain surgeon supported her, her claim is for "developing a pattern of economic dependency."

I've even seen cases where the wife has claimed both grounds in the same action, oblivious to the possibility that the bonbon-eating lifestyle she enjoyed in the later years of marriage has already more than compensated her for whatever work she did in the early years, or to the idea that if she was such a great provider in the early years, there was nothing stopping her from maintaining her lucrative career throughout the marriage.

In fact, the only common thread running through most support orders is this: males pay.

Dass die Situation bezüglich Ehegattenunterhalt mit Österreich verglichen werden könnte, zeigen die Verschuldensstatistiken, welche in den Diagrammen 5.1 und 5.2 dargestellt sind.

KAPITEL 7

PHASEN DES SCHEIDUNGSVERFAHRENS

7.1 DAS JURIDISCHE PRINZIP DER "BILLIGKEIT"

Das juristische Prinzip der Billigkeit gibt dem Gericht, also der Richterin, die Möglichkeit in die Hand, Teilungen vorzunehmen oder Zuerkennungen von Besitz oder Geld vorzunehmen, die sie als sinnvoll ansieht. In der Regel ist dies eine 50:50 Teilung, dies muß aber nicht so sein.

Als Betroffener erlebt man dies nicht immer als gerecht. Mir wurde beispielsweise von einem Fall berichtet, in dem die Richterin im Erstverfahren auf vorläufigen Ehegattenunterhalt die private Zusatzkrankenversicherten samt der Zusatzkrankenversicherung der gemeinsamen Kinder, vom Einkommen des Klagenden, Geld einfordernden, Gatten abrechnete. Somit mußte ihr der zahlende Gatte auch noch die Zusatzkrankenversicherung zahlen, obwohl er selbst keine solche hatte. Das Berufungsgericht ging nicht einmal auf diese Situation ein und bestätigte den Anspruch des "gefährdeten" Gatten kommentarlos

In einem Antrag auf Herabsetzung des Ehegattenunterhaltes, den der zahlende Gatte später einbrachte, rechnete das Gericht die private Zusatzkrankenversicherung wieder heraus und reduzierte somit die Unterhaltsverpflichtungen. So manch einem mag das nicht ganz konsequent und nachvollziehbar erscheinen.

7.2 EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN: BESITZ VERSUS EIGENTUM

Viele Leute glauben, dass etwas, das sich natürlicherweise in ihrem Eigentum befindet, auch ihr alleiniger Besitz darstellt und wähnen sich in Rechtssicherheit — nichts könnte nach herrschender eherechtlicher Judikatur falscher sein! Doch ... "Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldner Baum." Diese Weisheit des Altmeisters Goethe, die er Mephistopheles in den Mund legt, will ich beherzigen und ein

Beispiel aus meinem Prozessleben anführen. Die Theorie dazu wird nachgeliefert.

Das "Mithören" von Geräuschen aus einer Stereoanlage durch die werte Ehegattin begründet nach herrschender Rechtssprechung bereits ihren Mitbesitz an derselben, und darf daher selbst beim erlaubten Auszug aus der Ehewohnung nicht mitgenommen werden; nicht einmal dann, wenn

- die Anlage im Eigentum dessen ist, der auszieht. Dabei dürfte es unerheblich sein, dass der Ehegatte, in dessen Eigentum die Stereoanlage sich befindet, sie in die Ehe usprünglich "eingebracht" und in der Ehe überwiegend benützt hatte, dieselbe nun nicht mehr benützen kann. Die Justiz spricht sich also in diesem eherechtlichen Rahmen klar gegen das Recht auf Eigentum aus und verfolgt offensichtlich durch eine strikte "Robin-Hood"-Haltung die Umverteilung vom Eigentümer zum Nicht-Eigentümer.
- zahlreiche weitere Stereoanlagen in der Ehewohnung verbleiben, die genutzt werden könnten; hingegen der Eigentümer nach dem Auszug keine weiteren Anlagen zur Verfügung hat;
- die entnommenen Gegenstände nicht einmal genau benannt werden können. Die Justiz führt hierbei den Grundsatz des "falsa demonstratio non nocet" auf.
- die Anlage demontiert wurde und seitdem nicht wieder angeschlossen wurde. Es reicht die Erklärung des in der Ehewohnung verbliebenen Streitteils, irgendwann die Anlage wieder in Betrieb nehmen zu wollen.

Mir ist genau Obiges passiert — ich bin meiner werten Ehefrau "in die Falle" gegangen und habe eine Stereoanlage, die sich lange vor der Eheschließung in meinem Eigentum befand (was sie gar nicht bestritt) und die nicht einmal mehr angeschlossen war (was sie auch nicht bestritt), aus der vormaligen Ehewohnung im Zuge des Auszugs entfernt. Daraufhin klagte meine Frau prompt auf Besitzstörung und bekam in allen Instanzen recht. Das von der Justiz hervorgerufene Endresultat:

- ich mußte die Anlage, welche mein Eigentum ist, wieder zur rechtmäßigen "Besitzerin" zurückbringen.
- Dieselbe steht bei ihr seitdem herum und fängt, da sie nicht angeschlossen wird, Staub.
- Ich kann nicht mehr Musik hören, da mir meine angespannte finanzielle Situation nicht erlaubt, eine neue Stereoanlage zu kaufen, und ich die alte Anlage in der ehemaligen Ehewohnung nicht mehr benützen kann.
- Die Kosten dieser Entscheidung, die mir nach meiner Verurteilung angelastet werden: Kosten des erstgerichtlichen Verfahrens € 615,14, Kosten des Rekursverfahrens € 166,66, also insgesamt EUR 782,07.

Dabei kann ich noch von Glück reden, dass ich meine Musik-CD's mitnehmen konnte, denn meine Frau deutete bereits an, dass sie auch daran Besitz hat — immerhin hat sie dieselbigen ja mit angehört, oder vielmehr miterlitten, da sie in der Vergangenheit die meisten klassischen CD's als "Krachmacher" tituliert hat. Aber was jetzt nicht ist, kann ja noch werden, und man könnte auch in diesem Fall Besitzwillen anmelden. So gesehen muß ich meiner werten Ehefrau noch dankbar sein, dass

ich nun die CD-Hüllen und die Scheiben anschauen kann — Abspielen kann ich sie allerdings nicht mehr.

Meine ursprüngliche Tuchent "verschenkte" sie kurzerhand an meinen Sohn, ohne mich vorher zu fragen. Als ich mir daraufhin eine andere Tuchent kaufte, durfte ich diese nur deshalb mitnehmen, weil ich ihr vorläufig gestattete, einen etwa 20 m² großen alten Perserteppich zu sich zu nehmen. Auch dieser liegt jetzt zusammengerollt in ihrem Zimmer.

Ich versuche seither zu ergründen, was mir der Gesetzgeber und die Justiz sowie die Exekutive, die solche "Erkenntnisse" zu vollstrecken und mir mein Eigentum notfalls wegzunehmen hat, falls ich es nicht "freiwillig" heraus rücke, mit solchen Rechtsauffassungen mitteilen will. Was steckt nur dahinter? Diese "Erkenntnisse" der Justiz widersprechen klar meinem subjektiven Rechtsempfinden, aber sie widersprichen weder der Bundesverfassung, noch dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. — Ganz im Gegenteil! Dieses enthält zwar folgende Passage, die das Eigentum definiert:

Zweites Hauptstück — Von dem Eigentumsrechte Begriff des Eigentumes. Eigentum im objektiven Sinne;

§ 353. Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.

im subjektiven

§ 354. Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen.

Besonders § 354 könnte dem Eigentümer noch Hoffnung geben, aber der Gesetzgeber kennt neben dem Eigentümer auch den Besitzer:

Erstes Hauptstück — Von dem Besitze Inhaber. Besitzer

§ 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

[...]

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes

§ 314. Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem andern gehört, habhaft wird.

Liebevoll versucht nun der Gesetzgeber, den offensichtlichen Unsinn, dass ein Dieb nach obigem Gesetz durch den Diebstahl, in dem sich Besitzwillen dokumentiert, ja eindeutig den Besitz vom gestohlenen Diebsgut erlangt, zu reparieren, in dem er rechtmäßigen von unrechtmäßigem Besitz unterscheidet:

Rechtmäßiger; unrechtmäßiger Besitz

§ 316. Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

Die Frage ist: wovon erlangt der Gatte also einen gültigen Titel; oder ist er etwa einem Dieb gleichzustellen, wenn er Besitzwillen am Eigentum des Gatten zeigt? Letzteres verneint der Gesetzgeber; die Antwort auf ersteres ist leicht zu geben: auf alles, was er während der Ehe mitbenutzte — also unter anderem auf Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Stereoanlagen, Ehebetten, Tuchenden, Hausrat, Gemälde, Photoalben, Photoapparate, Kaffeemaschinen, Staubsauger und so fort.

Fazit: bedenken sie, dass ihr Eigentum, welches sie in irgend einer Form in die Ehe eingebracht haben, nun im (Mit-)Besitz des Ehegatten. Also Hände weg davon beim Auszug! Mein Ratschlag:

- Wenn sie in aufrechter Ehe bitte nur erlaubtermaßen (!) — ausziehen, dürfen Sie eigentlich nichts mitnehmen, das Ihr Gatte auch nur ansatzweise mitbenutzt hat oder zumindest behaupten könnte, es mitbenutzt zu haben, oder zumindest vorgeben könnte, es irgendwann einmal irgendwie benützen zu wollen; gleichgültig ob sie das Gut in die Ehe eingebracht haben oder nicht, und gleichgültig, wie lange das Scheidungsverfahren dauert.
- Wenn Ihr Gatte etwas zurückverlangt, bringen Sie es sofort wieder zurück, wenn sie nicht beweisen und dokumentieren können, dass das Entfernen einvernehmlich erfolgte, sonst kann dieser sie auf Besitzstörung klagen. Ihre Chanzen, vor Gerichten Recht zu bekommen, sind gering.

•

Versuchen sie generell, sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass sie über ihr Eigentum frei verfügen können, solange sie verheiratet sind. Denn im Unterschied zu Dieben bewertet die Justiz in den diskutierten Szenarien den Mitbesitz des einen Ehegatten höher als das Eigentum des anderen.

Sie können sich damit trösten, dass sie ihr Eigentum eventuell im der Scheidung folgenden Aufteilungsverfahren zurück bekommen. Dies hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Sie eindeutige Belege für die Erlangung des Eigentums vorlegen können. Andernfalls versuchen Sie, dieses unbelegbare Eigentum innerlich als Verlust abzuschreiben.

7.3 EHEGATTENUNTERHALT

Die Zuerkennung und Vollstreckung des vorläufigen Ehegattenunterhaltes ist — aus der inneren, psychologischen Sicht des betroffenen Nettozahlers — oft eine Demütigung und Kränkung sondergleichen. Diese zermürbende Frustration, die sich in der Folge einstellt, ist ein nicht zu unterschätzender Faktor im Hauptverfahren der Scheidung. Der Betroffene muss an seinen Gatten plötzlich viel Geld bezahlen, obwohl er sich von diesen — aus welchen Gründen auch immer — trennen möchte, und obwohl er gerade wegen dieser Trennung und den damit verbundenen Kosten, wie zum Beispiel die schon erwähnte getrennte Wohnungnahme und den Anwalt, viel weniger leisten kann als zuvor.

Die damit einhergehenden subjektiven Gefühle sind äußerst unangenehm: Trostlosigkeit, Ungerechtigkeit, Existenzbedrohung, Angst, Aussichtslosigkeit, Gekränktheit und Ausgeliefertsein bis hin zur Wut und Verzweiflung.

Die Verzweiflung richtet sich einerseits gegen den Ehegatten, den man bisher zumeist nach bestem Wissen und Gewissen beruflich und persönlich unterstützt hat, und der sich nun subjektiv wie "der ärgste Feind" benimmt.

Die Verzweiflung richtet sich aber auch gegen die strukturelle Gewalt, der man zumeist völlig unerwartet ausgesetzt ist. Die Justiz, das Gericht, ja sogar "seinen Staat", welche man bisher als freundlich und unterstützend wahrgenommen hat, "entpuppen" sich nun scheinbar als "Werkzeug der Gegenseite", welches deren Ansprüche "kritiklos" anerkennt und mit bürokratischer Gleichgültigkeit durchsetzt.

Kommt es zur Vollstreckung der Exekution, wird auch die Exekutive, ja selbst "sein eigener Arbeitgeber" und seine "eigene Bank" plötzlich aus subjektiver Sicht als Gegner erlebt, die einem Besitz und Einkommen "rauben", weil sie im Rahmen der Exekution "mitzuspielen" haben.

Viele bisher als freundschaftlich, positiv und freundlich erlebte Umfelder wenden sich ins Gegenteil, mutieren subjektiv gewissermaßen "vom Freund zum Feind". Wer das noch nicht erlebt hat, kann diese emotionale Kippe kaum nachvollziehen.

Stellen Sie sich beispielsweise vor, ihr Gehaltskonto, auf welches das Wenige, das von einer Gehaltsexekution noch übrig bleibt, überwiesen wird, wird von einem Tag auf den anderen auf Betreiben ihres Partners, dessen Anwaltes unter Zuhilfenahme des Gerichtes und ihrer Hausbank über Nacht "leergeräumt". Der Kontostand fällt dabei natürlich sofort in Minus, da die automatischen Zahlungen, zum Beispiel der Kin-

desunterhalt, automatisch abgebucht werden. Können Sie sich vorstellen, wie Sie sich in dieser Situation fühlen?

Natürlich können Sie sich gegen solche Vorgehensweise wehren, aber die entsprechenden Anwaltskosten sind nicht vernachlässigbar. Selbst wenn Sie das Geld wieder auf Ihr Gehaltskonto rücküberwiesen bekommen, geschieht dies erst nach einigen Monaten, in denen Sie in Schwebe und ohne das Geld verharren, und kostet einen Teil der zurückerlangten Summen als Anwaltskosten.

Weiters ist den Betroffenen nicht sofort einsichtig, dass der vorläufige Ehegattenunterhalt eben nur vorläufig ist und getrennt vom Ehegattenunterhalt nach der Scheidung gesehen werden sollte.

Der zur vorläufig Unterhaltszahlungen Verurteilte kann sich auch schwer dazu durchringen, all diese Vorkommnisse, wie ihm von Freunden und Rechtskundigen immer wieder beteuert wird, in gleichschwebender Aufmerksamkeit "als Spiel zu sehen". Dennoch ist gerade diese Haltung unerlässlich, um diese Phase des Scheidungsprozesses zu überstehen.

Denn all diese Vorkommnisse wirken zermürbend auf den zur Unterhaltsleistung verurteilten Gatten. Dies ruft nicht nur eine depressive Grundstimmungen hervor. Schlimmstenfalls kann dies eine Panik erzeugen und den entsprechenden Durchsetzungswillen wesentlich mindern, wenn nicht ganz beugen. Die Arbeitsleistung im Beruf und bei der Kinderbetreuung sinkt gleichzeitig mit der Steigerung der Anforderungen.

Oftmals wäre es in dieser Situation ratsam, professionelle psychologische Unterstützung und Rat in Anspruch zu nehmen. Dies wird allerdings von den Kassen verweigert, und private psychologische Betreuung kostet Geld, das man immer weniger hat.

Es wäre deshalb nicht allzu verwunderlich, wenn der zur Unterhaltsleistung verurteilte Gatte bereits vor der eigentlichen Scheidungsverhandlung und dem darauf folgenden Obsorgeund Aufteilungsverfahren "reif" für einen "Schandvergleich" wäre und sich bereit erklärt, sich den Forderungen der Gegenseite zu unterwerfen.

Der Richter wird einem Vergleich, dem beide Streitparteien zustimmen, sicherlich zustimmen, da er inhaltlich zumeist nur prüfen kann, ob der Vergleich den guten Sitten entspricht und nicht Gesetze verletzt. Ein streitiges Scheidungsverfahren weniger bedeutet für die Justiz weniger Arbeit. Eine Prüfung der finanziellen Ausgewogenheit wird im einvernehlichen Scheidungsfall nicht durchgeführt; schon auch deswegen, weil sich die Verhältnisse zuweilen sehr komplex darstellen.

So gesehen könnte der vorläufige Ehegattenunterhalt als Beugeinstrument missbraucht werden, welches dazu dient, überhöhte und durch nichts gerechtfertigte Forderungen der Gegenseite durchzusetzen.

7.4 WEGWEISUNG

Die Wegweisung ist ein weiteres, strafrechtliches Mittel, gegen einen Ehegatten vorzugehen, der einem Gewalt antut oder dies zumindest ankündigt. Zu beachten ist hierbei der strafrechtliche Charakter sowohl der physischen oder psychischen Bedrohung, als auch der fälschlicherweise behaupteten Bedrohung. Letzte-

res träfe das vermeintliche "Opfer", welches seinen Ehegatten aus der Ehewohnung ausweisen läßt.

Es ist allerdings schwierig, zu beweisen, dass der ausgewiesene Gatte so gehandelt hat, dass sich der das Opfer "aus innerer Sicht", also subjektiv, nicht bedroht hätte fühlen müssen. So könnte die Wegweisung ebenfalls mißbräuchlich verwendet werden, um die Gegenseite zur Aufgabe seiner Positionen zu "überreden".

7.5 WER HAT SCHULD?

Die Schuldfrage ist vermutlich ebenso vielschichtig wie es subjektiv empfundene Wahrheiten gibt. Und es gibt genau so viele subjektiv empfundene Wahrheiten, wie es beteiligte gibt.

Generell wird es wohl oft so sein, dass beide Ehegatten glauben, der andere hätte Schuld. Das Gericht ist in solchen Fällen vor keine geringe Aufgabe gestellt. Ein befreundeter Anwalt erzählte mir beispielsweise einmal, es sei ihm Gelungen, die "Schuldhaftigkeit" der Exgatten seiner Mandantin zu argumentieren, obwohl diese einseitig, wiederholt und zugegebenermaßen die Ehe mit einem anderen Mann gebrochen hatte. Das Gericht glaubte ihr, dass ihr Ehebruch kausal die Folge des von ihr subjektiv empfundenen schlechten, ehewidrigen Verhaltens ihres Mannes war; dass sie sich, nachdem dadurch die Ehe bereits unheilbar zerrüttet war, gewissermaßen Trost bei einem anderen Mann suchte. Ob diese Art Interpretation und Entscheidung von den Autoren des Eherechts und der Politik intendiert war, entzieht sich meiner Kenntnis.

7.6 WER KRIEGT DIE KINDER?

Ein anderer Anwalt erzählte mir, dass es sehr oft gar nicht um die Kinder ginge, sondern fast ausschließlich um die damit einhergehenden Privilegien wie etwa die Zuerkennung der Ehewohnung.

Fast erscheint es so, dass "defaultmäßig" die Kinder der Ehegattin zugesprochen werden. Das Verhältnis von alleinerziehenden Vätern zu alleinerziehenden Müttern ist jedenfalls sehr klein. Es wäre interessant, wieviele Väter gerne ihre Kinder erziehen wollen, und wie oft ihnen dies von den Gerichten verwehrt wird.

Der Vollzug des Besuchsrechtes gibt den alleinerziehenden Ehegatten, welcher die Kinder betreut, große Möglichkeiten in die Hand, den anderen Gatten die Kinder vorzuenthalten. Dies trifft insbesonders dann zu, wenn die Kinder noch sehr klein sind.

7.7 DAS AUFTEILUNGSVERFAHREN

Das Aufteilungsverfahren ist für viele Begüterte ein Schlachtfeld, um sich einen möglichst großen Brocken des gemeinsam genossenen — und leider nicht immer nur gemeinsam erworbenen – Reichtums "herauszureißen". Die Strategie des Gegnerischen Anwaltes scheint es dabei oft zu sein, alles was sein eigener Klient bekommen sool, möglichst niedrig zu bewerten, während die Güter der gegnerischen Seite möglichst hoch bewertet werde. "Im Limes" erhält dadurch der eigene Mandant fast alles und sein Gegner fast nichts. Das aber ist eine

"Billigkeit", die es erst mühsam durchzusetzen oder eben zu verhindern gilt.

7.8 GESCHLECHTLICHE GLEICHBEHANDLUNG BEI GERICHT?

Dieses Buch ist so geschlechtsunspezifisch wie möglich. Dort, wo geschlechtliche Ungleichgewichte herrschen, sollen diese aber ausgesprochen werden.

Ich schreibe nicht "frauenfreundlich" in dem Sinne, dass Frauen privilegiert behandelt werden sollten. Es dürfte ein offenes Geheimnis sein, dass sich in Scheidungsverfahren vor Gerichten Frauen oft in vergleichbarer Sachlage eher durchsetzen und öfters "recht" bekommen als ihre Ehemänner.

Ein Indiz dafür liefert die Scheidungsstatistik, aus der hervorgeht, dass in strittig ausgetragenen Scheidungen die Männer in über 50% den "schwarzen Peter" zugesprochen bekommen, während die Frauen nur etwas über 10% schuldig erkannt werden. Hier wäre meines Erachtens eine öffentliche Diskussion notwendig, um auf die Ursachen dieses Ungleichgewichtes zu kommen. Das Korrektiv des gerichtlichen Instanzenzuges reicht offensichtlich nicht aus, um hier ein Gleichgewicht herzustellen. Aber möglicherweise sind alle diese Entsxheidungen gerechtfertigt und die Männer tatsächlich "die Bösen" bzw. Fraen meistens "die Guten?"

Laut ungeschriebenen Gesetzen stellen sich die Frauen vor Gericht oft als das "schwächere Geschlecht" dar. Viele Ehefrauen vermeinen, sich alleine um das Kindeswohl zu kümmern; und hoffen schon alleine aus diesem Grund auf Sonderförderungen und Sonderbehandlung. Oft mag das zutreffen, aber immer öfters ist das eine bloße Taktik, um mehr Geld zu bekommen.

PRINZIPIEN DER GÜTERTRENNUNG

Mit den bereits beschriebenen Methoden ist es *de facto* möglich, mit Hilfe der Eheschließungen Vermögen umzuschichten — vom einen Gatten zum anderen, von einer Familie zur anderen. Der Benachteiligte ist meistens der vermögendere Partner. Falls sie vermögend sind, dann bedenken sie bitte deshalb, ob sie so ein Risiko eingehen wollen.

De jure scheint "alles paletti":

107

- der Vermögenszuwachs in der Ehe wird aufgeteilt;
- Unternehmen werden nicht aufgeteilt;
- alles was eingebracht oder geschenkt oder vererbt wurde, wird dem jeweiligen Ehepartner wieder zugeordnet;
- Der Beurteilungszeitpunkt für die Zugehörigkeit zum Aufteilungsvermögen ist der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft;
- Stichtag der Bewertung des Wertes der "assets", also zum Beispiel der Immobilien, ist der Tag des Verhandlungsschlusses erster Instanz;

und damit fertig.

Das Aufteilungsverfahren des ehelichen Vermögens erscheint dem naiven Betrachter damit als eine mehr oder minder leicht durchzuführende arithmetischen Aufgabe. Doch der oberflächliche Eindruck trügt! Nichts könnte "falscher" sein als solche "Milchmädchenrechnungen"!

Beim Aufteilungsverfahren geht es ums Ganze; und damit mitunter um hohe Werte. Und die Probleme stecken oft in den Details.

 Zum Einen erfolgt die Aufteilung "nach Billigkeit" und nicht nach streng rechnerischen, arithmetischen Methoden. Damit wird aber dem Gericht eine Macht eingeräumt, die Betroffene zumindest subjektiv als Willkür erleben könnten — bedenken Sie, dass der Aufteilungsschlüssel Ihres Vermögens unter Umständen von einer Richterin abhängt, die unter Anderem die Grundsätze des "Kindeswohls, der ehelichen Beistandsleistung, der Mitwirkung am Erwerb, der Haushaltsführung und Kindererziehung, und des Gewichts und Umfanges des Beitrages der Ehegatten zum Erwerb des Vermögens" bei der Vermögensaufteilung heranzieht;

- zum Anderen ist Bewertung bestimmter Sachen, wie zum Beispiel Immobilien, nie komplett objektivierbar;
- weiters werden hier existentielle Entscheidungen getroffen, die auf das ganze weitere Leben Einfluß haben.

Ich wage zu behaupten, dass solche Fragen bei den Betroffenen oft traumatische Erlebnisse auszulösen imstande sind.

Ein mir bekannter Anwalt erwähnte einmal sogar, dass es nach seinen Beobachtungen in der Mehrzahl der Fälle gar nicht ums Kind und um dessen Wohlergehen ginge, sondern vielmehr um eine Wohnimmobilie; das "Kindeswohl" würde oft nur vorgehalten, um den Besitzwillen an der Immobile zu verschleiern.

8.1 VERLUSTE

Die Trennung der ehelichen Gütergemeinschaft kennt zumindest zweierlei Verlustszenarien:

• Einerseits erlebt der weniger vermögende Partner einen "Rückfall" in ärmere Zeiten, die er oft durch die Ehe für überwunden zu haben glaubte. Angenehme soziale und finanzielle Rahmenbedingungen, in denen man sich geschützt wähnte, existieren nicht mehr; Feriendomizile oder andere Immobilien fallen wieder zurück in die

"Hände" des Exgatten, der diese womöglich noch mit einem neuen Partner benutzt. Die emotionale, soziale und finanzielle "Dämmung" der Partnerschaft bricht zusammen; die Kälte der Außenwelt bricht herein. Bei vielen Betroffenen bewirkt diese Erkenntnis Panik, tiefste Kränkung und existenzielle Verunsicherung.

• Andererseits erlebt der vermögendere Partner den Versuch des "ärmeren" Gatten, die gewohnten gemeinsamen Lebensbedingungen beizubehalten, als unerhört, raffgierig und maßlos. Sein als sicher geltendes Vermögen wird dadurch ganz massiv bedroht. Auch diese Situation löst Panik, Verständnislosigkeit, Ausgeliefertsein, Verzweiflung und Wut hervor. Beide Sichtweisen sind verständlich. Beide Partner versuche, die gesetzliche Lage zu ihren Gunsten zu interpretieren. Deshalb erleben in einem halbwegs "gerechten" Aufteilungsverfahren beide möglicherweise Verluste.

8.2 ROBIN-HOOD PRINZIP ODER GESETZLICH VERMITTELTE UMVERTEILUNG

Bedenken Sie, dass — zumindest von einem dadurch sich ergebenden moralistischen "gutmenschlichen" Standpunkt — das Robin–Hood Prinzip der Umverteilung, welches da lautet "nehmt den Reichen, gebt den Armen" rechtschaffen argumentiert werden kann. Das mag die Anekdoten aus meinen Bekanntenkreis bestätigen, die berichten, dass besonders "Alternative" wenig bis keine Skrupel haben, sich im Rahmen einer Scheidung beim Partner "finanziell zu bedienen" — sie

dürfen es, weil der Partner — zumindest in deren Augen — sein Vermögen ohnehin "ungerechtfertigterweise" oder zumindest "leicht" angehäuft hat.

Gelegentlich sind solche Standpunkte einfach eine Maske, hinter der sich mehr oder weniger verhohlen Besitzgier, Neid, Rachsucht und Bereicherungsabsichten verbergen. Letzteres zu erkennen und vor Gericht zu argumentieren — insbesonders angesichts des Prinzips der "Billigkeit" — ist eine schwere Aufgabe.

8.3 MIN-MAX-PRINZIP

Um sich einen Vorteil zu verschaffen, wird so mancher gegnerische Anwalt zu einer Strategie greifen, die man das "Min-Max-Prinzip" bezeichnen könnte: Alle Güter, die man behalten will, werden von der Gegenseite exorbitant hoch bewertet; während alle Güter, welche die Gegenseite begehrt, komplett unterbewertet werden. Im Limes, den der Exgatte anstrebt, besitzt man nach einer solchermaßen "arithmetischen Mittelung" nach "Billigkeit" gar nichts mehr und die Gegenseite alles; beides (nichts und alles) wird aber vor dem Gericht als gleichwertig dargestellt und bewertet. Für Formalisten kann man das so ausdrücken: Seien W_A und W_B zwei Werte, die jeweils "Alice" und "Bob" zugeordnet werden, und seien g_A und g_B die Gewichtung derselben. Dann ergibt sich der Gesamtwert G nach Gewichtung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilwerte; also

$$G = g_A W_A + g_B W_B \quad .$$

Die jedem Partner zustehende Hälfte ist daher rein rechnerisch G/2. Wenn es nun einem Anwalt gelingt, für seinen Mandanten einen niedrigen Gewichtsfaktor relativ zum anderen Exgatten heraus zu holen, kann ersterer für seinen Mandanten ein entsprechend günstiges Aufteilungsergebnis heraus holen.

Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Alice den Wert W_A der Ehewohnung in der City, in der sie "zu bleiben gedenkt" samt Rohdachboden, den sie "auszubauen gedenkt", durch eine niedrige Bewertung $g_A \to 0$ extrem nieder drückt, während sie den Erlös einer Geschäftstransaktion W_B von Bob durch falsche Annahmen $g_B \to \infty$ ins Unermeßliche aufbläht. Somit ergäbe sich, dass selbst wenn der wahre Wert $W_A \to 9 \cdots 9 \in$ des Ehewohnung samt Rohdachboden, die Alice zugesprochen bekäme extrem hoch liegen könnte, und Bob fast keinen Gewinn $W_B \to 1 \in$ gemacht hätte, nach der Aufteilung die "arme" Alice mit "fast nichts" $W_A g_A \to 0$ dastünde, während Bob mit $W_B g_A \to \infty$ mit einem Euro "fast alles" erhalten hätte. Alice hätte dabei sogar "recht", wenn sie behauptet, übervorteilt worden zu sein!

Im Regelfall wird es einer Partei nicht dermaßen stark gelingen, ihren Vorteil durch entsprechende Bewertungen und Gewichtungen durchzusetzen. Dennoch zeigt das obige Extrembeispiel gewisse Strategien im Aufteilungsverfahren, denen man ausgesetzt ist.

Gewiefte Anwälte legen sich dabei nie fest, sondern beziehen sich auf ihre Mandanten. Man bekommt dann zum Beispiel vom Anwalt der Gegenseite zu hören: "... wie mir meine Mandantin glaubhaft versichert hat ..." Denn wenn die Behauptung der Mandantin sich als komplett tendenziell und falsch her-

aus stellt, dann bleiben dem betroffenen Anwalt mannigfaltige Rückzugsmöglichkeiten. Beispielsweise kann er behaupten, seine Mandantin hätte ihm die Situation falsch oder tendenziell dargestellt; selbstverständlich "in guter Absicht", oder aber dass er ihr zwar subjektiv geglaubt hat, er aber aus irgendwelchen Gründen, etwa Naivität oder fachliche Inkompetenz in einem Bereich, in dem er als Anwalt jedoch nicht zur Kompetenz verpflichtet ist, zum Beispiel im Immobilienbereich, aber unrecht gehabt habe.

Ein schlauer Anwalt schüttelt solche gescheiterten Versuche, die Wahrgeit für seine Mandantin und für sich profitabel auszulegen, kurzerhand ab und vernebelt das Feld sofort wieder mit der nächsten Behauptung und Unterstellung, deren Widerlegung, soferne überhaupt möglich und beweisbar, die Gegenseite ohne Atempause gleich wieder weiter beschäftigt.

Beispielsweise ist mir ein Fall bekannt, in dem die Exgattin (sie ist Architektin) und ihr Anwalt allen Ernstes behaupteten, der Quadratmeterpreis der Ehewohnung der Austattungskategorie A in unmittelbarer Stadtnähe mit prächtiger Aussicht von sieben Fensterachsen auf den Augarten läge bei etwa 540 €/m². Ein gerichtlich beeideter Sachverständige bewertete diese Liegenschaft um beinahe einen Faktor viermal (!) so hoch, also um etwa 300% höher. Kaufanbote über den darüber befindlichen Rohdachboden, die dreimal so hoch lagen, wurden schnippisch mit der Bemerkung "weggewischt", dass diese unrealistische Bedingungen enthielten und daher "fingiert" wären.

In dieser Weise behält der gewiefte Anwalt ständig die Initiative und Oberhand, und er kann hoffen, dass von seinen zahlreihen Vorbringungen schon irgend etwas beim Gericht hängen-

bleibt; wenn nicht argumentativ, so doch stimmungsmäßig bei Gericht punkten kann. Denn es erfordert von der Familienrichterin eine fast unmenschliche Kraftanstrengung, aus dieser geballten Ladung von amorphen Vorhaltungen, die ja prinzipiell auch zutreffend oder zumindest halbwahr sein könnten, das Skelett der Tatsachen heraus zu schälen.

8.4 REZIPROZITÄT ALS KRITERIUM

Es gibt ein Prinzip, welches man schon bei Kindern anwendet, die sich gerne um den heißen Brei streiten: das eine Kind teilt den Brei, und das andere Kind darf sich aussuchen, welchen Teil es bekommt.

Dieses archaische Aufteilungsmodell — tue dem Anderen nicht an, was Du nicht selbst zu erleben bereit bist — ist leider nicht unbeschränkt anwendbar. Eine Ausnahme bildet die Ehewohnung, die in den meisten Fällen bei der Frau verbleibt, da meistens die Frau die minderjährigen Kinder betreut. Dies deshalb, weil Gericht und Jugendamt ungerne die Kinder aus ihrem gewohnten Wohnumfeld "herausreißt" und deshalb, wenn immer möglich, die Ehewohnung der die Kinder betreuenden Gattin zuerkennt. Deshalb wird dieselbe versuchen, "auf Teufel komm raus" die Ehewohnung unterzubewerten und schlecht zu machen, da sie diese ohnehin, zumindest zeitlich begrenzt, zugesprochen bekommt.

8.5 EIN RECHENBEISPIEL

Dass selbst die arithmetische Mittelung mitunter einen beträchtlichen mathematischen Aufwand, erfort, zeigt folgendes Beispiel.

8.5.1 Aufteilungsmasse

- Wochenendhaus Zell an der Flechte:
 - Grundstück zu 2/3 im Besitz von Bob, zu 1/3 im Besitz seiner Mutter; wurde in die Ehe eingebracht
 - das darauf befindliche Wohnhaus (Schätzung Bob):
 € 150.000
 - der für den Hausbau aufgenommene Kredit: €
 218.018
- Zinshausverkauf während Ehe: Gewinn-Verlustrechnung vor Steuern € 56.396, nach Steuern also € 28.198.
- Ehewohnung Kategorie A, 143 m², inkl. Rohdachboden
 - Verkehrswert 2005 laut ger. beeid. Sachverständigen € 481.000, davon € 295.000 Wohnung und € 186.000 Leerdachboden
 - Kredit Mutter an Bob zum Kauf der Ehewohnung samt Rohdachboden: € 39.095
 - Kredit Saldo Invest.-Darl. des Arbeitgebers von Bob per September 2007: € 1.766,90

8.5.2 Rechnung

• Annahme: Ferienhaus in Zell an der Flechte wird nicht in die Rechnung hinein genommen und verbleibt bei Bob ohne Ausgleichszahlung.

	Plus	Minus
Ehewohnung 3.OG	295.000	
Leerdachboden 4.OG	186.000	
Kredit Mutter an Bob		39.095
InvestDarl.		1.766
Zinshausverkauf	28.198	
Summe	509.198	40.861

• Szenario 1: Anna zieht aus, Bob behält eheliche Wohnung: Ausgleichszahlung von Bob an Anna in €

$$\frac{1}{2}(295.000+186.000+28.198-39.095-1.766) = 234.168.$$

• Szenario 2: Bob zieht aus, Anna behält eheliche Wohnung inklusive Leerdachboden: Ausgleichszahlung von Anna an Bob in €

$$\frac{1}{2}(295.000+186.000-28.198+39.095+1.766) = 246.832.$$

• Szenario: Bob zieht aus, Anna behält 3. Stock der ehelichen Wohnung, Bob erhält Leerdachboden: Ausgleichs-

zahlung von Anna an Bob in €

$$\frac{1}{2}(295.000 - 186.000 - 28.198)
+ \frac{1}{2}[(39.095 + 1.766) \frac{295.000}{295.000 + 186.000}]
= 81.262.$$

- Allgemeine Aufteilungsformel: sei (in €)
 - der Ertrag aus dem Verkauf des Zinshauses,
 welcher von Bob in der Zeit der Ehe
 erwirtschaftet wurde
 - x der Verkehrswert des Leerdachbodens
 - y der Verkehrswert der Wohnung
 - k der auf Leerdachboden und Wohnung lastende Kredit

Die auf dem Leerdachboden und der Wohnung lastenden Kreditanteile k_x und k_y (in \in) sind anteilig

$$k_x = k \frac{x}{x+y}, \quad k_y = k \frac{y}{x+y},$$

mit insgesamt

$$k_x + k_y = k \frac{x}{x+y} + k \frac{y}{x+y} = k.$$

Mit diese Verbindlichkeiten ist gegenwärtig Bob voll belastet. Geht man von einer Hälfteregelung aus, hat deshalb Anna voerst rechnerisch und buchhalterisch die Hälfte $\frac{k}{2}$ des gesamten aushaftenden Kredits zu bezahlen.

Anna erhält von Bob in jedem Fall die Hälfte $\frac{z}{2}$ des Ertrags aus dem Verkauf des Zinshauses.

Die arithmetisch exakte Ausgleichszahlung ergibt sich nun wie folgt:

- Fall (i) Beansprucht Anna nun den Leerdachboden und die Wohnung , so hat sie Bob darüber hinaus noch die Hälfte der Summe der Verkehrswerte der beiden Objekte zu erseten, das sind $\frac{x+y}{2}$.

Insgesamt sind die Ausgleichszahlungen von Anna an Bob in diesem Fall die *Summe* der Hälften von Kredit und Verkehrswert, *vermindert* um die Hälfte des Ertrages aus dem Verkauf des Zinshauses:

$$\frac{x+y}{2} + \frac{k}{2} - \frac{z}{2} = \frac{x+y+k-z}{2}.$$

- Fall (ii) Beansprucht hingegen Bob den Leerdachboden und die Wohnung, so hat er Anna die Hälfte der Summe der Verkehrswerte der beiden Objekte zu ersetzen, das sind $\frac{x+y}{2}$.

Insgesamt sind die Ausgleichszahlungen von Bob an Anna in diesem Fall die *Differenz* der Hälften von Kredit und Verkehrswert, *gesteigert* um die Hälfte des Ertrages aus dem Verkauf des Zinshauses:

$$\frac{x+y}{2} - \frac{k}{2} + \frac{z}{2} = \frac{x+y-k+z}{2}.$$

– Fall (iii) Beansprucht hingegen Bob den Leerdachboden, Anna hingegen die Wohnung , so hat sie Bob die Hälfte der Differenz der beiden Objekte zu ersetzen, das ist $\frac{y-x}{2}$. Weiters sind die Kreditlasten anteilig aufzuteilen. Anna erhält von Bob die Hälfte der anteiligen Kreditlasten $k_x/2$ wieder zurück.

Damit verringert sich der Kredit, den sie Bob ursprünglich Bob zu Hälfte zahlen mußte, für sie auf insgesamt

$$\frac{\frac{k}{2} - k_x = \frac{k}{2} - \frac{1}{2}k\frac{x}{x+y} = \frac{\frac{k}{2}\frac{x+y}{x+y} - \frac{1}{2}k\frac{x}{x+y}}{= \frac{1}{2}k\frac{y}{x+y}}.$$

Insgesamt ergibt dies eine Ausgleichszahlung von Anna an Bob von

$$\frac{y-x}{2} + \frac{1}{2}k\frac{y}{x+y} - \frac{z}{2} = \frac{y-x+k_y-z}{2}.$$

KAPITEL 9

VOM UMGANG MIT GERICHTEN

Ich nehme an, dass der Durchschnittbürger die Gerichte nur von Außen kennt. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens erlebt dieser Bürger dann die Gerichte "von Innen"; und zwar als Betroffener. Auch diese Erfahrung kann manchmal traumatisch ausfallen.

9.1 DAS ZUFALLSPRINZIP UND PROZESSRISIKEN

Bitte bedenken Sie, dass die Justiz aus Menschen besteht. Diese Menschen verfolgen verschiedene Ziele. Viele Akteure arbeiten des Geldes wegen; viele arbeiten auch aus innerer Überzeugung. Diese Überzeugungen müssen sich nicht immer mit den Interessen der Parteien treffen. Es ist sogar zu erwarten, dass das Gericht die Erwartungen aller oder zumindest einer der Streitparteien enttäuscht — denn wenn dem nicht so wäre, dann hätten dieselben ja gar kein Gericht anrufen müssen!

Nach meiner Beobachtung erfüllen Familienrichter eine schwere, unbedankte Tätigkeit. Auf ihnen lasten oftmals schwere Schicksale. Sie selbt müssen im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit schwerse, schicksalhafte Entscheidungen herbeiführen.

Dabei sind sie oftmals extremen Verzerrungen der Parteien ausgesetzt, die aus ihrer subjektiven Sichtweise allesamt "recht" haben; wiewohl sich die Standpunkte gegenseitig auszuschließen scheinen. Die Wahrheitsfindung wird durch die — oftmals gar nicht bewußt herbeiphantasierten — Behauptungen der gegnerischen Parteien vernebelt.

Die immer höhere Zahl der Scheidungen, verbunden mit "Rationalisierungswellen" in der gesamten staatlichen Verwaltung, schaffen eine Verknappungszenario. Diese Verknappung äußert sich unter Umständen in langen Prozessläufen. Auch die Qualität der richterlichen Entscheidungen kann sich verschlechtern, wenn die Menschen überfordert sind.

In diesem Milieu spielt sich nun der Gerichtsalltag ab; Entscheidungen von schwerster existentieller Tragweite kommen darin zustande.

9.1.1 MangeInde "accountability" und Kontrolle

In "More Sex Is Safer Sex: The Unconventional Wisdom of Economics" argumentiert der amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Steven E. Landsburg, dass die Qualität einer Entscheidung immer dann gefährdet ist, wenn die Entscheidungsträger selbst die unmittelbaren Folgen ihrer Entscheidungen nicht oder nur in einem geringen Umfang selbst ertragen müssen — der Betroffene ist dann ein Anderer, oder die Gesellschaft im Ganzen.

Beispielsweise muss eine Richterin, die einem zu € 800 pro Monat, rückwirkend auf eineinhalb Jahre vorläufigen Ehegattinenunterhalt "verdonnter", dieses finanzielle Debakel nicht selbst berappen. Auch dem Exekutionsgericht ist es einerlei, ob einem zum Leben nur € 700 pro Monat verbleiben, nachdem die Ehefrau die restlichen € 2.300 pro Monat durch Gehaltsexekution erwirkt — es ermöglicht auch noch die Pfändung des Gehaltskontos auf null, ohne auch nur einmal nachzufragen. Der "Unfug" klärt sich möglichweise nach vier Monaten auf — in der Zwischenzeit verharrt die Behörde in Schweigen und Unschuld und beruft sich höchstens auf die violen anderen Klienten, die man bedienen muss.

Ein Sektionschef im Wissenschaftsministerium hat einmal die Universitäten als "kontrollosen Schutzraum" bezeichnet. Diese Kritik könnte man auch auf andere staatliche Einrichtungen ausdehnen; unter Anderem auf die Justiz. Natürlich gibt es den Instanzenzug; aber dieser Weg erscheint vielen Betroffenen als steinig, teuer, langwierig und ungewiss.

9.1.2 Zeit, Zeit, Zeit! und das oft bemühte "Kindeswohl"

Das Kindeswohl wird oft auch von Gerichten und Richtern angeführt. Beispielsweise gilt die Ladung der Kindern in streitigen Scheidungsverfahren als nicht wünschenswert und geradezu verpönt.

Allerdings muß man sich bei Scheidungsprozessen, welche weit über zwei Jahren dauern, um bloß die "Schuldhaftigkeit" der Ehegatten klären soll, ohne noch die Kinderregelung oder das Aufteilungsverfahren zu berühren, fragen, wie wertvoll der en Justiz das "Kindeswohl" wirklich ist. Denn was in der Zwischenzeit bei den Ehegatten und insbesonders deren Kindern abläuft, dürfte die Justiz nur insoweit zur Kenntnis nehmen, wenn sich zivil- und strafrechtlich relevante Tatbestände ergeben, die sich im Zuge eines jahrelangen eskaliereden Scheidungsverfahren von beiden Streitparteien stimuliert, konstruiert, simulirt oder sogar hervorgerufen werden.

Das Gericht tagt zum Beispiel dreimal im Jahr mit Blöcken von zwei Vormittagen. Die Richterin begründet die langen Pausen damit, dass sie auch andere Klienten hätte, die ebenfalls ihre Aufmerksamkeit benötigten.

Hier ergibt sich in der Zwischenzeit ein weites Betätigungsfeld für Anwälte, Psychologen, und Polizei: einstweilige Verfügungen, Ehegatten- und Väter-Wegweisungen aus Ehewohnungen sind keine Seltenheit. All das löst ein Pandämonium von Nebengerichtsschauplätzen aus, welches die Entscheidungsfindung im Hauptverfahren weiter verzögern und das Leid aller daran Beteiligten steigern.

Selbst während des streitigen Scheidungsverfahrens können noch schwere Eheverfehlungen begangen werden. Zieht man

beispielsweise "unentschuldigt" aus der Ehewohnung aus, um die Situation zu entspannen, stellt allein dieser "Tatbestand" ein schweres Ehevergehen dar.

Manche Anwälte dürften diese Taktik der Eröffnung von weiteren Kriegsschauplätzen taktisch benutzen, um die Gegenseite zu zermürben. Die möglichen Maßnahmen, die während der langen Abklärung der Eheschuld im Hauptverfahren gegen den Prozessgegner ergriffen werden können, sind mannigfaltig und umfassen unter anderem:

- Wegweisung des Ehegatten aus der Ehewohnung aufgrund tätlicher Übergriffe oder auch bloßer Drohungen.
 Hier dürfte es ausreichen, dass zum Beispiel die Gattin die Polizei anruft und einen solchen Vorfall berichtet. Unerheblich ist dabei vorläufig, ob diese Behauptung auch tatsächlich zutreffen.
- Besitzstörungsklagen gegen das Entfernen von Gegenständen aus den Ehewohnungen, die im (Mit-)Besitz des Ehegatten befinden, der in der Wohnung verbleibt und das ist gemeinhin alles, welches mitbenutzt oder mitgenossen wurde; unabhängig davon, ob diesie sich im Eigentum desjenigen befinden, der sie aus der Ehewohnung entfernt.
- Besitzstörungsklagen gegen verhinderte (Mit)Benutzung von Wochenend- und Ferienhäusern;
 unabhängig davon, ob diesie sich im Eigentum desjenigen befinden, verhindern will, das der Noch-Gatte diese
 (mit-)benutzt.

- Der vorläufige Ehegattinnenunterhalt ist hier bewußt in der weiblichen Form gehalten, da Männer für gewöhnlich nicht ihre Frauen zur Unterhaltszahlung verpflichten. Hierbei ist es sogar möglich, dass die Ehefrau ihre bisherige Anstellung von sich aus einseitig aufkündigt, wenn es dem Ehegatten nicht zu mindestens 51 Prozent gelingt, glaubhaft zu machen, dass er dagegen war.
- Der Behauptung von zahlreichen anderen Straftatbeständen, auch in Bezug auf die gemeinsamen Kinder. Mir wurde das Beispiel eines ehemaligen stellvertretenden Bankdirektors genannt, dem seine Ehefrau unterstellte, er hätte seine Kinder mißbraucht. Dieser Vater verlor im Zuge der Abklärung der Vorwürfe seiner Ehefrau, die sich hinterher allesamt als haltlos heraus stellten, seine Stellung, indem sie nicht verlängert wurde. Es wurde ihm seitens seines Arbeitgebers inoffiziell erklärt, dass für die Bank die bloßen Vorwürfe und der Verdacht, der auf ihm laste, ein wesentlicher Grund für die Nichtverlängerung darstellten. Man braucht keine Phantasie, um sich vorzustellen, dass dies wohl auch in vielen Berufsgruppen wie Lehrer und Dienstleister, besonders in gehobener, exponierter Stellung, zum Tragen kommt.

9.1.3 Entscheidungen und Ermessen

Im Umgang mit Juristen — sowohl solchen, die Recht schafften, indem sie in Ministerien die Gesetze erarbeiteten, als auch Anwälten, Richtern und Rechtspflegern — kommt einem zuweilen der Verdacht hoch, dass das innerste Wesen der Juris-

pudenz die *Anarchie* ist; die ultimative Begründung gewisser Standpunkte mit Hilfe des Rechts und der Rechsstaatlichkeit.

Dies ist harmlos, wenn gewisse Rechstsstandpunkte von der Politik vorgegeben und diese — damit oft demokratisch über indirekte parlamentarische Mehrheitsbeschlüsse oder direkte Volksabstimmungen motiviert — mit juristischen Mitteln umgesetzt werden. Ohne Regeln und Normen, die in gewisser Weise konstruiert, akkordiert und erwünscht sind, würde eine komplexe Gesellschaft, könnte die Freiheit des Einzelnen und sein Streben nach Gück, wohl nicht einmal im gewissen Rahmen möglich sein.

Allerdings lässt sich jedes System missbrauchen; und ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn man Gesetze und Normen dazu verwendet, um übermäßige Forderungen durchzusetzen oder den Gegner mit Hilfe der strukturellen Gewalt, die Justiz und Exekutive und der Staat im Allgemeinen auszuüben imstande sind, existentiell und psychisch zu vernichten. Hierbei kann man nur nochmals Carl von Clausewitz zitieren, der (transkribiert) erkannte, dass der Krieg (die Scheidung) eine Fortsetzung des Friedens (der Ehe) mit anderen Mitteln ist.

9.1.4 Abgabe der Handlungsfreiheit

Geht man zu Gericht, gibt man seine Handlungsfreiheit auf und überantwortet sie den Anwälten und dem Justizapparat. Dass dies nicht notwendigerweise zum erstrebten Ergebnis führt, versteht sich wohl von selbst. Die Anwälte sind an Klienten und den daraus zu lukrierenden Honoraren interessiert; die Gerichte mühen sich mit den oft einander widersprechenden Standpunkten der Streitparteien ab. Die Eskalation des Konfliktes mit

dem Expartner ist vorprogrammiert. Eine De-Eskalation wird dadurch immer schwieriger.

Dennoch — es wäre jederzeit möglich, das streitige Scheidungsverfahren in eine einvernehmliche Scheidung zu verwandeln, wenn es den Exgatten gelingt, zu einer Einigung zu gelangen.

9.1.5 Frauendominierte (Bezirks-)Gerichte und individuelle Faktoren

Es ist unklar, inwieweit sich das Geschlechterverhältnis in den Gerichten, welches sich immer mehr zugunsten von Frauen wandelt, auf eine Diskriminierung eines Geschlechtes auswirkt, oder ob dieser Faktor vernachlässigt werden kann. Hierzu wären genauere Untersuchungen und Statistiken erforderlich, die es meiner Meinung nach nicht gibt.

Genauso wenig dürfte es eine Art statistisches "controlling" der Entscheidungen auf Richterebene und darüber zum Beispiel auf Bezirksgerichtsebene geben. Dies wäre zumindest ein Anhaltspunkt für die Aussichten in gewissen Verfahrensschritten. Erfahrene Anwälte kennen natürlich manche Richter und können eine heuristische Einschätzung einbringen.

9.2 DER GERICHTLICHE WAHRHEITSBEGRIFF

Als Wissenschaftler ist man gewohnt, wahrhaftig zu denken, was voraussetzt, dass man selbstkritisch vorgeht und versucht, andere Standpunkte durchzudenken. Weiters erwartet man Ar-

gumentationen, die Konsistent sind und einen gewissen Aufbau haben — deduktiv oder induktiv.

Der juristische Bereich ist eine eigenartige Mischung aus deduktivem Aufbau — ausgehend von der herrschenden Gesetzeslage — und der Anwendung auf die konkrete Situation. Es geht hierbei um "Glaubhaftmachung" vor Gericht, das heisst, die Richterin oder der Richter muss durch Beweise, Argumente oder Aussagen überzeugt werden.

9.3 UMGANG MIT LÜGEN ODER VERSTELLENDEN HALBWAHRHEITEN

Im Rahen von Scheidungen und vor Gericht wird man oft mit verzerrenden Darstellungen, bewussten oder unbewussten Missverständnissen und Fehlinterpretationen bis hin zu vorsätzlichen Lügen konfrontiert.

Weiters erlebt man, dass kaum wenn man mit einigem Aufwand falsche Anschuldigungen der Gegenseite widerlegen konnte, sofort weitere Anschuldigungen behauptet werden beziehungsweise so getan wird, als würden diese Widerlegungen einfach nicht zutreffen; irgendetwas wird schon hängen bleiben.

Es wurde mir beispielsweise berichtet, dass eine Ehefrau, die in der Scheidungsklage vortrug, dass ihr Mann kein Interesse am Kontakt mit ihren Eltern zeigte und diesen unterbinden wollte, mit der Tatsache konfrontiert war, dass eben dieser Ehemann mit ihrrer Mutter wallfahren gegangen ist. Um diesen Kontakt des Mannes mit der Mutter herunterzuspielen, behauptete die Klägerin deshalb, der Mann wäre der Mutter zufällig

im Wald begegnet, und sie wären halt "ein Stück des Weges" miteinander gegangen. Daraufhi wurde die Mutter vorgeladen und bestätigte, dass dieses Treffen geplant war, und sogar einmal gemeinsam übernachtet wurde. Diese alle kümmerte die Klägerin allerdings nicht, weitere unbewiesene Anschuldigungen vorzubringen. Die Richterin bezeichnete die Klägerin als einen "netten" Menschen.

9.4 STRUKTURELLE GEWALT

Viele Betroffene können sich kaum vorstellen, zu welcher Art von Gewalt — die vom norwegischen Soziologen Johan Galtung als "strukturelle Gewalt" bezeichnet wurde — staatliche und außerstaatliche Verwaltungen in der Lage sind. Kaum jemand kann sich beispielsweise das Gefühl eines einundfünfzigjährigen Universitätsprofessors vorstellen, dem von seiner Ehefrau zusätzlich zur Gehaltsexekution per Exekutions auch noch sein Gehaltskonto "leergeräumt" wurde. Oder die Gefühle, die bei der "Wegweisung" aus der gemeinsam mit den Kindern bewohnten Ehewohnung entstehen.

Diese Maßnahmen können allesamt im Rahmen der Scheidung eintreten. Man erhält als Betroffener dadurch die Möglichkeit, die 'àndere", bisher "verborgene" Seite des Staates uns seiner Organe und Institutionen auszuloten — eine in vielen Fällen bemerkenswerte, unerwartete Erfahrung!

9.5 ILLEGALE BEWEISE UND FREIE BEWEISWÜRDIGUNG

Das Bezirksgericht kann auch Beweise würdigen, die illegal, durch strafrechtlich relevante Handlungen zustande gekommen sind. Beispiele dafür sind Emails des einen Ehegatten, die der andere Gatte dadurch erlangt hat, dass letzterer in den passwortgeschützten, verschlüsselt übertragenen Email-Account des anderen eingedrungen ist.

9.6 QUALITÄT DER JUSTIZ

Hinter der vorgehaltenen Hand hört man oft, dass die Qualität der Justiz sehr zu wünschen übrig läßt; insbesonders die Qualität der Urteile und die Prozessdauern würden "den Bach hinunter gehen".

Nach meiner eigenen Beobachtung würde ich in einer Evaluierung die Leistungen der Gerichte, die ich befassen mußte, mit "Nicht Genügend" beurteilen. Die Verfahren ziehen sich ins Endlose, und die Urteile sind für mich zumeist nicht nachvollziehbar. Oftmals werden Argumente in Eingaben, gerade auch von der zweiten Instanz, ignoriert, wenn diese gegen die Urteilssprüche wirken könnten.

Genauso wie für das öffentliche Schulsystem, welches stark durch Lehrergewerkschaften jeglichen coleurs beeinträchtigt wird, dürfte für die Justiz zunehmend das Verdikt zutreffen, welches ein Sektionsschef einmal über seine von ihm verwaltete Hochschulen verhängte: "kontrolloser Schutzraum".

Zaghafte Versuche von Seiten der Politik, diese Kontrolle ein wenig auszubauen, ist die neu geschaffene Ombudsstelle im Justizministerium, die aber nicht inhaltlich agiert, sondern nur auffälligen Verfahrensdauern oder ähnlichem nachgeht. Man sollte aber die Schuld nicht alleine auf die Justiz abwälzen, denn die Anforderungen an dieselbe dürften durch die steigende Scheidungsrate enorm gestiegen sein.

WÄHREND UND NACH DER SCHEIDUNG

Jede Scheidung ist auch eine Trennung vom Partner. Die dabei auftretenden Gefühle und reichen von Erleichterung bis zum Schock. Erleichterung darüber, "endlich" frei zu sein von all den Zuständen und Befindlichkeiten, weswegen man sich trennte. Schock und Qual deshalb, weil sich der Expartner "verabschiedete" oder weil man alleine, getrennt vom Familienverband, in den man oft jahrelang eingebunden war, ein "karges"

Leben fristen muss. Gerade Männer trifft dieses Gefühl oft mit großer Härte, da die Kinder zumeist und "defaultmäßig" bei der Frau verbleiben, und sie deshalb das vertraute Umfeld, insbesondere auch die Ehewohnung und die eigenen Kinder, verlassen müssen und sich einer ungewissen Zukunft gegenübersehen — das "Nest" ist weg! Dies bewirkt eine starke emotionale Belastung.

10.1 EINSAMKEIT

Zuerst eine Warnung vorweg: um im Scheidungsverfahren nicht als Hauptschuldiger verdächtigt zu werden, sollte man nicht "unerlaubt" ausziehen und die Ehewohnung verlassen.

Eine der unmittelbaren Folgen der physischen Trennung ist die Abwesenheit vertrauter Menschen: der eigenen Kinder, des Partners. So schwer das Leben mit Letzteren auch gefallen ist, bot die Partnerschaft doch eine Art vertrauten "Fix-" und "Zielpunkt", der das Leben strukturierte. Natürlich kann man sich auch innerhalb einer Beziehung furchtbar isoliert und alleine fühlen; aber die im Zuge der Trennung eintretende physische Abwesenheit bewirkt dennoch ein Gefühl der Leere; die "Decke fällt einem manchal auf den Kopf". Auch Hader und Streit ist eine Form von Kommunikation; und die Abwesenheit von Kommunikation ist ungewohnt und verwirrend.

Die Standard-Ratschläge, um diese Situationen zu meistern sind wohlbekannt und reichen von Freunde aufsuchen über Zerstreuung bis hin zu einem neuen Partner. Meiner Ansicht nach ist es das Wichtigste, sich selbst zu spüren, zwar nicht all zu viel zu grübeln, aber doch seine Gefühle zu akzeptieren

und diese "mit gleichschwebender Aufmerksamkeit" ertragen zu lernen.

10.2 SCHULDGEFÜHLE

Ein andere Gefühlskreis eröffnet sich, wenn der Verlassene darüber nachdenkt, warum er verlassen wurde. Es liegt nahe, den Expartner anzuschuldigen; gleichzeitig melden sich auch Zweifel über das eigene Verhalten, das vielleicht kausal zur Trennung beigetragen hat — man gibt sich selbst die Schuld.

Wenn man selbst die Trennung aktiv vollzogen hat und weggegangen ist, dann überkommen einem manchmal Zweifel, ob dieser Schritt "richtig" war, und was man damit alles verloren hat. Weiters kommt man ins Grübeln, was man anderen Menschen, insbesondere seinen Kindern, damit angetan hat. Die ganze Schwere und Last dieses Entschlusses wird einem deutlich bewusst.

10.3 NEUE PARTNER

10.3.1 Warnung

Zuerst eine Warnung vorweg: um im Scheidungsverfahren nicht als Hauptschuldiger verdächtigt zu werden, sollte man keine neue Partnerschaft eingehen oder auch Beziehungen zu Personen des anderen Geschlechts eingehen, die über ein harmloses Mass hinausgeht, bevor nicht die klare "unheilbare Zerrüttung der Ehe" von beiden Ehegatten bestätigt wurde. Ansonsten könnte sich dies als Ehebruch oder zumindest als dem Wesen der Ehe zuwiderlaufendes Verhalten negativ im Schei-

dungsprozess auswirken. Beim Vorliegen von Scheidungsklagen, die diese unheilbare Zerrüttung behaupten, wird dies vom Gericht im Allgemeinen angenommen; aber totale Sicherheit gibt es nicht. Dauert der Scheidungsprozess sehr lange, kann man daher mitunter auch sehr lange an keine neue Partnerschaft denken.

10.3.2 Marktkräfte

Sollte man versuchen, wieder neue Beziehungen und Partnerschaften eingehen, so bewegt man sich wieder auf einem Terrain, welches man im Normalfall lange nicht frequentiert hat: dem Markt der Singles und Partnersuchenden. Hier gilt, wie in jedem Markt, der so vom amerikanischen Soziologen Robert K. Merton benannte *Matthäus-Effekt*. Der Name stammt von einer Textstelle im Matthäusevangelium (Mt 25,29 LUT); dem Gleichnis von den anvertrauten Zentnern:

"Denn wer da hat, dem wird gegeben werden, daß er Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, was er hat."

Damit wird angedeutet, dass durch das "freie Spiel der Kräfte" in der Liebe genau so wie beim Geld und der gesellschaftlichen Anerkennung ganz wenige "Hübsche" die volle Aufmerksamkeit erhalten, während die überwiegende Mehrheit sich mit ganz wenig begnügen muss.

Es wäre interessant, dieses Verhalten durch die Statistiken von Online-Singlebörsen zu testen. Michel Houellebecq beschreibt diese Tendenzen in seinen Romanen aus der Sicht des "ungliebten underdogs".

10.3.3 Erbschaftsfragen

Sehr oft wird vom Exgatten und dessen Familie das Argument vorgebracht, dass man ruhig bei der Aufteilung nachgeben soll (ein umgekehrtes, reziprokes Argument auf sich selbst angewandt scheinen sie dabei nicht berücksichtigen zu wollen), da ja letztendlich sowieso die gemeinsamen Kinder alles erben werden und die Sachen deshalb ohnehin "in der Familie bleiben würden".

Dieses Argument ist jedoch aus zumindest einem Grund zu relativieren: es ist oft der Fall, dass nach der Scheidung der Exgatte sich schleunigst wiederum eine Partnerin sucht, mit der er sogar bald wieder "den Bund fürs Leben" eingeht. Nach geltendem Erbrecht ist somit der Nachfolgepartner zumindest teilweise erbberechtigt. Diese Regelungen kann man noch weiter treiben und bestehende Grundstücke bereits vor dem Tod an den neuen — oftmals viel jüngeren — Partner verkaufen.

Obwohl es prinzipielle Anfechtungsmöglichkeiten gibt, sind den Kindern und den Expartnern dabei weitgehend die Hände gebunden. Sie müssen mitansehen, wie zum Beispiel ein ältliche Mann ein junges hübsches Pupperl, die ihn in jeder Hinsicht "betreut", successive seinen ganzen Reichtum vermacht.

Aber senst wenn die Zweitehe zwischen beinahe Gleichaltrigen geschlossen wird, ist vom erbrechtlichen Standpunkt die entscheidende Frage, wer von den beiden früher stirbt: denn derjenige, der früher stirbt, hinterläßt seinem Zweit-Ehepartner einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Gesamtvermögerns. So kommt es zu oftmalig unbeabsichtigtem Vermögenstransfer von Familie A via Familie B nach Familie C, indem B zuerst mit A und dann mit C verheiratet war. Wie hieß es doch schon bei

den Habsburgern? "Tu, felix Austria, nube!" ("Du, glückliches Österreich, heirate!")

10.4 PATCHWORKING

Das Thema "Patchworking" ist ein weites Feld, welches noch unbearbeitet brach zu liegen scheint. Dabei betrifft es eine immer größere Zahl von "Halb-Familien", die in den verschiedensten Konfigurationen zusammen finden wollen.

10.4.1 Schlechtes Gewissen

Da in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kinder bei der Frau verbleiben, wird wohl die häufigste Konnfiguration die einer Frau mit Kindern samt deren neuen Partner sein. Wenn vorhanden, werden die Kinder dieses neuen Partners nur gelegentlich "dazustoßen", wenn es die Besuchsregelung erlaubt.

Diese Situation des "Alleinerziehenden" mit "Anhang" ist geprägt durch mannigfaltige Deffizienzen, die allesamt zu Selbstvorwürfen und zu einem "schlechten Gewissen" ders Alleinerziehers führen können. Der Alleinerzieher ist sich zumeist bewußt, dass er den Kindern den Ex-Partner nur ungenügend ersetzen kann. Er versucht deshalb, wenn möglich, diesen Mangel und dieses Defizit durch vermehrten Ankauf von Sachen und durch aufopfernde emotionale Hingabe zu kompensieren.

Dies wiederum bedingt weiteren persönlichen Stress für den Alleinerzieher, der zusätzlich zum situationsbedingten Stress wirkt. Wie bekommt er nur selbst seine Wut und seine Verzweiflung "vom Tisch"? Läßt er sie an den Kindern aus, wirkt das gegen seine ursprünglichen Absichten. Läßt er sie am Partner aus, wird die Partnerschaft belastet. Das alles wirkt wie eine Gefühlsmühle für die Betroffenen..

Verstärkt wird die Problematik noch durch die Kinder, welche die Situation oft schlecht aushalten und ihren Frust an dem Alleinerzieher weitergeben. Ein häufiges Verhaltensmuster ist auch das Gegeneinander-Ausspielen und Erpressen der leiblichen Eltern bzw. der neuen Partner.

Beispielsweise ließ eine Achtjährige mehrmals ihrer Mutter wissen, dass sie gedenke, zum Vater zu ziehen, wenn jene sich weiter so "streng" verhielte und noch dazu bei ihrem neuen Partner bliebe, der sie angeblich lieblos behandle und immer wie ein böser Bär die Zähne fletsche, wenn er ihr in der Küche begegne. Die Mutter war zerstört und versuchte zuerst einmal , den neuen Mann in ihrem Leben zugunsten der Kinder zu eliminieren. Als sie dieses Opfer nicht schaffte, plagten sie ständig Gewissensbisse. Einmal nahm die Mutter all ihren Mut und ihre Verzweiflung zusammen und erklärte ihrer Tochter: "gut, dann probier' es einmal aus und ziehe zum Papi." Nicht einmal fünf Minuten später erhielt sie von der total gekränkten Tochter die Mitteilung, dass sie nun lieber doch "nicht zum Papi ziehen möchte". Damit war diese erpresserische Vorhaltung vom Tisch. Doch das Thema war damit nicht beendet. In der Folge erzählte die Tochter als weitere Unmutsäußerung ihrer Mutter beim intimen Gespräch während des Einschlafens, dass "wenn sie gewußt hätte, dass der Papi und die Mami sich nur für so kuze Zeit gut vertragen würden, dass sie sich dann in diesem Fall lieber eine andere Familie ausgesucht hätte, in die sie hinein geboren werden wollte". Man kann sich gut vorstellen, welche Selbstvorwürfen und Verunsicherungen bei der armen Mutter durch diese Mitteilungen hochkamen. Da nutzte es auch nichts, wenn diese Tochter ständig rote Herzerln produzierte und "Mami, ich liebe Dich" darauf malte.

Ein weiteres Kriterium für die Akzeptanz einer neuen Partnerschaft ist die Dauer der Partnerlosigkeit der Mutter: denn ist diese schon länger allein, haben sich kompensatorische Prozesse schon länger in die Familienkonfiguration "eingebrannt". Dadurch verstehen die Kinder überhaupt nicht, wieso ihre Mutter wieder einem neuen Partner "weichen sollen", wenn sie "Mami" oder "Papi" doch früher ganz für sich alleine hatten.

Weiters sind hier gute Freunde und Freundinnen zu nennen, die es mit dem Alleinerzieher "gut meinen" und die "gute Meinung" vertreten, dass die Kinder "erst ein gewisses Alter erreicht haben sollten", bis wieder eine neue Partnerschaft eingegangen werden könnte.

10.4.2 Warum soll ich deine Kinder (mit-)erziehen?

Eine Freundin hat das Gefühl, das manchem Partner überkommt, auf folgenden Punkt gebracht: "Warum soll ich fremde Kinder erziehen?" Unter "fremd" meinte sie die Kinder eines neuen Partners. Diese sehr ehrliche Aussage sollte man keineswegs moralisierend abtun, denn in ihr drückt sich aus, was viele denken. Die Kindererziehung ist manchmal eine mühselige Aufgabe, die mit oftmaligen Konfrontationen einhergeht.

Zudem wird das "Einbringen" der eigenen Vorstellungen in die Erziehung anderer Kinder vom Partner — oder vom Expartner des Partners — selten gewürdigt und oft kritisiert. Mal ist man zu streng, dann wieder zu permissiv. Verwöhnte Kinder beschweren sich ständig über die "Strenge" und "Härte" der

Gebote; und so weiter. Ich kenne beispielsweise einen Vater, welcher seinen beiden Töchtern einschärfte, sie sollten ihm sofort berichten, wenn der neue Freund seiner Exgattin "übergriffig" wird; er würde sie vor solchen zu erwartenden Übergriffen zu schützen wissen.

Ganz wichtig in diesem Zusammenhang erscheint mir der Zusammenhalt in der neuen Partnerschaft: wenn man vom neuen Partner erwartet, dass er sich in die Kindererziehung "einbringt", dann muß man ihm auch die Mittel und die Autorität geben, sich durchzusetzen; andernfalls erntet dieser nur Frustration aus dem mehr oder minder unverholen zur Schau gestellten Widerstand der Kinder, die womöglich noch verstärkt wird durch Vorwürfe des alleinerziehenden Elternteils. Oft klappt eine solche Konfiguration erst, wenn die neuen Partner gemeinsame Kinder haben und die alten Kinder mit den neuen Partnern zu einer Familie "zusammenwachsen".

DIE WIEDERENTDECKUNG DER LIEBE

DER ABSCHIED Komposition und Text Gustav Mahler nach Hans Bethge [1876-1946] nach Mong-Kao-Yen [689/691-740] und Wang-Wei [698-761]

Die Erde atmet voll von Ruh' und Schlaf; Alle Sehnsucht will nun träumen. Die müden Menschen geh'n heimwärts, Um im Schlaf vergess'nes Glück Und Jugend neu zu lernen! ... Ich sehne mich, O Freund, an deiner Seite Die Schönheit dieses

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

Abends zu genießen. Wo bleibst du? Du läßt mich lang allein! Ich wandle auf und nieder mit meiner Laute Auf Wegen, die vom weichem Grase schwellen. O Schönheit! O ewigen Liebens-, Lebens-trunk'ne Welt!

DEIN IST MEIN GANZES HERZ (text: L. Herzer, F. Löhner-Beda / music: Franz Lehar) Richard Tauber

Dein ist mein ganzes Herz! Wo du nicht bist, kann ich nicht sein. So, wie die Blume welkt, wenn sie nicht küsst der Sonnenschein! Dein ist mein schönstes Lied, weil es allein aus der Liebe erblüht. Sag mir noch einmal, mein einzig Lieb, oh sag noch einmal mir: Ich hab dich lieb!

Wohin ich immer gehe, ich fühle deine Nähe. Ich möchte deinen Atem trinken und betend dir zu Füssen sinken, dir, dir allein! ...

KANN DIE LIEBE SÜNDE SEIN? Interpretin: Zarah Leander Text von Bruno Balz, Musik von Lothar Brühne Kann das wirklich Sünde sein, wenn man immerzu an einen nur denkt, wenn man einmal alles ihm schenkt, vor Glück?

Niemals werde ich bereuen, was ich tat, und was aus Liebe geschah, das müßt ihr mir schon verzeihen, dazu ist sie ja da!

liebe kann nicht Sünde sein, doch wenn sie es wär' dann wär's mir egal - lieber will ich sündigen mal, als ohne Liebe sein!

Was die Welt auch spricht von mir, das ist mir einerlei. Ich bleib' immer nur der Liebe treu! Ach, die Frau'n, die so viel spotten, tun mir höchstens leid; meine Damen, bitte, nur kein Neid! Keine Frau bleibt doch immun, wenn ein Mann sie küßt; jede würd' es gerne tun, wenn's auch verboten ist!

Kann denn Liebe Sünde sein...

KAPITEL 12

SCHLUßBEMERKUNGEN

Konkret dürfte das Eherecht aus zwei Gründen abgelehnt werden:

• Einerseits widerspricht aus der subjektiven Sicht vieler Bürger durch seine stark reglementierende, quasikriminalisierende und absichernde Haltung den menschlichen Grundrechten auf Freiheit, wie sie auch in der

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem Staatsgrundgesetz und internationalen Verfassungen zum Ausdruck kommen. Natürlich darf die Freiheit des Einen nie ausufern und muß immer beschränkt bleiben, um die Anderen zu schützen; aber das Eherecht in der heutigen Auslegung wird subjektiv zumeist als freiheitsraubend und inadäquat erlebt: man möchte sich zwar kommittieren, aber nicht versklaven lassen. Die sinkenden Eheraten sind meiner Ansicht nach ein Beweis für dieser Tatsache.

 Andererseits entspricht das Eherecht — insbesonders in seinem Beharren auf "Schuld" und "Sühne" (zB dem Ehegattenunterhalt) weder dem Stand der psychologischen Wissenschaften, noch der ökonomischen Gesamtentwickung, die in Richtung Arbeitsteilung und Beschäftigung beider Ehegatten geht.

Aufgrund der herrschenden Gesetzeslage, die vielen als veraltert erscheint und noch immer vom Schuld-, Sühne- und Versorgungsprinzip inspiriert ist, assistiert die Justiz den Ehegatten in einer Art und Weise, die man als hilflos bis konsequent hart bezeichnen könnte, und die der tatsächlichen Situationen oft nicht angemessen erscheint.

Wer immer an der juristischen Situation die "Schuld" trägt — ob die Politiker, die die Gesetze erlassen oder es unterlassen, diese den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen anzupassen, die Justiz, oder die Streitteile selbst — ist für die Betroffenen unerheblich;

was zählt ist der drohende Zustand aus Angst nach Quasi-Versklavung durch das herrschende Eherecht.

Literaturverzeichnis

- 1. "Drama Scheidung," NEWS 44, 45–55 (1994).
- 2. H. Klaar, *Scheidungs-Ratgeber für Frauen* (Linde Verlag, Wien, 2004).
 - http://www.lindeverlag.at/verlag/buecher/978-3-7093-0000-8
- 3. A. Kriegler, *Scheidungsratgeber für Männer* (Linde Verlag, Wien, 2007).
 - http://www.lindeverlag.at/verlag/buecher/978-3-7093-0144-9
- 4. E. Maurer and B. Fritsch, *Ehe und Scheidung auf österreichisch* (Manz, Wien, 2008).

Schwarzbuch Ehe und Scheidung für Betroffene. von Karl Svozil Copyright © 2009 Karl Svozil

149

- 5. A. Deixler-Hübner and U. Xell-Skreiner, *Scheidung kompakt* (LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien, 2006). http://www.lexisnexis.at/shop/detail.php3?wort=scheidung%20kompakt&aid=3286&aus=liste
- E. Gitschthaler and J. Höllwerth, Kommentar zum EheG (Springer Verlag, Wien, 2008), mit Beiträgen von Ulrike Aichhorn, Susanne Beck und Astrid Deixler-Hübner. http://www.springer.com/springerwiennewyork/law/book/978-3-211-23828-8
- 7. G. Hopf and G. Kathrein, *Eherecht* (Manz, Wien, 2005).
- 8. E. Gitschthaler and J. Höllwerth, *Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (EFSlg)* (Manz, Wien, 2007).
- H. Wagner and G. Weilinger, *Partnerschaft. Ehe. Trennung, Scheidung. RechtsABC* (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, 2006), kostenlos erhältlich unter Tel. Nr. 01 71100 4700 oder per Email: broschuerenservice.bmgf@bmgf.gv.at.
- 10. Die Grünen Andersrum, Eingetragene PartnerInnenschaften Gleichbehandlung und Besserstellung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften ohne Trauschein (Die Grünen Oberösterreich, Linz, 2007). http://www.andersrum.ooe.gruene.at/materialien/pics/broschure_paare.pdf
- H. Klaar and E. Grossmann, Lebensgemeinschaft zu Recht (Junge Generation in der SPÖ, Wien, 2007).
 http://www.jg.spoe.at/Multimediaarchiv/Folder/zuRecht.pdf
- 12. Pierre Bordieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesell-schaftlichen Urteilskraft* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt am Main, 1987).

- 13. B. Russell, *In Praise of Idleness* (1932). http://www.zpub.com/notes/idle.html, http://www.archive.org/details/InPraiseOfIdleness
- 14. Bundesgesetz, "Exekutionsordnung," (Stand 2008). http://www.richtervereinigung.at/gesetze/EO-Neu.pdf